MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81455-12

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

POLAND, FRANZ, DR.

TITLE:

ARISTOTELES' STAAT
DER ATHENER.

PLACE:

BERLIN

DATE:

NO DATE

Master Negative #

93-81455-12

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books        FUL/BIB   NYCG93-B3837          Acq Maintenance  NYCG-NEH
FIN ID NYCG93-B3837 - Record 1 of 1 - Record updated today
UNI
  ID:NYCG93-B3837              RTYP:a    ST:p   FRN:   MS:   EL:      AD:04-28-93
  CC:9668  BLT:am      DCF:?   CSC:?   MOD:    SNR:      ATC:        UD:05-03-93
  CP:gw      L:ger     INT:?   GPC:?   BIO:?   FIC:?     CON:???
  PC:n       PD:    /          REP:?   CPI:?   FSI:?     ILC:????   II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:        COL:      EML:       GEN:   BSE:
  040      NNC=|cNNC
  100 1    Poland, Franz,=|cDr.
  245 10   Aristoteles' Staat der Athener=|h[microform],=|cuberseckt von Dr. Fran
z
         Poland.
  260      Berlin,=|bLangenscheidtsche Verlags-Buchhandlung.
  300      114 P.
  LDG      ORIG
  QD       04-28-93
```

Restriction

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm **REDUCTION RATIO:** 1/x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 6/15/93 **INITIALS** F.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

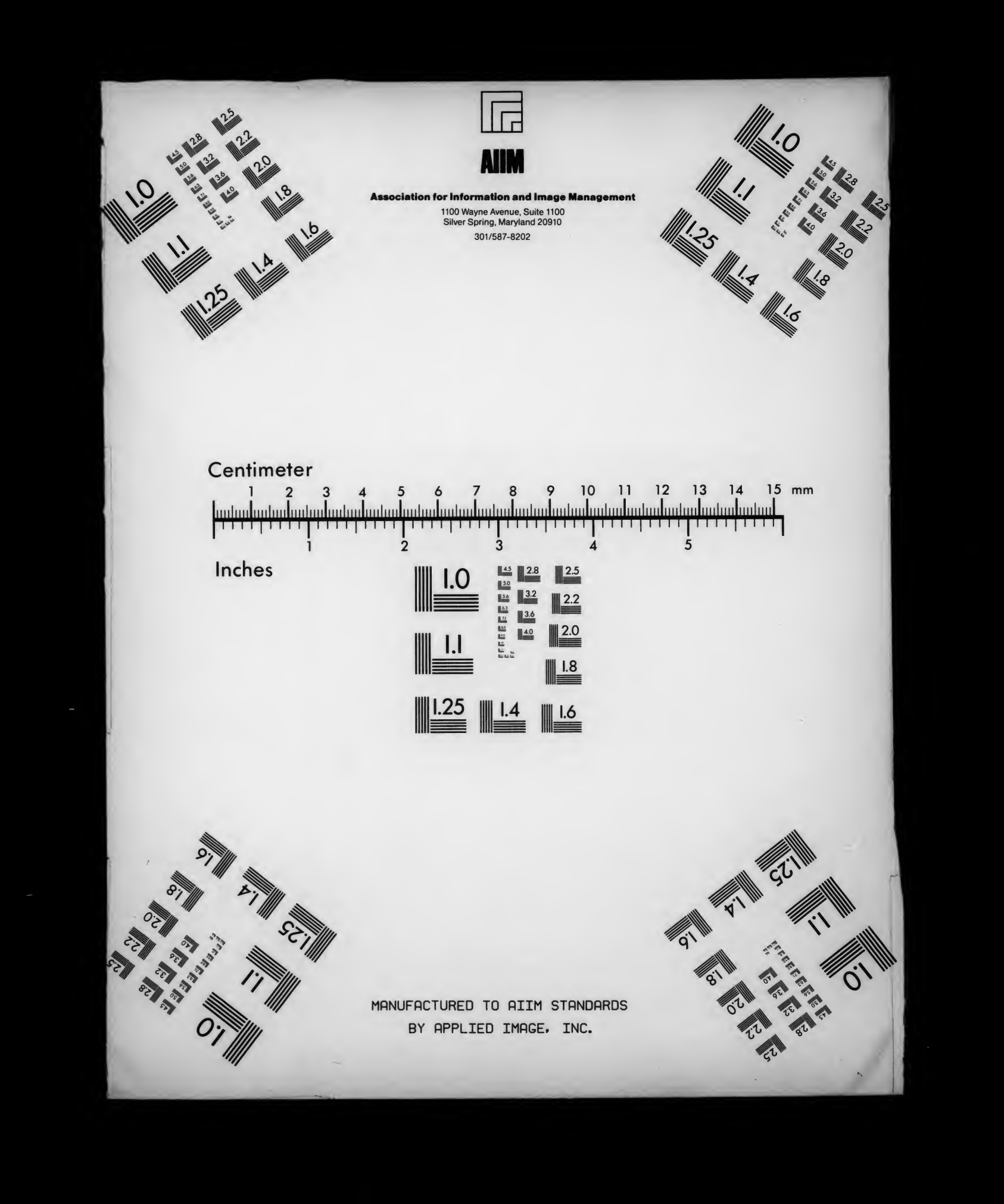
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

88Ar51 UXP
Columbia University Library

88A-51 UXP

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund
1900
Given anonymously

Aristoteles'

Staat der Athener.

Übersetzt

von

Dr. Franz Poland.

Berlin.
Langenscheidtsche Verlags-Buchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt).

MAY 10 1901 Harrassowitz. 29 & 22
17 June 1901. C.H.
307119

Einleitung.

Die im Anfange dieses Jahres zum erstenmale von Kenyon herausgegebene Schrift vom Staate der Athener (London 1891, 1. und 2. Aufl.) gehört einer großen Sammlung historischer Werke an, die unter dem Namen „Politei'ai", d. h. Staatsverfassungen, im Altertume weit verbreitet waren und viel gelesen wurden. Unter allen übrigen historischen Schriften des Aristoteles, die sich mit den Sitten und Einrichtungen fremder Völker, mit der Feststellung der Siegerlisten, sowie ähnlichen chronologischen Untersuchungen befaßten, nahm dies Gesamtwerk, was Umfang und Bedeutung betrifft, den ersten Platz ein. Nach einem ausdrücklichen Zeugnis hatte Aristoteles in den Politeiai die Verfassungen von 158 großen und kleinen Staaten der ganzen griechischen Welt behandelt.

Die bedeutende Zahl dieser Einzeldarstellungen machte es wahrscheinlich, daß darin nur Vorstudien und Materialsammlungen zu suchen seien, die ihre eigentliche litterarische Verwendung erst in der Politik des Aristoteles gefunden hätten; daß dies aber wenigstens für den Staat der Athener nicht gilt, lehrt die Beschaffenheit des aufgefundenen Werkes.[1]

1. Über manche Unebenheit wird sich erst ein Urteil abgeben lassen, wenn das Studium des griechischen Textes zu gesicherteren Ergebnissen über die Beschaffenheit der gesamten Textüberlieferung geführt hat. Wenig glücklich sind daher auch die Versuche gewesen, gestützt auf solche Anstöße, die nicht geleugnet werden dürfen, das Werk dem Aristoteles abzusprechen und es höchstens als Arbeit seiner Schule, als die Schrift eines Peripatetikers, gelten zu lassen.

Nach der stilistischen wie historischen Seite erscheint unsere Schrift berufen, einen bedeutsamen Platz in der Gesamtentwicklung der griechischen Geschichtsschreibung einzunehmen. Die letztere hat sich unter dem nachhaltigen Einfluß der beiden andern Prosagebiete, der Philosophie und Redekunst, entwickelt. Während nun der jüngste der drei klassischen Historiker, Xenophon, unter der philosophischen Schulung des Sokrates zu seinem klaren und zugleich anmutigen Stile gelangt war, kam für die Folgezeit die rhetorische Schreibweise, wie sie die Schule des Isokrates, vor allen Ephoros und Theopompos, begründeten, zu fast ausschließlicher Herrschaft. Dem gegenüber bestrebte sich Aristoteles einer ganz einfachen, schlichten Ausdrucksweise, die auf rednerisch wirksame Mittel völlig Verzicht leistete. Ja man kann sogar behaupten, daß das absichtliche Bestreben, sich dieser rhetorischen Kunst fern zu halten, seine Darstellung für den modernen Leser nicht selten eintönig und trocken erscheinen läßt.

Noch bedeutsamer ist die Stellung, die Aristoteles in der Gesamtentwicklung einnimmt, wenn man nach der historischen Auffassung fragt. Während Herodot noch in naiver Erzählerfreude im wesentlichen die volkstümliche Überlieferung geboten hatte, war bereits von Thukydides unter dem mächtigen Einflusse der philosophischen Aufklärung seiner Zeit die eigentliche Aufgabe der Geschichtsschreibung darin erkannt worden, durch Anwendung historischer Kritik die Wahrheit zu erforschen. So selbstverständlich uns diese Auffassung erscheint, so fand doch Thukydides, soweit wir sehen, fast keinen entschiedenen Nachfolger. Von den Anschauungen der sokratischen Ethik geleitet, oder besser geradezu verleitet, schrieb Xenophon seine Tendenzschriften zur Verherrlichung der Lakedaimonier mit ihren absichtlichen Entstellungen und Verschweigungen geschichtlicher Thatsachen, welche uns erst die neugefundene Schrift des Aristoteles in ihrem vollen Umfange erkennen läßt. Noch schlimmer waren die Abwege, auf welche die Geschichtsschreibung unter dem Einflusse der Schüler des Isokrates geriet. Das Geschehene wurde in rein rhetorischer Weise zurechtgemacht, Übertreibungen im Lobe wie im Tadel waren an der Tagesordnung. Dem gegenüber zeigt sich uns Aristoteles wieder als echter Historiker, als Nachfolger des Thukydides. Auch ihm ist von seinem Standpunkt philosophischer Empirie aus die Erkenntnis der Wahrheit die einzige Aufgabe der Geschichtsschreibung. Diesem Streben konnte er aber am besten gerecht werden, wenn er im Gegensatz zur großen Masse der zeitgenössischen Historiker weniger die äußeren Geschehnisse ins Auge faßte, als das thatsächlich Vorhandene und seine Entwicklung. So wurde er der Schöpfer einer neuen Gattung der Geschichtsschreibung, der Verfassungsgeschichte.[2] —

Die Schrift zerfällt in zwei ursprünglich nahezu gleich große Teile. Der erstere (Kap. 1 — 41) behandelt in einem historischen Überblick die elf verschiedenen Umgestaltungen, die der athenische Staat bis zur Wiederherstellung der Demokratie nach dem Sturze der Dreißig erfuhr. Der Rest des Werkes bietet eine systematische Darstellung der Verfassung zu Aristoteles' Zeiten.

Die Abfassungszeit der Schrift ist bis auf wenige Jahre genau bestimmt. Zwischen dem Archontat des Kephisophon, dessen Name ausdrücklich genannt wird, und dem Jahre, in dem die Athener zum erstenmale Fünfdecker zu bauen begannen, also zwischen 329/8—325/4 wurde das Werk geschrieben.[3]

Die einzige Handschrift, in der es erhalten ist, ein Papyrus, gehört dem Schlusse des ersten oder dem Anfang des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts an. Sie wurde in Ägypten (genauere Angaben werden von englischer Seite absichtlich vorenthalten) gefunden und bestand ursprünglich aus vier Rollen;

2. Um so weniger wäre es zu verwundern, wenn vom Standpunkt unserer modernen Erkenntnis aus in diesem ganz eigenartigen Werke manches nicht völlig geglückt erschiene.

3. Es ist bezeichnend für die außergewöhnliche und um so erfreulichere Sicherheit dieser Datierung, daß mehrere Gelehrte unabhängig von einander zu demselben Ergebnis gelangt sind. Zuerst hat sie Torr im Athenæum No. 3302 aufgestellt. Die gründlichste Erörterung dieser chronologischen Fragen findet sich bei Keil: Berl. philolog. Wochenschrift 1891, No. 20, Sp. 613 ff.

die erste hat elf, die zweite dreizehn, die dritte sechs Kolumnen, die vierte ist nur bruchstückweise erhalten. Vier verschiedene Hände sind an der Niederschrift beteiligt gewesen.

Was nun die Grundsätze anbelangt, die bei der Abfassung der Übersetzung selbst und der beigefügten Anmerkungen befolgt worden sind, so möge vorausgeschickt werden, daß die einleitenden Schritte zu ihrer Veröffentlichung bereits erfolgt waren, als die Übersetzung von Kaibel und Kießling (Straßburg, Trübner 1891) angezeigt wurde. Inzwischen ist diese treffliche Arbeit schon seit längerer Zeit erschienen und hat überall die gebührende Anerkennung gefunden. Wir glauben aber, daß neben dieser Übersetzung die unsere umsomehr selbständige Bedeutung beanspruchen darf, als sie von einem wesentlich anderen Standpunkte aus angefertigt wurde. Wir haben zunächst Übersetzung und Erklärung völlig geschieden und sind bemüht gewesen, ohne der deutschen Sprache Gewalt anzuthun, uns beim Übersetzen so eng, wie möglich, an das griechische Original anzuschließen. Es erschien uns dies Verfahren um so notwendiger, da es sich um den neuaufgefundenen Text eines Schriftstellers handelte, welcher seine Worte mit großem Bedachte wählt; eine völlig freie Übertragung wird in einem solchen Falle leicht ein allzu subjektiv gefärbtes Bild vom griechischen Original geben. Wir haben uns daher nicht einmal gescheut, den eigentümlichen Ton aristotelischer Ausdrucksweise, auf den wir oben hingewiesen haben, möglichst beizubehalten, selbst auf die Gefahr hin, die Übersetzung möchte wenig „schwungvoll" erscheinen.

Einige Stellen des Textes sind bis jetzt noch nicht sicher ergänzt worden. Sah ich mich genötigt, auf eine Vermutung über ihren Sinn ganz zu verzichten, so sind diese wenigen Stellen unübersetzt geblieben, und die Auslassung ist durch Punkte bezeichnet. Schien mir dagegen der Sinn ungefähr festzustehen, ohne daß ich es wagte, einen bestimmten Vorschlag hinsichtlich des Wortlautes zu machen, so sind die betreffenden Worte ebenso in eckige Klammern eingeschlossen, wie die Ergänzungen im Texte, die notwendig erschienen, ohne daß eine

einigermaßen sichere griechische Konjektur geboten werden konnte oder sich überhaupt nötig machte.[4]

Hinsichtlich der Anmerkungen erschien es zunächst unvermeidlich, so lange die von berufener Seite in Aussicht gestellte deutsche Textausgabe nicht erschienen ist, die zahlreichen Änderungen, welche ein Übersetzer mit Kenyons Texte erst vornehmen muß, um ihn lesbar zu machen, auch am Fuße der Übersetzung anzugeben, um demjenigen, der beim Lesen das griechische Original dazunimmt, nicht allzuviel Mühe zu bereiten. Selbstverständlich erheben diese Bemerkungen nicht den Anspruch, eine kritische Ergänzung zur Ausgabe Kenyons geben zu wollen. Nur für den Sinn notwendige Änderungen, die eine gewisse Sicherheit für sich zu haben schienen, wurden aufgenommen. Auch soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es zur Zeit unmöglich war, genau festzustellen, wer von den betreffenden Gelehrten die eine oder andere Verbesserung zuerst veröffentlicht hatte. Es sind daher vor allem manche Vermutungen unter den Namen von deutschen Gelehrten auch weiterhin geführt worden, selbst wenn es sich nachträglich, namentlich noch während des Druckes, herausstellte, daß diese selben Vorschläge von ausländischen, besonders englischen und dänischen Gelehrten, in mir erst später zugänglich gewordenen Zeitschriften etwas früher veröffentlicht worden waren. Es war begreiflicherweise auch nicht möglich, während des Druckes alle später erschienenen Vorschläge noch zu berücksichtigen, und nur gelegentlich konnte die eine oder die andere Textänderung Verwendung finden.[5]

In den übrigen sachlichen Bemerkungen war es das Bestreben des Übersetzers, die Schrift des Aristoteles sich möglichst aus sich selbst erklären zu lassen; es sind daher überall Verweise von einem Teil derselben auf den andern eingestreut.

---

4. Nur in den Eingangsworten des längeren iambischen Stückes in Kap. 12, S. 16 sind diese Klammern weggeblieben.

5. Außer den in den Anmerkungen ausdrücklich genannten Aufsätzen, in welchen sich Textverbesserungen finden, sind folgende durch Buchstaben angedeutet:

Auf all die vielen neuen Thatsachen ausdrücklich hinzudeuten, die uns in dem Staate der Athener entgegentreten, hat der Übersetzer unterlassen, zumal dies seit dem Erscheinen von Kenyons Ausgabe bereits so reichlich in allen bedeutenden Tagesblättern, in allen litterarischen wie fachwissenschaftlichen Zeitschriften geschehen ist. Ebenso mußte er, so schwer es ihm auch bisweilen wurde, die selbständige Erörterung einzelner Fragen, den Zwecken dieser Übersetzung entsprechend, möglichst zurückdrängen. So wollen denn die gebotenen sachlichen Bemerkungen kein gelehrter Kommentar sein, sondern sie versuchen nur vom gegenwärtigen Standpunkt der wissenschaftlichen Forschung aus möglichst knappe Erklärungen von allen den Dingen zu geben, die nicht leicht in einem gewöhnlichen lexikalischen Werke zu finden sind. Bei der großen Verschiedenheit aber der Ansichten in vielen Fragen und bei der gewaltigen Ausdehnung der Fachlitteratur schien es geboten, um jedem Leser die Möglichkeit zu verschaffen, sich schnell weiter

Bl. = Blaß, Literar. Centralbl. 1891, No. 10, Sp. 301 ff.

D. = Diels, Deutsche Litteraturzeit. 1891, Nr. 7, Sp. 241.

Gtz. = Gertz, Nordisk Tidskrift for Philolgi. 1891, S. 252 ff.

v. H. = van Herwerden, Berlin. philol. Wochenschrift 1891, Nr. 11, Sp. 322 ff.; Nr. 20, Sp. 610 ff.

K. = Keil, Berl. philol. Wochenschrift 1891, Nr. 20, Sp. 619 f.

L. (mit Zufügung der Zahl der betr. Seite und Anmerkung) = Lipsius, Berichte d. Königl. Sächs. Ges. d. W. 1891, S. 41 ff.

P. = Poland, Fleckeis. Jahrb. 1891, S. 259 ff.

Die Namen der englischen Gelehrten sind ausgeschrieben; sie werden meist citiert nach der Zusammenstellung ihrer in verschiedenen Zeitschriften verstreuten Beiträge, welche sich in der Classical Revue (1891, Nr. 3, S. 105 ff.) findet. —

Die nicht mit einem Buchstaben versehenen Vorschläge stammen teils von mir, teils wurden sie mir von befreundeter Seite mitgeteilt. Freilich soll auch von ihnen ausdrücklich bemerkt werden, daß wahrscheinlich manche Vermutung darunter ist, die inzwischen nun von anderer Seite veröffentlicht oder durch eine bessere ersetzt worden ist. —

Die eckigen Klammern weisen auf Ergänzungen hin an Stellen, wo die Handschrift unleserlich ist, die runden bezeichnen Ergänzungen, welche notwendig erscheinen, obwohl sich in der Handschrift entsprechende Lücken nicht finden.

orientieren zu können, eine Anlehnung an bekannte Gesamtdarstellungen der betreffenden Einzelgebiete, deren wir aus den letzten Jahren ja glücklicherweise eine erfreuliche Zahl haben, möglichst zu erstreben und das Heranziehen von Monographieen, so weit es anging, zu vermeiden.[6] Daß diese Anlehnung nicht immer eine vollständige war, ist aus der Art, wie aus den betreffenden Schriften etwas angeführt wird, leicht ersichtlich.

Da es sehr wünschenswert erschien, trotz aller Schwierigkeiten eine bestimmte Chronologie zu bieten, so sind noch während des Druckes die neuesten Ergebnisse der Forschung berücksichtigt worden.[7] Im Wesentlichen schließe ich mich in den chronologischen Ansätzen dem Aufsatze von Keil (Berliner philologische Wochenschrift 1891 Nr. 17, Sp. 521 ff.) an. Inzwischen ist aber auch ein umfänglicheres Werk von Bauer (Literarische und historische Forschungen zu Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία. München 1891) erschienen, dem diese Einleitung auch sonst viel zu verdanken hat. Seine chronologischen Ansätze sind von den in der Übersetzung gebotenen zum Teil wesentlich verschieden.

Fast völlig stimmen die beiderseitigen chronologischen Angaben für die Zeit seit der Vertreibung der Tyrannen (von Kap. 20 an) überein, sodaß diese wohl für recht zuverlässig gelten dürfen.[8] Anders steht es mit der Zeit vor dem Sturze der Peisistratiden. Als völlig gesichert zu betrachten ist das Jahr dieses Ereignisses selbst, das des Archonten Harpaktides: 511/0 v. Chr. Berücksichtigt man nun die Angaben über die gesamte Regierungsdauer der Peisistratiden (Kap. 17 am Anf.

6. Nur wenn es sich um Erscheinungen handelte, die sich mit der neugefundenen Schrift selbst beschäftigten, bin ich von diesem Grundsatze abgegangen.

7. Leider ist es infolge davon auch geschehen, daß einige Druckversehen, die glücklicherweise sofort als solche erkannt werden können, mit untergelaufen sind: Kap. 13, Anm. 5 ist zu lesen 580/79; Kap. 14, Anm. 2: 592/1.

8. Die Schwierigkeit in Kap. 22 Anm. 2 versucht B. S. 58 u. 175 zu lösen, indem er den Archen Hermukreon, allerdings nur zweifelnd, ins

und 19 am Ende), mit denen sich freilich die Zahlen in der Politik nicht vereinigen lassen, so treffen diese so gut mit den bisher allgemein angenommenen Ansätzen zusammen, daß ich glaube bei diesen auch in der Übersetzung gebotenen Daten stehen bleiben zu müssen, da die anderen von Bauer beigebrachten chronologischen Angaben nicht hinlänglich sicher erscheinen. Danach führt die so charakterische Gesamtzahl von 49 Jahren für die Peisistratidenherrschaft auf 560/59 als Anfangsjahr für Peisistratos' Regierung (Bauer 561/0). Mit diesen 49 Jahren lassen sich die Einzelangaben für Peisistratos (33 Jahre) und Hippias (17 Jahre) sehr wohl vereinen, wenn man nur annimmt, daß dieselben in beiden Fällen reichlich berechnet sind; es kam dann der Regierungsantritt des Hippias, trotz der angegebenen 17 Jahre, in das bisher angenommene Jahr 527/6 versetzt werden (Bauer 528/7) und für Peisistratos' Regierung bleiben bis 560/59 immer noch ungefähr 33 Jahre übrig. Bei Bauer verschieben sich dementsprechend auch die Daten für die erste Vertreibung und erste Rückkehr des Hippias um je ein Jahr.[9] Nur zweifelnd bestimmt Bauer die Jahre für die zweite Vertreibung des Peisistratos und seine zweite Rückkehr[10]; sie lassen sich auch noch nicht in überzeugender Weise bestimmen, da der Text an der ersteren Stelle wahrscheinlich verderbt ist. Noch abweichender sind die Ergebnisse, zu denen Bauer hinsichtlich einer dritten Gruppe von Ereignissen kommt. Auch sie scheinen mir aber noch nicht gesichert genug, als daß ich

Jahr 504/3 versetzt und annimmt, daß in dieses Jahr nur die Festsetzung der Eidesformel gehört, während die Änderung in der Wahl der Feldherrn ins Jahr 501/0 zu setzen sei. Diese Trennung beider Ereignisse erscheint durchaus berechtigt, ebenso wie der anderweiten Überlieferung gegenüber der Ansatz des Hermokreon ins Jahr 504/3 noch als höchst unsicher bezeichnet werden muß.

9. Übers. Kap. 14 Anm. 4 : 555/4, Bauer : 556/5.
„ „ „ „ 5 : 549/8, „ : 550/49.

10. Übers. Kap. 15 Anm. 1 : 543/2, Bauer : 549/8.
„ „ „ „ 4 : 533/2, „ : 539/8.

glaubte, von den Aufstellungen in der Übersetzung abgehen zu sollen. Die Angabe im Kap. 14, daß Peisistratos im 32. Jahre nach Solons Gesetzgebung die Regierung antrat, veranlaßte Keil, dem ich mich anschloß, die solonische Verfassung ins Jahr 592/1 zu setzen, da für dieses Jahr thatsächlich auch ein anderweitiges Zeugnis vorliegt; freilich muß man dann annehmen, daß die Berechnung dieses Jahres nicht ganz in der gewöhnlichen Weise erfolgte[11]. Bauers Änderung der Zahl 32, um zu dem bisher allgemein angenommenen Datum 594/3 zu gelangen, erscheint mir vorläufig zu gewagt. Unsicher sind deshalb für mich auch die von diesem Datum abhängigen Ansätze, zumal Bauer bei seiner Berechnung ein ungewöhnliches Verfahren einschlägt.[12]

Um möglichst schnell eine klare Vorstellung von den sachlichen Verhältnissen zu geben, habe ich es schließlich für nötig erachtet, für jede einzelne Münz- und Maßangabe die entsprechenden Werte in unseren Münzen und Maßen beizufügen. Diese Angaben sind den Tabellen der zweiten Auflage der Metrologie von Hultsch entnommen, die deshalb hier ein für alle Mal genannt sein möge.

Zum Schlusse sei noch allen den befreundeten Männern, die mich bei der Korrektur meiner Übersetzung mit trefflichem Rate unterstützt haben, der wärmste Dank ausgesprochen, besonders meinem Schwager und Freunde, Herrn Dr. Büttner-Wobst, durch dessen Scharfsinn und Gelehrsamkeit meine Arbeit die wesentlichste Förderung erhielt. Nicht minder fühle ich mich der Verlagsbuchhandlung zu Danke verpflichtet, die nicht nur

11. Diese würde 591/0 ergeben, und dafür entscheidet sich in der That auch Droysen (Zu Aristoteles' Ἀθην. πολ. Berlin 1891, S. 4).

12. Übers. Kap. 13 Anm. 1 : 587/6 = Bauer 589/8.
„ „ „ „ 2 : 583/2 = Bauer 584/3.
„ „ „ „ 4 : 582/1—581/0 = Bauer 583/2—582/1.
„ „ „ „ 5 : 580/79 (s. Druckbericht.) = Bauer 581/0.

bereitwilligst auf alle meine Wünsche eingegangen ist, sondern auch außergewöhnliche Kosten und Mühen nicht gescheut hat, um die Brauchbarkeit der Übersetzung zu erhöhen.

Dresden, am 25. Mai 1891.

Dr. **Franz Poland.**

Druckberichtigung.

Seite 7, Zeile 2 von unten lies: suchen[3].
„ 13, Zeile 5 von unten „ Münznominal.
„ 17, Anmerkung 5 „ 580/79 v. Chr.
„ 18, Zeile 6 von oben „ Alkme'on.
„ 19, Anmerkung 2 „ Gesetzgebung Solons (592/1).
„ 20, Zeile 4 von unten „ im siebenten Jahre[1].
„ 22, Zeile 3 von unten „ überhaupt[1].
„ 75, Anm. 3, Zeile 6 „ jedesmal.
„ 79, Anm. 2: der Vorschlag von Houtsma findet sich in der Berl. philol. Wochenschrift 1891, Nr. 26, Sp. 802.
„ 91, Anmerkung 10 lies: Unter diesen Opfern.

Erstes Kapitel[1].

[Es klagte] My'ron* [die Alkmeoni'den] an. Dreihundert Bürger aus den vornehmsten Familien[2] [richteten], nachdem sie feierlich auf das Opfer geschworen hatten. Als aber die Verurteilung wegen des Frevels erfolgt war, wurden die Leichen der verstorbenen [Alkmeoniden] aus ihren Gräbern herausgeworfen, ihr ganzes Geschlecht aber verbannt für ewige Zeiten. Schließlich mußte Epime'nides aus Kre'ta die Stadt entsühnen.

---

1. Der uns verlorene Anfang der Schrift behandelte, wie die Übersicht im Schlußkapitel des historischen Teiles unseres Werkes (41) lehrt, die Königszeit. Es war dargestellt, wie der athenische Staat sich infolge der Einwanderung des Jon und seiner Genossen entwickelte und welche Umgestaltung er durch The'seus erfuhr. Dann muß Aristoteles das Aufhören des eigentlichen Königtums und die Einrichtung des Adelsstaates behandelt haben. Der, wie sich vermuten läßt, erste Eingriff in die Entwickelung dieses Adelsstaates erfolgte in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts v. Chr., dadurch daß Ky'lon den Versuch machte sich zum Gewaltherrscher (Tyrannen) aufzuwerfen, ein Ereignis, das Aristoteles der gewöhnlichen Überlieferung entgegen vor die Gesetzgebung des Dra'kon setzt. Die frevelhafte Art, mit der die Anhänger des Ky'lon vom Archonten Me'gakles aus dem Geschlecht der Alkmeoniden getötet worden waren, veranlaßte später die durch Unglücksfälle erregte Bürgerschaft den Alkmeoniden den Prozeß zu machen und den damals begangenen Frevel zu sühnen. (Duncker, Geschichte des Altertums $^{3-5}$ VI, 132 ff., 146 ff.).

2. Der griechische Ausdruck ἀριστίνδην ist von adligen Geschlechtern Athens (Eupatri'den) zu verstehen (Gilbert, Handbuch d. griech. Staatsaltertümer I, 112, Anm. 1). Vgl. Kap. 3, wo sich dasselbe Wort zusammen mit dem Hinweis auf den Besitz eines ansehnlichen Vermögens (πλουτίνδην) findet. — Über sämtliche alte Stände Athens s. Kap. 13.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Zweites Kapitel.

In der Folgezeit geschah es, daß die Vornehmen und die große Masse des Volkes sich befehdeten, und zwar lange Zeit hindurch. Es war ja damals[1] die Verfassung durchaus[2] oligarchisch. Vor allem aber mußten die Armen den Reichen Knechtesdienste leisten, sie selbst wie ihre Weiber und Kinder. Hörige (Pela'ten) und Sechsteiler (Hektemo'ren)[3] hießen sie. Denn auf Grund[4] eines solchen Lohnverhältnisses bewirtschafteten sie die Äcker der Reichen. So war das ganze Land in der Hand von einigen Wenigen, und wenn die Hörigen den festgesetzten Zins nicht abliefern konnten, so wurden sie als Unfreie hinweggeführt, sie selbst und ihre Söhne. Als Leibeigene dienten sie dann mit ihrer Person den Gläubigern bis auf die Zeiten So'lons. Denn er wurde der erste Anwalt des Volkes. So war es also das drückendste und bitterste Leid für die große Mehrzahl derer, die dem Staate angehörten, nicht Anteil zu haben am Grund und Boden des Landes.[5] Freilich hatten sie auch in jeder anderen Hinsicht Grund zur Unzufriedenheit; denn man kann sagen, an nichts hatten sie Anteil.

Drittes Kapitel.

Eingerichtet war die alte Verfassung vor Dra'kon folgendermaßen. Die Staatsämter besetzte man mit Männern aus dem Geburts- und Vermögensadel. Diese bekleideten ihr Amt zunächst lebenslänglich, später nur einen Zeitraum von zehn Jahren hindurch.

1. ἦν γὰρ [τότ'] im Anschluß an Bl.
2. [τοῖς τ']ἄλλοις Bl.
3. Es ist hier von ursprünglich völlig freien Kleinbauern die Rede, welche infolge ihrer Schuldenlast in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten waren. Hörige (Pela'ten) heißen sie oder auch Zinsbauern (The'ten), weil sie als Lohnarbeiter bei ihren reichen Nachbarn im Dienste standen (Hermann, Lehrbuch d. griech. Staatsalt. § 100, 13—16). Sechsteiler (Hektemo'roi oder Hektemo'rioi) werden sie genannt, weil sie von dem jährlichen Ertrag des bewirtschafteten Grundstückes nur den sechsten Teil für sich behalten konnten, fünf Sechstel abgeben mußten (Gilbert a. a. O. I, 125).
4. [ἀπὸ] Bl.
5. τῶν κατὰ τὴν πολιτείαν (Bl.) [ἀγρῶν μὴ μετ]έχειν.

Die wichtigsten und ersten Beamten waren der König (Basileu's), der Kriegsoberst (Pole'marchos) und der A'rchon. Unter diesen Ämtern war das erste das des Königs (denn es bestand ja von Anfang an[1]), als zweites trat hinzu das Amt des Kriegsobersten (denn weil einige Könige in der Kriegführung[2] sich schlaff zeigten, hatte man in den Zeiten der Not zuerst den I'on[3] als Kriegsobersten ins Land gerufen); das letzte Amt ist das des Archon. Während nun die meisten behaupten, es sei unter Me'don eingerichtet worden, schreiben einige diese Neuerung der Zeit des Aka'stos zu, wobei sie als Beweis anführen, daß die neun Archonten noch jetzt schwören, wie unter Akastos den Staat verwalten zu wollen.[4] Denn unter dessen Königsherrschaft hätten die Kodri'den auch dem Archon einen Teil der Staatsverwaltung überlassen.[5] Wie es sich aber auch[6] mit diesen beiden Ansichten verhält, [der Zeitunterschied ist jedenfalls nicht bedeutend]; daß aber dies Amt zu den übrigen als letztes hinzukam, dafür dient zum Beweise, daß der Archon keines der althergebrachten Geschäfte[7] besorgt, wie der König und der Kriegsoberst, sondern die neuen.[8] Deshalb ist auch erst in neuerer Zeit das Amt des Archon groß geworden, insofern als es die hinzugekommenen Geschäfte noch übernahm. Die Rechtssetzer (Thesmothe'ten) wurden erst viele Jahre später, als man die Ämterwahl bereits jährlich vornahm[9], eingesetzt,

1. ἐξ [ἀρχῆς κατέστη] P.
2. διὰ τὸ ... τὰ πολεμικὰ Bl.
3. Es pflegt darauf hingewiesen zu werden (s. Duncker a. a. O. V, 85), daß Jon, der in die Königssage erst eingeschoben wurde, als es galt, dieselbe mit der Erzählung von dem gemeinsamen Ursprung der griechischen Stämme in Einklang zu bringen, doch nie selbst als König bezeichnet wird, so sehr auch die griechischen Genealogisten die attische Königsliste erweitert haben; so wird er auch bei Herodot (VIII, 44) nur Heerführer (Strata'rches) genannt. Der Sage nach kam Jon seinem Großvater Ere'chtheus im Kampfe gegen Eleu'sis zu Hilfe.
4. [ἄρξ]ειν Bl.
5. [τινα καὶ] τῷ ἄρχοντι διοικεῖν.
6. ποτ' Bl.
7. [τὸ μηδὲν τῶν πατ]ρίων Bl.
8. ἀλλὰ [τὰ νεώτερα] Bl.
9. αἱρ[ουμένων] Bl.

mit der Bestimmung, die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und zu bewahren, um denen, die sich gegen dieselben vergingen, den Prozeß machen zu können. Deshalb war auch dieses Amt allein nie von längerer als jähriger Dauer. In solcher Weise also hat ein Amt höhere Geltung als das andere.[10]

Es hausten nicht alle neun Archonten zusammen, sondern der König hatte seinen Sitz in dem jetzt Bukolei'on genannten Gebäude, in der Nähe des Prytanei'on (zum Beweise dient der Umstand, daß auch jetzt noch daselbst die eheliche Vereinigung der Gattin des Archon König mit Dio'nysos vollzogen wird), der Archon bewohnte das Prytaneion, der Kriegsoberst (Polemarchos) das Epilykei'on. Das letztere hieß früher Polemarchei'on, als aber Epi'lykos, der Kriegsoberst gewesen war, es von neuem aufgebaut und ausgestattet hatte, erhielt es den Namen Epilykeion. Die Thesmotheten hatten ihren Sitz im Thesmothetei'on. Unter Solon wurden alle Archonten im Thesmotheteion vereinigt.[11]

Die Kompetenz der Archonten bestand darin, die Prozesse selbständig zu entscheiden, und nicht, wie jetzt, bloß die Voruntersuchung zu führen.

In dieser Weise waren die Verhältnisse der Archonten geordnet.

Der Rat der Areopagi'ten hatte die Aufgabe die Gesetze sorgfältig zu behüten und verwaltete die meisten und wichtigsten Geschäfte im Staate, indem er alle, die gegen die Ordnung verstießen, rechtskräftig strafte und büßte.[12] Denn die Wahl der Beamten erfolgte aus dem Geburts- und Vermögensadel und aus ihnen wieder setzte sich der Areopa'g zusammen. Deshalb ist dies auch jetzt noch das einzige Amt, welches lebenslänglich bekleidet wird.

10. ἀλλήλων. (Bl.) ᾔρχησαν.

11. Das Prytaneion, der Amtssitz des Archon, befand sich am Nordabhang der Burghöhe (Milchhöfer in Baumeister, Denkm. d. klass. Altert. I, 172). Um dies alte theseische Prytaneion herum lagen wohl auch die anderen Amtsgebäude, so das Bukoleion (auch Basi'leion genannt) und das Epilykeion. (Judeich, Fleckeis. Jahrb. 1890, S. 747 f.). Nur betreffs der Thesmotheten kann man, da sie später eingesetzt wurden, annehmen, daß ihr Amtssitz, das Thesmotheteion (Thesmothe'sion) von vornherein seinen Platz am Markte fand (Wachsmuth, Die Stadt Athen im Altert. II, 353 f.). Am Markte hatte in späterer Zeit auch der Archon König sein besonderes Amtslokal in der sehr alten Königshalle (Wachsmuth a. a. O. 344 ff.), während dies für den Archon unsicher ist (Wachsmuth a. a. O. 353 Anm. 1). S. über die Königshalle Kap. 7.

Viertes Kapitel.

Das waren die Grundzüge dieser ersten Verfassung. Später aber, und zwar als nicht gerade viel Zeit verflossen war, gab Drakon seine Satzungen unter dem Archontat des Ari'staichmos[1] in folgender Weise.

Überlassen war der Staat denen, die aus eigenen Mitteln sich waffnen konnten.[2] Die neun Archonten und die Schatzmeister (Tami'ai) wählte man aus den Bürgern, die ein schuldenfreies Vermögen von mindestens zehn Minen besaßen, die übrigen[3], niederen Beamten nahm man aus allen Bürgern, welche sich aus eigenen Mitteln ausrüsten konnten, die Feldherrn (Strate'gen) und die Reiteroberſten (Hippa'rchen)[4] aus denjenigen, welche ein schuldenfreies[5] Vermögen von mindestens hundert Minen aufwiesen und aus einer rechtmäßigen Ehe Söhne besaßen, die über zehn Jahre alt waren . . . .

Die Ratsversammlung (Bule') wird gebildet von 401 aus der Bürgerschaft durchs Los bestimmten Männern. Es sollten für dieses und die übrigen Ämter von den Bürgern nur diejenigen ausgelost werden, welche das dreißigste Jahr überschritten hatten. Zweimal dürfe derselbe Mann ein Amt nicht bekleiden, bevor nicht alle an der Reihe gewesen sind. Dann solle die Losung wieder von vorn beginnen. Wenn aber ein Ratsherr bei der Versammlung fehlte,

12. D. h. der Areopag legte Geldbußen, sowie andere Strafen auf.

1. Nach gewöhnlicher Annahme fiel die Gesetzgebung des Drakon ins Jahr 621 v. Chr. (Duncker a. a. O. VI, 127 Anm. 1). Doch wird er gerade für dies Jahr als Archon genannt im Widerspruch mit unserer Stelle.

2. Auch nach der Vertreibung der 400 wurde das Bürgerrecht an die Fähigkeit geknüpft, sich als Hoplit voll ausrüsten zu können. S. Kap. 33.

3. (τὰς) ἐλάττους Bl.

4. Vgl. Kap. 61.

5. ἐλευθέραν v. H.

mochte nun eine Sitzung des Rats oder der Volksversammlung (Ekklesi'a) stattfinden, so mußte er Strafe zahlen, der Fünfhundertscheffler (Pentakosiomedi'mne) drei Drachmen, der Ritter (Hippeu's) zwei, der Jochbauer (Zeugi't) eine Drachme.[6]

Der Rat auf dem Areopa'g war der Hüter der Gesetze und achtete sorgsam darauf, daß die Beamten den Gesetzen gemäß regierten. Demjenigen, der eine Ungerechtigkeit zu erdulden hatte, stand es frei beim Rate der Areopagiten eine Meldung einzubringen, unter Hinweis auf das Gesetz, das durch das geschehene Unrecht verletzt sei.

Doch blieben, wie schon gesagt, die Bürger mit Leib und Leben haftbar und Grund und Boden befand sich in der Hand von einigen Wenigen.

Fünftes Kapitel.

Da bei einer solchen Lage im Staate die Mehrzahl der Bevölkerung einigen Wenigen dienen mußte, stand das Volk auf gegen die Vornehmen. Gewaltig erhob sich die Empörung, und lange Zeit war die Bevölkerung in zwei feindliche Lager gespalten. Da wählte man gemeinsam den So'lon zum Friedensstifter, indem man ihm zugleich das Archontat übertrug.[1]

So vertraute man denn die Ordnung des Staates ihm an, dem Dichter der Elegie, deren Anfang also lautet:

Deutlich erkenn' ich's; und tief in der Brust nagt bitteres Leid mir,
Schau ich das älteste Volk Joniens in seiner Not.

Denn auch im Liede[2] bekämpfte er die Ansprüche beider Parteien, machte bei einer jeden von ihnen die Interessen der andern geltend und mahnte hierauf beide, von dem bestehenden Zwist abzulassen.

Es gehörte aber Solon hinsichtlich seiner Begabung[3] und seines Ansehens zu den ersten Männern im Staate, was aber Vermögen

6. Über diese Censusklassen s. Kap. 7. Ihre Einrichtung schrieb man bisher allgemein dem Solon zu (Gilbert a. a. O. I, 132 ff.). Nach Aristoteles bestehen sie also schon länger, Solon machte sie nur zur Grundlage bei der Abstufung der politischen Rechte.

1. 592—591 v. Chr.
2. καὶ γὰρ ἐν ποιήμασιν πρὸς.
3. φύσει Bl.

und bisherige Stellung im Staate betraf, nur zum Mittelstande. Dies ergiebt sich nicht bloß aus den übrigen Thatsachen, sondern er bezeugt es sogar selbst in den folgenden Versen, in denen er die Reichen ermahnt, nicht habsüchtig bloß an ihren Vorteil zu denken:

Die in der Ruhe des Glücks ihr den trotzigen Mut euch bewahret,
Denen der Güter Genuß völlig ersättigt das Herz,
Maßvoll nähret den Stolz; nicht werden wir Hochmut ertragen,
Nimmer gelingen soll euch jegliches[4], was ihr begehrt.

Und so legte Solon immer die Schuld an dem Bürgerzwist ausschließlich den Reichen bei. Deshalb sagt er auch im Eingange der Elegie, er fürchte die Liebe zum Gelde und den Übermut; denn daraus sei die Zwietracht entstanden.

Sechstes Kapitel.

Als Solon die Leitung des Staates übernommen hatte, machte er das Volk frei, dadurch daß er für jetzt wie für die Folgezeit verbot[1] Geld in der Weise darzuleihen, daß der Schuldner mit seiner Person dafür haftete. Er gab darauf bezügliche Gesetze und erwirkte auch den Erlaß aller Schulden, mochten sie nun Privatleuten oder dem Staate gegenüber bestehen. Dies nannte man Lastabschüttelung (Seisa'chtheia); denn man glaubte jetzt gewissermaßen seine drückenden Lasten abgeschüttelt zu haben. Freilich versuchen einige[2] diese Maßnahmen zu verdächtigen. Es begab sich nämlich, daß Solon, als er damit umging die „Lastabschüttelung" ins Werk zu setzen, einigen von den Vornehmen vorher davon Mitteilung gemacht hatte; hierauf seien, wie die Volkspartei die Sache darstellt, seine Absichten durch diese seine Freunde in listiger Weise durchkreuzt worden, oder er habe sogar, wie Leute, die ihn zu verleumden suchen[2], berichten, an diesen Manipulationen selbst teilgenommen. Jene Freunde nämlich liehen sich Geld und erwarben

4. πά[ντ'] v. H.

1. Die Interpunktion ist nach D. geändert.
2. τι[νες] L. 43 Anm.
3. [βουλό]μενοι βλασφημεῖν Bl.

viel Landbesitz; als nun kurze Zeit darauf der Schuldenerlaß eintrat, waren sie reiche Leute. Daher soll der Reichtum derjenigen stammen, welche später für die „altreichen“ galten. Indessen ist der Bericht, welcher auf die Volkspartei zurückgeht, glaubwürdiger. Denn Solon zeigte sich ja sonst in dem Grade maßvoll und gemeinsinnig, daß er, obwohl es ihm freistand[4] sich die Gesetze nach Belieben zu gestalten und sich zum Alleinherrscher aufzuwerfen, ruhig den Haß beider Parteien auf sich nahm und Ehre und Wohl des Staates höher stellte als den eigenen Vorteil. Wie ist es da wahrscheinlich, daß er in so unbedeutenden und kleinlichen Dingen seine Ehre beschmutzt haben sollte? Daß er aber die Gelegenheit hatte, sich zum Alleinherrscher aufzuwerfen und doch nur auf die Heilung des kranken Staates bedacht war[5], das hat er selbst in seinen Gedichten vielfach ausgesprochen[6], und auch alle anderen bezeugen dies einstimmig. So muß man denn die ganze Beschuldigung für erdichtet halten.

Siebentes Kapitel.

Darauf gab Solon dem Staate eine Verfassung und stellte neue Gesetze auf, während die Satzungen des Drakon mit Ausnahme der Blutgesetze ihre Gültigkeit verloren. Die Gesetze schrieb man auf die Drehprismen (Ky'rbeis)[1] und stellte sie in der Königshalle (Sto'a Basi'leios)[2] auf; dann schwur die ganze Bürgerschaft sich

4. ὥσ]τ' ἐξὸν Bl.

5. μετεχειρίσατο v. H.

6. μέμνηται Bl.

1. Diese Kyrbeis waren wohl ebenso wie die sonst auch erwähnten Axones drehbare, viereckige Holzpfeiler, auf deren Seiten die Gesetze verzeichnet standen. Nach unserer Stelle ist es unmöglich, die Kyrbeis für spätere Kopien der Axones zu halten, wie man dies neuerdings meist gethan hat (Busolt, Die griech. Staatsaltertümer. S. 118).

2. Die Königshalle kann zu Solons Zeiten noch nicht das Amtslokal des Archon König gewesen sein, wenn sie auch später ausschließlich diesem Zwecke zu dienen scheint (Wachsmuth, Die Stadt Athen im Altert. II, 348); denn gerade damals waren ja alle Archonten im Thesmotheteion vereinigt (s. Kap. 3). — Die Zeit ihrer Entstehung ist unsicher. Sie

an dieselben binden zu wollen; die neun Archonten aber pflegten den Eid auf dem Steine[3] abzulegen mit der Erklärung, eine goldene Bildsäule weihen zu wollen, falls sie eines der Gesetze übertreten würden. Daher schwören sie auch jetzt noch in gleicher Weise.

Gültigkeit verlieh Solon seinen Gesetzen auf hundert Jahre und schuf folgende durchgreifende Ordnung des Staates.[4] Er teilte die Bürgerschaft so, wie es auch früher bereits bestand[5], nach ihrem Vermögen in vier Steuerklassen, in die Fünfhundertscheffler (Pentakosiomedimnen), Ritter (Hippeis), Jochbauern (Zeugi'ten) und Zinsbauern (The'ten). Dann bestimmte er, daß aus den Fünfhundertschefflern, den Rittern und den Jochbauern die Beamten genommen würden, und zwar die neun Archonten, die Schatzmeister (Tami'ai), die Staatsverpachter (Pole'ten)[6], die Elfmänner[7] und die „Opferzerleger“ (Kolakre'ten)[8], indem er jedem Bürger nur das Amt zuwies, welches der Höhe seines Vermögens entsprach. Denen, welche zur Steuerklasse der Zinsbauern gehörten, verlieh er nur das Recht, sich an der Volksversammlung und den Gerichtshöfen zu beteiligen. Als Fünfhundertscheffler mußte seine Steuer jeder zahlen, welcher von seinem Grundbesitz fünfhundert Maßeinheiten, Trockenes und

war auch noch in späterer Zeit die einzige Amtshalle in Athen und lag am Markte (Wachsmuth a. a. O. II, 344 ff.).

3. Der Schwurstein der Archonten war ein Altar, auf den beim Schwur die Opferstücke gelegt wurden, und befand sich in der Nähe der Königshalle (Wachsmuth a. a. O. II, 351 f.). Vgl. Kap. 55.

4. τόνδε (τὸν) τρόπον. (τὰ) τιμήματα Bl.

5. Vgl. Kap. 4.

6. Vgl. Kap. 47.

7. Vgl. Kap. 52.

8. Die ursprüngliche Aufgabe dieser alten Behörde, die bis in die Königszeit zurückgeht, war es, die Opfertiere zu zerlegen, welche bei den Mahlzeiten im Prytaneion ihre Verwendung fanden (Gilbert a. a. O. I, 119). Später wurden die Kolakreten die Finanzbehörde des athenischen Staates. Sie verwalteten noch im fünften Jahrhundert die Stadthauptkasse (Busolt a. a. O. 159), aus der sie namentlich die öffentlichen Speisungen und die Soldzahlungen an die Richter zu bestreiten hatten. In diese Kasse flossen unter anderem die Einnahmen aus den Gerichtsgeldern (Schömann, Griech. Altert. I, 443). Im vierten Jahrhundert scheinen sie ganz zu verschwinden, auch Aristoteles thut ihrer in dem systematischen Teil seines Werkes keine

Flüssiges zusammengerechnet, erzielte, zur Ritterklasse gehörten die, welche dreihundert Einheiten erreichten, oder, wie einige behaupten, diejenigen, welche imstande waren Pferde zu halten.[9] Als Beweis für die letztere Behauptung führen sie den Namen der Steuerklasse (Hippeis) an, der ihr doch wohl mit Bezug auf die Rossezucht beigelegt worden sei, und die Weihgeschenke der alten Athener. Es befindet sich auch auf der Akro'polis ein Bild des Di'philos mit der Aufschrift:

Dies weiht Anthemion, Diphilos' Sprößling, dem Gott
Als er ritterlich Ehr' tauscht für des Arbeiters Stand.[10]

Zur linken[11] steht ein Pferd, welches, wie behauptet wird, auf den Ritterstand hin weist. Indessen ist es wahrscheinlicher, daß auch die Ritterklasse durch die Zahl der Maßeinheiten bestimmt war, wie die der Fünfhundertscheffler. Zu den Jochbauern gehören diejenigen, welche zweihundert Maßeinheiten in beidem (Trockenem und Flüssigem) erzielten. Die übrigen gehörten zu den Zinsbauern und wurden zu keinem Amte zugelassen. Deshalb kann auch jetzt niemand, der für ein Amt erlost werden will, auf die Frage[12], welcher Klasse er angehöre, antworten: „Zur Zinsbauernklasse.

Erwähnung. Jedenfalls sind sie in dieser Zeit als oberste Finanzbehörde durch die Apode'kten ersetzt (s. Kap. 48 u. 52).

9. Auch von Aristoteles wird also für die Erklärung des Namens Hippeis mehr Gewicht gelegt auf die Befähigung, Rosse halten zu können, als die Verpflichtung zu Rosse Kriegsdienste zu leisten. So führt auch z. B. die Adelspartei in Cha'lkis geradezu den Namen „Rossezüchter" (Hippobo'ten), und hier und in andern Staaten (Ere'tria, Ky'me) war die Zugehörigkeit zu der Klasse der Hippeis vom Census abhängig, wie in Athen (Gilbert a. a. O. II, 274). In der Politik betont Aristoteles ausdrücklich, um auf das nahe Verhältnis hinzuweisen, das zwischen Oligarchie und Rossezucht besteht, daß sich nur die Besitzer eines großen Vermögens mit Rossezucht befassen könnten (Pol. 4, 3; 7(6), 7).

10. Auffälliger Weise bietet die Weihinschrift 2 Pentameter. Po'llux (VIII, 131) giebt stattdessen ein regelrechtes Distichon.

11. ἐκ τῶν ἀριστερῶν Bl.

12. Diese Befragung fand bei der Prüfung (Dokimasie') statt, der sich jeder vor Antritt eines Amtes unterziehen mußte. S. Kap. 55.

Achtes Kapitel.

Die Beamten ließ Solon aus vorgeschlagenen Kandidaten, die jeder Stamm vorher bezeichnet hatte[1], dergestalt erlosen, daß jeder Stamm für die neun Archontenstellen zehn Männer vorschlug, welche sich der Losung unterzogen. Daher besteht auch jetzt noch bei den Stämmen der feste Brauch, daß ein jeder zehn Männer erlost, und daß man dann aus diesen die Archonten durch das Bohnenlos[2] bestimmt. Als Beweis dafür aber, daß Solon festsetzte[3], die Beamten sollten unter Berücksichtigung der Steuerklassen durch das Los bestimmt werden, läßt sich das Gesetz über die Schatzmeister anführen, nach dem man sich auch heute noch richtet. Es verordnet nämlich, man solle die Schatzmeister aus den Fünfhundertschefflern erlosen. Dies also waren Solons gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der neun Archonten; denn in alter Zeit berief und wählte der Rat auf dem Areopag nach eigenem Ermessen den für jedes einzelne Amt Geeigneten und wies ihn in dasselbe ein, nachdem er ihm die Amtsgewalt auf ein Jahr übertragen hatte.

Stämme (Phy'len) aber gab es damals, wie bereits in der früheren Zeit, vier und dementsprechend vier Stammeskönige (Phylobasilei's[4]). Jeder einzelne Stamm war in drei Drittelschaften (Tri'ttyen[5]) eingeteilt und in zwölf Schiffsbesorgschaften (Naukrari'en[6]). Für[7]

1. προύκριvε Bl.

2. Aristoteles braucht hier den bestimmteren Ausdruck κυαμεύειν (durch Bohnen erlosen) statt des allgemeineren κληροῦν. Schwarze und weiße Bohnen wurden bei der Losung verwendet (Busolt a. a. O. 153 Anm. 7).

3. ἐπολησεν.

4. Die Stammeskönige sind aus dem Adel (Eupatriden) gewählte Häupter der vier Stämme; ihre Funktionen waren sakrale (Gilbert a. a. O. I, 115). Über ihre Beteiligung beim Rechtsverfahren s. Kap. 57.

5. Die Trittyen sind lokaler Art, also völlig verschieden von den älteren Geschlechtsgenossenschaften (Phratri'en). S. Kap. 21.

6. Die Naukrarien, mit je einem Naukraros an der Spitze, waren ebenfalls lokale Distrikte zur Aufbringung der finanziellen Staatsauflagen. So hatte jede Naukrarie ein Schiff und zwei Reiter zu stellen (Gilbert a. a. O. I, 134 ff.). Über die Veränderung unter Klei'sthenes s. Kap. 21. Ob Trittyen und Naukrarien bereits vor Solon in gewisser Weise bestanden haben, ist strittig.

7. [ἐπὶ δὲ τῶν] ναυκραριῶν Bl.

die Schiffsbesorgschaften waren die Schiffsbesorger (Naukra'ren) die maßgebende Behörde. Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf die Steuern und die vorkommenden Ausgaben. Deshalb findet sich auch in den Gesetzen Solons, die jetzt, wie begreiflich, keine Gültigkeit mehr haben, die Bestimmung: die Schiffsbesorger sollen die Gelder eintreiben und sie verausgaben aus der Schiffsbesorgkasse.

Für den Rat setzte Solon die Zahl von vierhundert Mitgliedern fest, hundert aus jedem Stamme; betreffs des Rates der Areopagiten aber verordnete er, daß er auch ferner die Gesetze überwachen solle, denn ihm stand es ja auch früher zu, Aufseher im Staate zu sein in allen Dingen; besonders aber überwachte er die meisten und wichtigsten Staatsangelegenheiten [8], wies diejenigen zurecht, welche sich vergingen, da er befugt war sie zu büßen und zu strafen, und lieferte die Strafgelder an die Stadtkasse ab, ohne den Grund der Bestrafung[9] dabei anzugeben; auch richtete er über diejenigen, welche sich zum Umsturz der demokratischen Verfassung verschworen hatten, wie dies Solon ausdrücklich bestimmt hatte. Dies also verordnete Solon betreffs der erwähnten Körperschaften.

Doch da er sah, daß die Stadt oft aufrührerisch war und daß einige Bürger wegen ihrer Charakterlosigkeit die Entscheidung des Kampfes dem Zufall überließen [10], gab er mit Rücksicht auf diese das besondere Gesetz: wer sich, sobald die Stadt sich im Aufruhr befindet, nicht gewaffnet einer der beiden Parteien anschließt, solle ehrlos sein und am Staatsleben keinen Anteil erhalten.

Neuntes Kapitel.

In der genannten Weise war die Besetzung der Ämter geregelt. Am volksfreundlichsten aber scheinen in Solons Verfassung folgende drei Bestimmungen zu sein. Das erste und wichtigste Gesetz war, daß man nicht mehr Geld ausleihen durfte, indem man die Person des Schuldners haftbar machte, das zweite, daß es einem jeden freistand, zu Gunsten eines widerrechtlich Geschädigten eine

8. πολιτ(ικ)ῶν L. 44,3.
9. εὐθύν]εσθαι Bl.
10. [περιμένο]ντας Bl.

Rechtsstrafe zu erwirken [1], das dritte die Berufung an den Gerichtshof. Durch die letztgenannte Bestimmung ist die große Masse des Volkes hauptsächlich zu ihrer Machtstellung gekommen. Denn damit, daß das Volk die Entscheidung hat durch den Stimmstein, hat es auch die Entscheidung im Staate; weil ferner die Gesetze nicht immer einfach und klar abgefaßt sind, sondern z. B. so, wie das über die Erbschaften und die Erbtöchter (Epi'kleroi), so müssen notwendig die Streitfälle in großer Zahl [2] vorkommen und die Gerichte haben dann alles zu entscheiden, öffentliche wie private Angelegenheiten. Einige glauben nun Solon habe absichtlich die Gesetze unklar abgefaßt, damit die große Masse des Volkes bis zu einem gewissen Grade den Ausschlag bei der Entscheidung geben möge.[3] Freilich ist diese Ansicht durchaus unwahrscheinlich; sondern die Beschaffenheit der Gesetze Solons erklärt sich daraus, daß es ihm im allgemeinen unmöglich war, von vornherein immer das beste zu treffen. Denn unbillig ist es, nach den gegenwärtigen Verhältnissen Solons Absichten zu beurteilen, und nicht nach seiner übrigen staatsmännischen Thätigkeit.

Zehntes Kapitel.

Dies sind meiner Meinung nach die volksfreundlichen Seiten an Solons Gesetzgebung. Noch vor der Gesetzgebung aber ließ er den Schuldenerlaß eintreten und hierauf die Erhöhung der Maß-, Gewichts- und Münzeinheiten. Denn unter ihm wurden die Maße größer als die Pheidonischen und die Mine, welche früher [1] ungefähr siebzig Drachmen hatte, wurde auf hundert Drachmen abgerundet. Das alte Münznomimal aber war damals die Doppeldrachme. Er setzte aber auch das Verhältnis des Gewichtes zum Münzsystem fest, d. h. [2] sechzig Minen machten das Talent aus und es wurden die Minen wiederum eingeteilt in State're und die übrigen Münzeinheiten.[3]

1. [δίκην λαβεῖν] L. 42,2.
2. ἀν[άγ]κ[η πολλὰς] Bl.
3. ὅπως τι τῆς κρίσεως [ἕ]χῃ [τὸ πλῆθος κ]ῦρος P.
1. πρότερον [ἔχο]υσα. Bl.
2. τουτέστιν ἑξήκοντα Hultsch (Fleckeis. Jahrb. 1891 S. 263).
3. Nach Hultsch a. a. O. betrug das alte pheidonische Hohlmaß,

Elftes Kapitel.

Als Solon den Staat auf die geschilderte Art und Weise eingerichtet hatte, wandten sich alle an ihn wegen der Gesetze und belästigten ihn, indem sie ihm bald Vorwürfe machten, bald Fragen an ihn richteten. Da er nun weder eine Änderung an denselben vornehmen noch sich verhaßt machen wollte, wenn er dablieb, ging er außer Landes nach Ägypten, um auf diese Weise sowohl Handelsgeschäfte zu betreiben als auch zugleich das Land kennen zu lernen, und hielt sich in der Gegend von Kano'pos zehn Jahre lang auf.[1] Denn er hielt, wie er sagte, es nicht für recht, daß er in der Heimat verbleibend seine Gesetze auslege, sondern er wollte, daß ein jeder nach dem Buchstaben des Gesetzes sich richte. Es zeigte sich damals auch, daß viele von den Vornehmen seine Gegner geworden waren infolge des Schuldenerlasses und daß überhaupt beide Parteien ihr ursprüngliches Urteil über Solon zu ändern begannen, weil die nun bestehende Staatseinrichtung sich wider ihr Erwarten gestaltet hatte. Denn das Volk glaubte zunächst, Solon werde allen Grundbesitz von neuem aufteilen, die Vornehmen hingegen, er werde alles wieder in den früheren Zustand zurückfallen lassen oder doch nur wenig durchgreifende Änderungen vornehmen.[2] Er aber trat beiden Parteien entgegen, und obwohl es ihm freige-

der Metre'tes, rund sechsunddreißig Liter. Die neue solonische („gesteigerte") Norm entstand durch einen Zuschlag von $^1/_{12}$ des ursprünglichen Betrages; der Metretes hatte jetzt rund neununddreißig Liter. Das ältere kleinere Maß entspricht der altägyptischen Arta'be und dem babylonischen E'pha. — Betreffs der Erhöhung des Münzfußes bleibt nach H. die Erklärung der Seisachtheia wie sie Boeckh gegeben hat, bestehen. Statt hundert alte Drachmen zu zahlen, zahlte man hundert neue, die doch nur siebzig (oder nach Andro'tion dreiundsiebzig) alten Drachmen entsprachen. — Zum Schluß füge ich die freie Übersetzung an, die H. von den letzten Worten unseres Kapitels giebt: „er führte ein [neues] Gewicht [statt des früheren aiginetischen] ein, nämlich so, daß nun 60 Minen [gemünzten Geldes] ein Talent wogen, und die Minen hatten als Teile den Stater [d. h. 2 Drachmen gemünzten Geldes] und die andern Gewichte unter sich."

1. [καὶ περὶ Κάν]ωπον [ᾤκ]ει (διὰ) δέκα ἐτῶν nach Plut. Sol. 26: διέτριψεν — Κανωβίδος ἐγγύθεν ἀκτῆς.

2. ἢ σ[μικρὸν] παραλλάξ[ειν· ὁ δὲ] Bl.

standen hätte, mit einer derselben nach seinem Belieben gemeinschaftliche Sache zu machen und die Gewaltherrschaft zu erlangen, zog er es vor, sich bei beiden verhaßt zu machen[3], nachdem er doch sein Vaterland gerettet und in der trefflichsten Weise die Verfassung geordnet hatte.

Zwölftes Kapitel.

Daß sich dies so verhielt, das bezeugen alle übereinstimmend, aber auch er selbst spricht sich darüber in den folgenden Versen aus:

Soviel Würde verlieh ich dem Volke, soviel ihm gebührte,
Raubend ihm nichts von der Ehr', nicht ihm gewährend zuviel.
Die in der Fülle der Macht und des Goldes erregten Bewund'rung,
Denen verwehrt' den Besitz unrechten Gutes ich streng.
Beiden doch trat ich zur Seite, des Schildes gewaltige Rundung
Tragend und keinen ich ließ unrechten Sieg's sich erfreu'n.

Wiederum legt er an einer anderen Stelle seine Meinung dar, wie man mit der großen Masse des Volkes verfahren müsse:

So wohl dürfte am besten das Volk den Führern gehorchen,
Fühlt sich's nicht allzu befreit, lebt es nicht allzu gedrückt.
Sättigung schafft ja nur Stolz, wenn die Fülle des Glücks sich ergießet
Über die Menschen, soweit rechtlicher Sinn sie nicht schmückt.

Und wieder sagt er an einer anderen Stelle[1] über die, welche das Land unter sich verteilt sehen wollten:

Beut' erwartend kamen alle, Hoffnung hegend ohne Maß;
Glaubten jeder müßte finden allen Glückes Überfluß,
Wenn man freundlich mich beschwatze, zeige ich[2] nicht schroffen Sinn.
Damals sprachen Narrenworte sie, jetzt schauen sie voll Zorn
Alle mich mit scheelen Augen, wie die schlimmsten Feinde an.
Sollten's nicht. Denn was ich sagte, mit den Göttern führt' ich's aus.
Planlos nicht[3] war sonst mein Handeln, noch gefällt mir eine That
Mit Tyrannenmacht vollführet; gleicher Teil gebührt auch nicht
Schlechtem Manne wie dem guten an des Landes fettem Grund.

3. ἀπεχθέσθαι v. H.

1. δὴ (v. H.) ἄλλοθι που (Bl.).

2. κωτιλλοντι — οὐ φανεῖν D.

3. [ἄλλα δ' ο]ὐ D.

Ferner äußert Solon sich über die Notlage der Armen, wie sie früher Sklaven waren, durch die „Lastabschüttelung" aber befreit wurden:

Weswegen ich das arme hartgeplagte Volk
Von seiner frühern Leiden Last etwas befreit,
Bezeugen wird mir dieses im Gericht der Zeit
Die große Mutter der Olympier voll Huld,
Die dunkle Erde, deren Brust ich einst befreit
Allüberall von schwerer Pfändungssäulen Last,
Die einst in Sklavenketten lag und die jetzt frei.
Zurück in's gottgeschenkte Vaterland hab' ich
Geführet, die nach Recht und wider Recht verkauft,
Und den, der seiner Schulden schwerer Last entfloh'n
Die Muttersprache nicht mehr sprach; wie diese ich
Der Fremd' entrissen, macht' ich frei, wer hier im Land
Vor Herrentrotz erzitternd trug der Knechtschaft Joch.
Mit des Gesetzes Kraft hab' ich's vollführt, in eins
Zusammenfügend Macht und Recht, wie ich versprach.
Gesetze gab ich für den Guten wie den Schelm,
Der ich geraden Rechtes Richtschnur jedem bot.
Und doch hätt' wohl ein Andrer, der die Macht erlangt,
Ein Mann mit bösem Willen und voll Habbegier,
Das Volk nicht so gezähmt wie ich. Wenn ich gewollt,
Was meinen Gegnern damals hätte wohl behagt,
Und was die Andern ihnen wieder zugedacht[4],
Gar vieler Bürger wäre diese Stadt beraubt.
Nach allen Seiten zeigt' ich deshalb festen Sinn,
Wie unter vielen Hunden wandelt' ich als Wolf.

Dann wendet er sich weiterhin mit scharfem Wort gegen die unzufriedenen Klagen, die er später von beiden Parteien hören mußte:

Das Volk, wenn man die bittre Wahrheit sagen soll,
Nicht hätt' es je mit eignem Aug' erkannt, wie viel
Es jetzt besitzt, auch nicht im Traum.
Wer aber glücklicher und größer ist an Macht,
Der sollte loben mich als seinen besten Freund.

Denn, wenn ein andrer, sagt er, dieses Ansehen erlangt hätte:

Nicht hätte er das Volk bezwungen, noch geruht,
Bis er die Milch durchrührt, das Fett er abgeschöpft.
Ich aber stand inmitten ihrer Waffen da
Als feste Säule.

4. οὐτέρᾳ φρασάλατο Bl.

Dreizehntes Kapitel.

Aus den angeführten Gründen ging So'lon* ins Ausland. Als er nun in der Fremde war, blieb die Verfassung, obwohl die Stadt bei seinem Weggehen sich noch in Erregung befunden hatte, doch vier Jahre lang unangetastet; im fünften[1] aber nach der Amtsführung des Solon bestellte man keinen Archonten infolge der innern Unruhen, und wiederum im fünften Jahre darauf[2] ließ man aus demselben Grunde das Archontat unbesetzt[3]. Hierauf wurde, als die Zeitlage noch immer dieselbe war, Dama'sias zum Archon gewählt und blieb es zwei Jahre und zwei Monate lang[4], bis er mit Gewalt seines Amtes entsetzt wurde. Darauf beschloß man[5], weil die Unruhen fortdauerten, zehn Archonten zu wählen, fünf aus dem Adel (Eupatri'den), drei aus den Bauern (Agroi'ken), zwei aus den Handwerkern (Demiu'rgen)[6]. Diese bekleideten ihr Amt während des Jahres nach Damasias. So ist es denn klar, daß der Archon damals die größte Machtfülle besaß; denn immer entstanden offenbar die Unruhen wegen dieses Amtes. Durchaus aber blieben die Beziehungen der Bevölkerungsschichten zu einander ungesunde. Die einen waren mißvergnügt, indem sie Grund und Veranlassung genug dazu im

1. 587/6 v. Chr.
2. 583/2 v. Chr.
3. [διὰ] τὴν αὐτὴν αἰτίαν ἀναρχίαν P.
4. 582/1, 581/80 v. Chr.
5. 581/80 v. Chr.
6. Aristoteles spricht nur hier von der alten theseischen Gliederung des Volkes in drei Stände. Der Adel machte den Hauptbestandteil der städtischen Bevölkerung aus, die Bauern lebten auf ihren für den Unterhalt der Familie ausreichenden Grundstücken, die Handwerker, die sich mit Handel und Gewerbe befaßten, wohnten ursprünglich ebenfalls außerhalb der Stadt (Busolt a. a. O. 105 f.). — Der Name des zweiten Standes (Agroiken) ist an unserer Stelle nicht völlig sicher. Gewöhnlich findet sich dafür der Ausdruck Geomo'ren. Nach einem schon länger bekannten Fragment unserer Schrift hat man neuerdings meist angenommen die aristotelische Bezeichnung für den zweiten Stand sei Apoi'ken, da, bei andern Schriftstellern wenigstens, der Ausdruck Agroi'ken gebraucht wird, um damit die gesamte nichtadlige Bevölkerung zusammenzufassen.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton Deu'tschland ü'ber a'lles.

Schuldenerlaß fanden; denn dadurch war es ja gekommen, daß sie in Armut gerieten; die andern waren unzufrieden mit der Verfassung, weil der Umsturz der Verhältnisse sich als so groß herausgestellt hatte, einige auch aus bloßer Lust am Bürgerzwist. Es gab aber damals drei Parteien, die eine war die der Küstenbewohner (Para'lier), an deren Spitze Megakles, der Sohn des Alkmai'on stand; sie schienen am meisten eine gemäßigte Staatsverfassung zu erstreben. Eine zweite Partei war die der Ebenenbewohner (Pedia'ken), welche die Herrschaft der Wenigen (Oligarchie) zu errichten suchten; ihre Führung hatte Lykurgos; die dritte war die der Höhenbewohner (Dia'krier) unter der Leitung des Peisi'stratos, welcher für sehr volksfreundlich galt[7]. Der letzteren hatten sich auch diejenigen zugesellt[8], welche eben erst von ihren Schulden befreit worden waren, infolge ihrer immerhin noch dürftigen Lage, und die, welche ihrer Abstammung nach nicht echte Bürger waren, aus Furcht. Der letztere Umstand brachte es ja auch mit sich, daß nach dem Sturze der Gewaltherrscher[9] (Tyrannen) die Athener eine Bürgerrechtsprüfung (Diapsephismo's)[10] vornahmen, da viele, wie es schien, am Staatsleben

7. Die damaligen Parteien haben sich aus den obengenannten (siehe Anm. 6) alten Ständen entwickelt. Der Adel (Eupatriden) hat den Großgrundbesitz in den beiden großen Ebenen von Athen und Eleusis in seine Hand bekommen; sie heißen daher bei Aristoteles Pediaken, sonst Pedia'er. Bei den Küstenbewohnern (Pa'ralern), die den andern beiden alten Ständen angehörten, hatte sich namentlich der Handel entwickelt. So war aus ihnen eine wohlhabende Mittelpartei geworden. Die arme Bevölkerung lebte im Berglande (daher ihr Name Diakrier) und beschäftigte sich hauptsächlich mit Viehzucht (Gilbert a. a. O. I, 126 f.).

8. προσεγεγένηντο.

9. μετὰ τὴν [τῶν] τυράννων κατάλυσιν. Bl.

10. διαψηφισμόν Bl. — Dieses „Durchstimmen" (Diapsephismo's) der Bürgerschaft, das damals (510 v. Chr.) vorgenommen wurde, um diejenigen aus der Bürgerschaft wieder auszustoßen, die sich widerrechtlich in dieselbe eingedrängt hatten, ist hier eine Ausnahmemaßregel. In späterer Zeit hat es seine große Bedeutung unter dem Namen der Diapse'phisis, die zu demselben Zwecke von den Mitgliedern eines Gaues (Demos) veranstaltet wurde. Die Abstimmung konnte in doppelter Weise erfolgen. Entweder wurde über alle Gaugenossen abgestimmt oder nur über den Betreffenden, gegen dessen Bürgertum Einwendungen gemacht

teilnahmen, denen es nicht zustand. Ihre Namen hatten aber die einzelnen Parteien von den Gegenden, in denen sie Ackerbau trieben.

Vierzehntes Kapitel.

Peisistratos nun, der äußerst volksfreundlich zu sein schien und in dem Kriege gegen die Megarer sich sehr ausgezeichnet hatte, verwundete sich mit eigener Hand, und indem er vorgab, von seinen politischen Gegnern sei ihm dies Leid zugefügt worden, überredete er auf Antrag des Ari'ston[1] das Volk ihm eine Leibwache zu geben. Als nun Peisistratos die sogenannten Keulenträger (Korynepho'ren) erhalten hatte, trat er mit deren Hülfe dem Volke gewaltsam entgegen und besetzte die Akropolis; es geschah dies im 32. Jahre nach der letzten Gesetzgebung unter dem Archontat des Ko'meas[2]. Es wird aber erzählt, daß Solon gegen Peisistratos aufgetreten sei, als dieser die Leibwache forderte, und erklärt habe, er sei weiser als der eine Teil der Bevölkerung und mutiger als der andre; denn weiser sei er als alle, welche nicht wüßten, daß Peisistratos auf die Errichtung der Alleinherrschaft ausgehe, und mutiger als alle, welche dies wohl wüßten, aber dazu schwiegen. Als er aber mit seinen Worten nichts ausrichtete[3], trug er seine Rüstung vor die Thüre und erklärte, er selbst sei zum Beistande für das Vaterland herbeigeeilt, soweit dies in seinen Kräften stände (er war nämlich schon sehr alt), er verlange aber, daß auch die übrigen dasselbe thäten. Doch richtete Solon damals mit seinen Ermahnungen nichts aus, sondern Peisistratos übernahm die Regierung und verwaltete die öffentlichen Angelegen-

wurden (Lipsius, Der attische Prozeß, S. 989). In unserem Falle haben wir wohl an das letztere Verfahren zu denken.

1. Bei Plutarch (Sol. 30) heißt er Ari'ston.

2. Bei Plutarch (Sol. 32) heißt der Archon Ko'mias. — Wir bleiben vorläufig für die Chronologie des Peisistratos bei den Angaben des Aristoteles stehen, wenn sie auch sicherlich in der Weise, wie wir sie lesen, zum teil unzutreffend sind. Geht man von dem Jahre der Gesetzgebung Solons (591/90) als festem Punkt aus, so ist das Jahr des Komeas das Jahr 560/59 v. Chr.

3. [ἐπέραινεν οὐ]θέν Bl.

heiten mehr nach Art eines Staatsmannes als eines Gewaltherrschers (Tyrannen).

Als aber seine Herrschaft sich noch nicht fest eingewurzelt hatte, gelang es dem Megakles und Lykurgos, die sich zu diesem Unternehmen vereinigt hatten, ihn im sechsten Jahre, seit er das erste Mal zur Herrschaft gelangt war[4], zu vertreiben. Im zwölften Jahre darauf[5] aber trat Megakles, als er sich von der eigenen Partei beleidigt sah, mit Peisistratos in Verbindung und führte ihn unter der Bedingung, daß derselbe seine Tochter zur Frau nehme, durch ein der naiven Zeit entsprechendes, höchst einfaches Mittel zurück. Nachdem er nämlich vorher das Gerücht verbreitet hatte, Athena selbst werde den Peisistratos zurückführen, machte er ein stattliches und schönes Weib ausfindig, welche aus dem Gau der Paianier stammte, wie Herodot erzählt, oder, wie einige andere Gewährsmänner berichten, eine thrakische Kranzhändlerin aus Ko'llytos[6] mit Namen Phy'e. Diese schmückte er so, daß sie in ihrer äußeren Erscheinung der Göttin glich und ließ sie in Begleitung des Peisistratos in die Stadt einziehen. So fuhr er also auf einem Streitwagen einher mit dem Weibe an seiner Seite[7], die Bevölkerung der Stadt aber empfing beide staunend mit göttlicher Verehrung.

Fünfzehntes Kapitel.

In dieser Weise also erfolgte die erste Rückkehr des Peisistratos. Hierauf aber mußte er das zweite Mal fliehen im siebenten Jahre etwa nach seiner Rückkehr. Er konnte sich nämlich nicht lange halten, sondern, weil er mit der Tochter des Megakles keinen ehelichen Verkehr haben wollte, mußte er wiederum vor den beiden anderen Par-

4. 555/4 v. Chr.

5. 554/3 (549/8, wenn man μετὰ ταῦτα streicht) v. Chr.

6. Gerade Kollytos war, nächst Melite, am stärksten unter den städtischen Gauen von handwerktreibenden Metöken und Freigelassenen bewohnt (Wachsmuth a. a. O. II, 262 f.).

7. Das Verbum ist παραβατεῖν; d. h. Athena sollte auf dem Streitwagen als die eigentliche Kämpferin erscheinen und Peisistratos war der Wagenlenker. Der Streitwagen war also völlig in der alten epischen Weise ausgerüstet.

1. 538/7 (543/2?) v. Chr.

teien entweichen. Zunächst siedelte er sich in dem Orte Rhai'kelos[2] am thermaischen Meerbusen an. Von dort verlegte er seinen Wohnsitz in die Gegend um das Pangai'osgebirge. Als er sich hier Geld verschafft[3] und davon Truppen angeworben hatte, kam er im elften Jahre [nach seiner Vertreibung][4] nach Eretria und versuchte damals[5] zuerst mit Gewalt die Herrschaft wieder zu erlangen. Er wurde dabei von vielen andern unterstützt, am meisten aber von Thebanern und von Ly'gdamis aus Na'xos[6], ferner auch von der Ritterpartei, die in Eretria die Leitung des Staates hatte[7].

Als er aber in der Schlacht bei Palleni's[8] gesiegt, die Gewalt erlangt und dem Volke die Waffen genommen hatte, hielt er nunmehr die Alleinherrschaft in festen Händen. Auch nach Naxos kam er und setzte den Lygdamis als Herrscher ein. Die Waffen aber nahm er dem Volke in folgender Weise. Als er eine Musterung mit den Waffen im Herrenheiligtum (Anakei'on)[9] veranstaltet hatte, versuchte er zum

2. Rhaikelos wird als alter Name für Ai'nos genannt (Lycophr. V. 1236 m. Schol.). Da der Berg Kissos als benachbart erwähnt wird, hat man unter diesem Ainos offenbar die Stadt Ainei'a am thermaischen Meerbusen zu verstehen (Vgl. Strabo 7, 330 C).

3. Vermutlich verschaffte sich Peisistratos das Geld durch Ausbeutung der reichen Gold- und Silbergruben des makedonischen Pangaiosgebirges. Diese Gruben waren ursprünglich im Besitz der Phönikier gewesen, dann von den Thasiern ausgebeutet worden und fielen schließlich (467 v. Chr.) den Athenern zu, die sie dann an Philipp von Makedonien abtreten mußten (Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altert. S. 98).

4. 528/7 (533/2?) v. Chr.

5. τό(τε) Bl.

6. Lygdamis stieß in Eretria zu Peisistratos. Er hatte sich aus Naxos flüchten müssen, weil sein Versuch sich mit Hülfe des Volkes, das unter dem Drucke des Adels schwer zu leiden hatte, zum Gewaltherrscher aufzuwerfen, gescheitert war (Duncker a. a. O. VI, 461 f.).

7. S. Kap. 7 Anm. 9.

8. Da der am südwestlichen Abhange des Pente'likon gelegene attische Gau sonst Παλλήνη heißt, so soll wohl mit Παλληνίς das Heiligtum der Athene Pallenis bezeichnet werden, da ja bei diesem Tempel nach Herodots (I, 62) Bericht der Kampf stattfand (vgl. Athenaios 6, 234 f.).

9. Dies Dioskurenheiligtum mit seinem geräumigen Temenos lag unmittelbar am nördlichen Burgabhang, überragt vom Heiligtum der Aglau'ros. Es war vom Theseion offenbar nicht sehr weit entfernt (Milchhöfer in Baumeister, Denkm. d. klass. Altert. I, 172 l.). Etwas tiefer lagen die alten Staatsgebäude (s. Kap. 3 Anm. 11).

Volke zu sprechen. Seine Stimme drang aber nicht weit. Da man nun erklärte, man könne ihn nicht verstehen, ließ er die Bürger nach dem Vorhof[10] der Akropolis hinaufsteigen, damit seine Stimme weiter schalle. Während er nun vor dem Volke eine längere Rede hielt, nahmen die dazu bestimmten Leute die Waffen weg, verschlossen sie in die in der Nähe des Thesei'on[11] gelegenen Gebäude, kamen zu Peisistratos und machten ihm davon Mitteilung. Er aber verkündete, als er seine Rede geendet hatte, auch die Maßnahmen, die er hinsichtlich der Waffen getroffen hatte, indem er hinzufügte, man solle sich deshalb nicht wundern noch verzagt sein, sondern nach Hause gehen und sich um die eigenen Angelegenheiten kümmern, für die öffentlichen werde er fortan selbst allenthalben Sorge tragen.[12]

Sechzehntes Kapitel.

Auf diese Weise war die Gewaltherrschaft des Peisistratos zu stande gekommen und so bedeutende Wandlungen hatte sie durchmachen müssen. Es verwaltete Peisistratos, wie schon erwähnt, den Staat mit edler Mäßigung und mehr in der Weise eines Staatsmannes, als in der eines Gewaltherrschers. Denn nicht nur zeigte er sich überhaupt menschenfreundlich, mild und dem Fehlenden gegenüber zum Verzeihen geneigt, sondern er streckte sogar den Armen Geld für den landwirtschaftlichen Betrieb vor, sodaß sie ohne

10. Vor den mnesikleischen berühmten Propyläen gab es schon ein älteres Thorgebäude, das weit mehr nach Südwesten orientiert war und dessen Erbauung möglicherweise in die Zeit des Peisistratos fällt (Milchhöfer a. a. O. I, 201 f. und von Rohden a. a. O. III, 1416 r.).

11. Wir können uns das Theseion der ganzen Schilderung nach sehr wohl dort gelegen denken, wo jetzt der bekannte gut erhaltene sogenannte Theseustempel sich findet, d. h. nordwestlich von der Burg und dem Areshügel. Daß wir in diesem Tempel thatsächlich das Theseion haben, ist freilich immer noch strittig. Jedenfalls gab es ein Theseion überhaupt erst seit dem Jahre 467 v. Chr., und wir müssen annehmen, daß Aristoteles den späteren Tempel nur zur Orientierung der Leser nennt. (Graef: Denkm. d. kl. Altert. III, 1774 ff.)

12. [αὐτὸς ἐπι]μελήσεσθαι Bl.

1. ἔν τε γὰρ τοῖς [ἄλλοις].

Unterbrechung das Land bestellen konnten.[2] Dabei hatte er einen doppelten Zweck im Auge. Einmal that er es, damit die Leute sich nicht dauernd in der Stadt aufhielten, sondern überallhin zerstreut auf dem Lande lebten, ferner damit sie im Besitze eines mäßigen Wohlstandes und seßhaft auf eigenem Grund und Boden weder Begehren danach trügen, sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu kümmern, noch Zeit dazu hätten. Zugleich erreichte er damit, daß die Einkünfte sich steigerten, da ja überall das Land in ergiebiger Weise angebaut wurde. Denn von dem Bodenertrag ließ er einen Zehnten eintreiben. Deshalb setzte er auch die Gaurichter ein[3] und ging oft selbst auf's Land hinaus, um überall Umschau zu halten und die Streitenden zu versöhnen, damit sie nicht in die Stadt herab kämen und ihre Äcker unterdessen vernachlässigten.

Auf einem solchen Ausflug soll nun Peisistratos jene Begegnung mit dem Bauern gehabt haben, der am Hyme'ttos das später „Freigut" genannte Stück Land bearbeitete. Als er nämlich einen Mann erblickte, wie er mit einem Pflocke die Steine zerklopfte und sich mühte, ließ er ihn, da er sich über den Pflock wunderte, befragen, was er aus dem Boden erziele. Der aber sagte: „Lauter Mühen und Plagen, und von diesen Mühen und Plagen muß Peisistratos den Zehnten haben." Diese Antwort hatte der Mann gegeben, ohne den Peisistratos zu kennen. Der aber freute sich so sehr darüber, daß er ihn wegen seines Freimuts und seiner Liebe zur Arbeit völlig abgabenfrei machte. Aber auch sonst drückte er das Volk nicht während seiner Regierung, sondern sorgte für Frieden und Sicherheit vor Beeinträchtigung.[4] Deshalb wurde auch oft sprichwörtlich gesagt, die Gewaltherrschaft des Peisistratos sei das goldene Zeitalter.[5] Erst infolge des Übermuts seiner Söhne kam es dahin, daß die Herrschaft viel drückender wurde. Die hervorragendste unter seinen liebenswerten Eigenschaften war, daß er seinem ganzen Charakter nach ein Freund des Volkes und der Menschen war. Denn

2. ἐγεώργουν Bl.

3. Über diese Gaurichter oder, wie sie später mit ihrem amtlichen Titel hießen, Vierzigmänner s. Kap. 26 und 53.

4. ἐ[π]ηρεί[ας] ἡσυχίαν Bl.

5. Der griechische Ausdruck bedeutet wörtlich: „Das Leben unter Kronos."

wie er auch sonst alles nach den Gesetzen zu ordnen pflegte, indem er für sich nicht im mindesten eine Ausnahmestellung verlangte, so fand er sich einst, als er in einer Mordklage vor den Areopag geladen worden war, selbst ein um sich zu verteidigen, der Kläger freilich hatte aus Furcht seine Klage im Stiche gelassen.

Deshalb behauptete er sich auch lange Zeit im Besitze der Macht und so oft[6] er auch vertrieben worden war, immer erlangte er sie mit Leichtigkeit wieder. Denn es war die Mehrzahl der Vornehmen wie der Leute aus dem Volke damit einverstanden. Die einen nämlich gewann[7] er im persönlichen Verkehr, die andern durch Unterstützungen in ihren Privatverhältnissen, allen aber gegenüber war sein Verhalten edel. Es waren daher bei den Athenern die Gesetze betreffs der Tyrannen in jenen Zeiten im allgemeinen mild, besonders auch dasjenige, welches sich ausdrücklich auf die Gewaltherrschaft bezieht und folgendermaßen lautet[8]:

„Dies ist väterliche Satzung der Athener: wenn jemand sich feindlich erhebt, um eine Gewaltherrschaft zu führen, oder wenn jemand die Einrichtung der Gewaltherrschaft fördert[9], so soll er der bürgerlichen Rechte verlustig gehen, er und sein Geschlecht."

Siebzehntes Kapitel.

Peisistratos nun wurde in der Herrschaft alt und starb an einer Krankheit unter dem Archontat des Philo'neos[1]; seit der Zeit, wo er das erste Mal als Gewaltherrscher auftrat, hatte er dreiunddreißig Jahre gelebt und neunzehn Jahre hindurch die Herrschaft behauptet, denn die übrige Zeit war er in der Verbannung gewesen. Deshalb ist es auch offenbar bloßes Geschwätz, wenn man[2] behauptet, Peisistratos sei der Liebling des Solon und Feldherr in dem Kriege gewesen, der mit den Me'garern um Salamis geführt

6. ἔμεινε[ν ἐν τῇ ἀρχῇ καὶ δ]τ' Bl.

7. [ἀνεκτήσατο] L. 44,2.

8. Καθ[ήκ]ων πρὸς τὴν τυραννίδα L. 44,7.

9. [τὴν] τυραννίδα τι(ς) συγκαθιστῇ ἄτιμον Bl.

1. 527/6 v. Chr.

2. λεγοῦσι(ν οἱ) φάσκοντες v. H.

wurde. Denn das läßt sich mit dem Alter der beiden Männer nicht vereinigen, wenn man ihr ganzes Leben und das Archontat, unter dem ein jeder gestorben ist, in Betracht zieht.

Als Peisistratos aus dem Leben geschieden war, behaupteten sich seine Söhne in der Herrschaft, da sie die Regierung in derselben Weise fortführten.[3] Es waren deren zwei von seiner athenischen[4] Gemahlin, Hi'ppias und Hippa'rchos, zwei von der argivischen, J'ophon und Hegesi'stratos, der auch den Beinamen The'ssalos führte. Peisistratos hatte nämlich aus Argos Timona'ssa die Tochter eines Argiwers, mit Namen Go'rgilos, heimgeführt, die früher der Amprakiote Archi'nos aus dem Geschlecht der Kypseliden[5] zur Gemahlin gehabt hatte. Daher stammte auch die Freundschaft mit den Argivern. So nahmen denn auch von ihnen tausend Mann, die Peisistratos mitgebracht hatte, an der Schlacht bei[6] Pallenis teil. Die Ehe mit der Argiwerin schloß er, wie die einen berichten, zu der Zeit als er das erste Mal verbannt worden war, oder, wie die andern sagen, als er die Herrschaft inne hatte.

Achtzehntes Kapitel.

Im Besitze der[1] Macht befanden sich Hipparchos und Hippias, sowohl infolge ihres Ansehens als wegen ihres Alters. Hippias, welcher der ältere von beiden war, hatte natürliche Begabung zum Staatsmann und war ein kluger Mann; er stand an der Spitze der Regierung. Hipparchos hingegen war eine harmlose, verliebte Natur und ein Freund der schönen Künste. Er war es deshalb auch, der Ana'kreon, Simo'nides und die übrigen Dichter nach Athen kommen ließ. Thessalos, der viel jünger war, zeigte sich in seinem Lebens-

3. προάγοντες Bl.

4. (Ἀττικῆς) v. H.

5. Der Tyrann Ky'pselos von Korinth betraute drei jüngere uneheliche Söhne mit der Anlage korinthischer Pflanzstädte an der Küste von Epeiros und Akarnanien. Unter Führung des Go'rgos wurde die Stadt Ambrakia gegründet (Duncker a. a. O. VI, 43). Auf diesen Kypseliden führten offenbar die vornehmsten Familien Ambrakias ihren Stammbaum zurück.

6. ἐπὶ Bl.

1. μὲν τῶν Bl.

wandel gewaltthätig und übermütig. Von ihm kam auch für die Peisistratiden der Anlaß zu allem Unheil.

Er verliebte sich nämlich in den Harmo'dios, und da er mit seiner Zuneigung kein Glück hatte, hielt er nicht zurück mit seinem Zorn, sondern ließ jenen seine Feindseligkeit bei jeder Gelegenheit fühlen; schließlich verhinderte er sogar die Schwester seines Gegners als Korbträgerin (Kanepho're) an den Panathenai'en[2] teilzunehmen, indem er gegen Harmodios Schmähungen vorbrachte, als sei dieser ein liederlicher Mensch. So kam es, daß Harmodios und Aristogei'ton im Verein mit vielen Bürgern zur That schritten.

Schon lauerten sie am Panathenaienfeste auf der Akropolis dem Hippias auf (denn dieser wollte am Festzuge teilnehmen, Hipparchos aber war mit dem Ordnen desselben beschäftigt), da sahen sie, wie einer von denen, welche in ihre Unternehmung eingeweiht waren, sich freundlich dem Hippias näherte. In der Meinung dieser verrate ihren Plan, stiegen sie, entschlossen vor ihrer Verhaftung etwas auszuführen, herab, brachen ohne die übrigen vor der Zeit los und töteten den Hipparchos, der den Zug längs des Leokorei'on[3] ordnete. So verdarben sie die Ausführung des ganzen Planes. Harmodios nun fiel auf der Stelle von den Händen der Trabanten, Aristogeiton wurde später ergriffen und erst lange Zeit gemartert. Auf der Folter klagte er viele an, die ihrer Geburt nach zu den Vornehmen gehörten und mit den Tyrannen befreundet waren, denn zunächst konnte man keine weitere Spur der Verschwörung auffinden. Die verbreitete Erzählung[4] aber, daß Hippias die Teilnehmer am Festzuge

2. Die Korbträgerinnen gehörten zu der großen Schar derer, die bei Kultushandlungen, besonders bei großen Festen, ihre Dienste der Gottheit weihten (Stengel, Die griech. Kultusaltertümer, S. 37). Auch auf dem Parthenonfries finden wir junge Mädchen mit diesen Opferkörben dargestellt. Das Fest fällt ins Jahr 514 v. Chr. (Duncker a. a. O. VI, 498).

3. Das Leokorion war das größte Heiligtum auf dem Markte Athens, nach Wachsmuth (a. a. O. II, 417) der „volkspflegenden" Gottheit gewidmet. Auch nach unserer Stelle ist es durchaus wahrscheinlich, daß es sich am Rande des im Süden befindlichen Staatsmarktes, also in dem der Feststraße benachbarten Stadtteile befand (Judeich, Fleckeis. Jahrb. 1890, S. 756).

4. Aristoteles wendet sich hier ausdrücklich gegen die Darstellung des Sachverhalts, wie wir sie bei Thukydides antreffen.

von den Waffen wegtreten ließ und dann diejenigen ausspürte, welche Dolche bei sich trugen, entspricht nicht der Wahrheit. Man pflegte nämlich damals[5] garnicht mit den Waffen im Zuge zu schreiten, sondern diese Einrichtung traf das Volk erst später. Aristogeiton nun klagte die Freunde des Gewaltherrschers, wie die Anhänger der Volkspartei behaupten, absichtlich an, damit die Tyrannen einen Frevel begehen und sich schändlich zeigen sollten, indem sie Unschuldige und Leute, die ihre Freunde waren, töteten. Einige erzählen freilich auch, er habe nichts erdichtet, sondern wirklich die Mitverschworenen angegeben. Als er schließlich, obwohl er alles versuchte, es nicht durchsetzen konnte getötet zu werden, überredete er unter dem Vorgeben, er wolle noch viele andere nennen, den Hippias ihm zum Unterpfand dafür, daß er dann straflos ausgehen werde, die Rechte zu reichen. Kaum hatte er sie aber ergriffen, so begann er jenen zu schmähen, daß er dem Mörder seines Bruders die Hand gereicht hätte. Auf diese Weise brachte er den Hippias so auf, daß dieser vor Zorn nicht an sich zu halten vermochte, sondern sein Schwert zog und ihn tötete.

Neunzehntes Kapitel.

In der Folgezeit zeigte sich die Gewaltherrschaft viel drückender als vorher. Denn da Hippias, um seinen Bruder zu rächen, viele Bürger getötet oder verbannt hatte, erschien er allen gefährlich und feindselig. Im vierten Jahre[1] ungefähr nach der Ermordung des Hipparchos unternahm er es, da die Verhältnisse in der Stadt sich für ihn ungünstig gestalteten, die Munychia[2] zu befestigen, um dorthin seinen Wohnsitz zu verlegen. Während er noch damit beschäftigt war, wurde er von Kleo'menes, dem Könige von Lakedaimon vertrieben; denn die Lakedaimonier hatten fortwährend Orakelsprüche

5. ἔπεμπον τό(τε) v. H.

1. 511/10 v. Chr.

2. Die Höhe des felsigen Munychiahügels beherrscht die späteren Kriegshäfen Ze'a und Munychia. Es ist, so weit wir wissen, das erste Mal, daß diese trotzige Höhe als Festung eine Rolle spielte. Später hat sie ihre Bedeutung im peloponnesischen Krieg und bei der Rückkehr der Demokraten unter Thrasybulos (Wachsmuth a. a. O. II, 42 ff.).

erhalten mit der Aufforderung die Gewaltherrschaft zu stürzen. Die Ursache aber war folgende. Die Verbannten, mit den Alkmeoniden an der Spitze, konnten aus eignen Kräften[3] ihre Rückkehr in die Heimat nicht durchsetzen, sondern sie hatten dabei immer Unglück. Denn nicht nur waren ihre Unternehmungen sonst erfolglos; auch als sie in Attika das Leipsy'drion auf dem Pa'rnes befestigt hatten[4] und dort auch einige Anhänger aus der Stadt zusammengekommen waren, wurden sie von den Tyrannen zur Übergabe gezwungen. Daher pflegte man nach diesem Unfall in den Trinkliedern[5], auch noch in späterer Zeit, gern zu singen:

Weh' dir, Leipsydrion, du Freundverräter!
Was für Männer verdarbst du, kühn im Kampfe
Und durch Adel berühmt, welche dort
Zeigten, von welchem Stamm sproßte das edle Reis.

Als sie also bei allen andern Versuchen keinen Erfolg sahen, übernahmen sie, weil[6] sie reiche Geldmittel besaßen, den Tempel in Delphi zu bauen, um sich auf diese Weise die Hülfe der Spartaner zu verschaffen. Die Pythia aber that jedesmal, wenn die Lakedaimonier das Orakel befragten, den Ausspruch, sie sollten Athen befreien; dies setzte sie so lange fort, bis[7] sie die Spartaner dazu überredet hatte, obwohl die Peisistratiden deren Gastfreunde waren. Es trug aber auch die Freundschaft, die zwischen den Peisistratiden und den Argivern bestand, in nicht geringerem Grade dazu bei, sie in ihrem Eifer zu bestärken.

Zunächst nun schickten sie zur See den Anchi'molos[8] mit einem Heere. Als dieser besiegt und getötet worden war, da Ki'neas[9] aus

3. αὐτῶν P.

4. Dieser Einbruch der Verbannten in Attika unter Führung des Kleisthenes und der Kampf um Leipsydrion erfolgte im Jahre 513 v. Chr. (Duncker a. a. O. VI, 500 f.).

5. Es gehörte zu den Skolien, monostrophischen wechselweise von den Gästen gesungenen Liedern, meist patriotischen oder gnomischen Inhalts.

6. οἷον εὐπορήσαντες K.

7. εἰς τοῦθ' ἕως Bl.

8. Herodot (V. 63) nennt ihn Anchimo'lios.

9. Er war nach Herod. V, 63 thessalischer König.

Thessalien mit tausend Reitern den Peisistratiden zur Hilfe herbeigeeilt war, steigerte sich infolge dieses Ereignisses ihre Erbitterung und sie schickten nun den König Kleomenes zu Lande mit einem größeren Heere. Dieser besiegte die Reiter der Thessaler, die ihn hindern wollten nach Attika vorzurücken, schloß den Hippias in die sogenannte Pelasgerfestung (Pela'rgikon Tei'chos)[10] ein und belagerte ihn im Verein mit den Athenern. Während der Belagerung geschah es, daß die Söhne der Peisistratiden, welche sich herausgewagt hatten, gefangen genommen wurden. Als diese in der Macht der Feinde waren, gingen die Peisistratiden eine Kapitulation ein, um das Leben der Kinder zu retten. Sie schafften also in fünf Tagen ihre Habe fort und übergaben die Akropolis den Athenern unter dem Archontat des Harpa'ktides[11], nachdem sie die Gewaltherrschaft nach dem Tode des Vaters etwa siebzehn Jahre inne gehabt hatten. Die Gesamtzahl der Jahre aber einschließlich derer, in welchen ihr Vater regierte, beträgt neunundvierzig.

Zwanzigstes Kapitel.

Als die Gewaltherrschaft gestürzt war, traten einander entgegen Isa'goras, der Sohn des Peisandros, welcher ein Freund der Gewaltherrscher gewesen war, und Klei'sthenes, der zum Geschlecht der Alkmeoniden gehörte. Da aber der Einfluß des Kleisthenes in den Genossenschaften (Hetairi'en)[1] sich nicht Geltung verschaffen konnte, so zog er das Volk dadurch an sich heran, daß er sich bereit zeigte, der großen Menge den Staat auszuliefern. Isagoras, der ihm nun an Macht nachstand, rief wiederum den Kleomenes

10. Das Pelargikon oder Pelasgikon war, wie die Ausgrabungen der letzten Jahre erwiesen haben, eine gewaltige Mauer, welche den oberen Burgkranz umschloß, mit dem mächtigen Vorwerk der „Neunthore" im Westen. Nach den Umbauten des Kimon findet sich der Name auf die Reste dieses Vorwerkes beschränkt (Judeich. Fleckeis., Jahrb. 1890, S. 753 f.).

11. 511/10 v. Chr.

1. Diese politischen Klubs, ursprünglich dazu eingerichtet, um sich bei Wahlen und Anklagen gegenseitig zu unterstützen, wurden besonders gegen Ende des peloponnesischen Krieges der Ausgangspunkt, um die Verfassung zu stürzen und eine Oligarchie aufzurichten. (Hermann a. a. O. § 70.)

herbei, der sein Gastfreund war, und überredete ihn „den Fluch auszutreiben"; man glaubte nämlich, daß noch auf den Alkmeoniden der Fluch laste. Als nun Kleisthenes mit Wenigen entwichen war, vertrieb Kleomenes siebenhundert Familien als Fluchbeladene. Nachdem er dies durchgeführt hatte, versuchte er den Rat aufzulösen und den Isagoras und dreihundert seiner Anhänger mit ihm als Herren der Stadt einzusetzen. Da aber der Rat Widerstand leistete und die Menge sich zusammenrottete, so mußten Kleomenes und Isagoras auf der Akropolis Zuflucht suchen. Das Volk aber hielt sie darin zwei Tage eingeschlossen, indem es sich ringsum lagerte; am dritten Tage aber schloß man eine Kapitulation und ließ den Kleomenes und alle, die mit ihm auf der Akropolis waren, abziehen. Den Kleisthenes aber und die übrigen Verbannten rief man zurück. Als nun das Volk die Macht wiedererlangt hatte, war Kleisthenes der Führer und Anwalt des Volkes, denn die Alkmeoniden waren wohl die eigentlichen Urheber für die Vertreibung der Gewaltherrscher gewesen und hatten sich fortwährend in hervorragender Weise am Parteitreiben beteiligt. Bereits vor den Alkmeoniden hatte Ke'don einen Angriff auf die Tyrannen unternommen. Deshalb sang man auch auf ihn in den Trinkliedern[2]:

Schenk auch dem Kedon ein, du Geselle, vergiß mir nicht seiner!
Wackeren Männern gebührt's voll zu erblicken den Kelch.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Aus den erwähnten Gründen also vertraute man im Volke dem Kleisthenes. Als er nun damals an der Spitze der großen Menge stand — es war im vierten Jahre nach der Vertreibung der Gewaltherrscher unter dem Archontat des Isagoras[1] — verteilte er[2] zunächst alle Bürger auf zehn Stämme, die an Stelle der alten vier traten, in der Absicht, die Bürger untereinander zu vermischen, damit eine größere Anzahl am Staatsleben teilnehmen sollte. Daher sagte man auch denen, welche die Zugehörigkeit zu den Geschlechtern

2. S. Kap. 19, 5.

1. 508/7 v. Chr.

2. πρῶτον μὲν διένειμε im Anschluß an Bl.

(Ge'ne) untersuchen wollten, sie sollten sich nicht um die Stämme kümmern[3]. Hierauf setzte er den Rat der Fünfhundert statt des bisherigen von vierhundert Mitgliedern ein, indem er fünfzig aus jedem Stamme nahm; bis dahin waren aus einem jeden hundert genommen worden. Eine Teilung in zwölf Stämme aber ließ er deshalb nicht eintreten, damit es sich nicht träfe, daß diese Teile mit den bereits vorhandenen Drittelschaften (Tri'ttyen)[4] zusammenfielen. Es gab nämlich in den vier Stämmen zwölf Drittelschaften. Daher wäre durch eine Teilung in zwölf Stämme der Zweck nicht erreicht worden, die Bevölkerung durcheinander zu mischen. Er teilte aber auch das Land unter Berücksichtigung der Gaue[5] in dreißig Teile, von denen zehn im Umkreise der Stadt, zehn am Strande und zehn im Binnenlande lagen. Diese Teile nannte er Drittelschaften (Trittyen) und wies jedem Stamme deren drei durchs Los zu, damit jeder an allen Gegenden gleichen Anteil habe. Alle, welche in einem Gaue (Demos) wohnten, waren nach seiner Anordnung gegenseitige Gaugenossen (Demo'ten); mit dieser Einrichtung bezweckte er, daß man nicht mehr bei Namensnennung den Vatersnamen hinzufügen und so die Neubürger (Neopoli'ten) sofort als solche hinstellen sollte, sondern daß man fortan jeden nach seinem Gau bezeichnete. So ist es gekommen, daß die Athener sich stets nach den Gauen zu bezeichnen pflegen. Er setzte auch Gauvorstände (Dema'rchen) ein, welche dieselbe Aufgabe hatten, wie die früheren Schiffsbesorger

3. Jeder der vier alten Stämme (Phylen) zerfiel in drei Geschlechtsverbände (Phratri'en), jeder Geschlechtsverband wieder in dreißig Geschlechter (Ge'ne), und jedes Geschlecht umfaßte dreißig Männer. Diese Einteilung war ursprünglich für den Adel (Eupatriden) berechnet; die beiden andern Stände (s. Kap. 13) waren den Adelsgeschlechtern in ähnlicher Weise zugeordnet wie die Klienten in Rom (Gilbert a. a. O. I, 110 ff.). So bedeutete also die Frage nach dem Geschlechte soviel als die Frage nach dem altbürgerlichen Ursprung. Diese Frage konnte aber künftig abgeschnitten werden durch den Hinweis auf die neuen Stämme (Phylen), die mit den alten Geschlechtern gar keinen Zusammenhang mehr hatten.

4. S. Kap. 8.

5. Daß die Zahl der Gaue ursprünglich eine runde war, d. h. daß es ursprünglich hundert gab, wie man gewöhnlich annimmt, wird hier auch für Kleisthenes' Zeiten nicht behauptet; es lassen sich später 180—190 Demennamen nachweisen (Gilbert a. a. O. I, 193, Anm. 1).

(Naukraren); denn er ließ ja die Gaue (Demen) an Stelle der Schiffsbesorgschaften (Naukrarien)[6] treten. Diese benannte er teils nach den Örtlichkeiten, teils nach den Stiftern. Denn nicht alle Gaue entsprachen mehr den alten Namen der Örtlichkeiten.[7] Die Geschlechter (Ge'ne), die Geschlechtsverbände (Phratri'en) und die Priestertümer (Hierosy'nen) verstattete er einem jeden weiter zu pflegen nach der Väter Sitte. Für die Stämme aber bestimmte er zehn Stammesheroen[8], welche die Pythia aus den vorgeschlagenen hundert Stammvätern der Athener bezeichnet hatte.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Infolge dieser Einrichtungen gestaltete sich die neue Verfassung viel volksfreundlicher als die Solons. Denn es war ja dahin gekommen, daß die Gewaltherrschaft die Gesetze des Solon in völlige Vergessenheit gebracht hatte, weil man sich ihrer nicht mehr bediente, und daß Kleisthenes damals[1] wieder andere mit Rücksicht auf die Gunst der großen Masse gegeben hatte; darunter befindet sich vor allem das Gesetz über das Scherbengericht (Ostraki'smos).

Ferner setzte man erstens im fünften[2] Jahre nach dieser Staatseinrichtung unter dem Archon Hermu'kreon für den Rat der Fünfhundert die Eidesformel fest, nach der er jetzt noch schwört. Dann begann man damit die Feldherrn (Strategen) nach den Stämmen zu wählen, einen aus einem jeden; der Führer aber des gesamten Kriegsheeres war der Kriegsoberst (Polemarchos). Im zwölften

6. Vergleichen lassen sich die Demen mit den Naukrarien vor allem insofern, als beides lokale Distrikte waren. Naukrarien gab es 48 (s. Kap. 8), Demen eine weit größere Zahl (s. Anm. 5). Von einer Beibehaltung der Naukrarien durch Kleisthenes spricht Aristoteles nicht.

7. Kleisthenes benutzte die seit alter Zeit vorhandenen Gaunamen für seine neuen Gaue, mußte aber öfter z. B. einen alten Gau in mehrere Teile zerlegen und somit auch neue Namen schaffen.

8. ἐπωνύμ[ους] Bl. — Über die Stammesheroen (Epony'men) s. Kap. 53.

1. τότε δ' ἄλλους Bl.

2. Nach Kap. 21, Anm. 1 würde sich das Jahr 504/3 als das des Hermukreon ergeben. Doch kann hier nur das Jahr 501/0 gemeint sein (s. d. folgd. Anm.).

Jahre darnach[3] erfochten die Athener den Sieg bei Ma'rathon*, unter dem Archontat des Phaini'ppos. Darauf ließen sie noch zwei Jahre nach dem Siege vorübergehen[4], dann erst machten sie, da das Volk schon kühner vorzugehen begann, zum ersten Male von dem Gesetze über das Scherbengericht Gebrauch; es war aus Furcht vor denen, die sich im Besitze der Macht befanden, gegeben worden, da Peisistratos als Volksführer (Demagog) und Feldherr sich zum Gewaltherrscher aufgeworfen hatte. Als erster wurde daher auch einer von dessen Verwandten verbannt, Hipparchos, der Sohn des Cha'rmos aus Kollytos, um dessentwillen auch vor allem Kleisthenes das Gesetz gegeben hatte, da er gerade ihn entfernen wollte. Denn die Athener hatten alle Freunde der Gewaltherrscher, die in den Wirren nicht mitschuldig geworden waren, ruhig im Staate sich aufhalten lassen, indem sie die dem ganzen Volke eigene Milde bewiesen. Der Führer und Vertreter dieser Leute aber war Hipparchos gewesen.

Sogleich im folgenden Jahre[5] unter dem Archontat des Telesi'nos bestimmten sie durch das Bohnenlos die neun Archonten nach den Stämmen aus den von den Gaugenossen vorgeschlagenen 500 Kandidaten; es geschah dies damals[6] das erste Mal seit der Gewaltherrschaft (früher waren nämlich alle Archonten durch Wahl bestellt worden). Damals wurde auch Megakles, der Sohn des Hippo'krates[7] aus Alo'peke, durch das Scherbengericht ausgewiesen. Drei Jahre hindurch nun verbannte man die Anhänger der Gewaltherrscher, derentwegen das Gesetz gegeben worden war, später aber vom vierten Jahre[8] an entfernten sie auch von den übrigen einen jeden, der allzu sehr im Staatsleben hervorzutreten schien. Zuerst wurde von denen, die der Gewaltherrschaft ferngestanden hatten, Xanthi'ppos, der Sohn des Ari'phron[9], verbannt.

3. 490 v. Chr.

4. διελιπόντες Wyse (Class. Rev.). — 488/7 v. Chr.

5. 487/6 v. Chr.

6. τότε Bl.

7. Vielleicht der Enkel von Peisistratos' Gegner (Kap. 13—15).

8. 485/4 v. Chr. (s. Anm. 4).

9. Der spätere Sieger von My'kale ist also wohl vor der Schlacht bei Salamis zugleich mit Aristeides in die Heimat zurückgekehrt.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Im dritten Jahre darauf[10] unter dem Archontat des Nikode'mos ereignete sich folgendes. Da die Bergwerke in Maroneï'a[11] erschlossen worden waren und sich aus ihrem Betrieb für den Staat ein Überschuß von hundert Talenten[12] ergeben hatte, machten einige Bürger den Vorschlag das Geld unter das Volk zu verteilen, Themi'stokles aber verhinderte dies, indem er nicht sagte, wofür er dies Geld verwenden wolle, sondern verlangte, man solle es den hundert reichsten Leuten unter den Athenern darleihen, jedem ein Talent; wenn dann die dafür gebotene Leistung genüge, so solle das Talent als eine Ausgabe des Staates gebucht werden, andernfalls könne man ja das Geld von den Entleihern wieder zurückfordern[13]. Als er unter solchen Bedingungen das Geld erhalten hatte, ließ er hundert Dreidecker bauen, in der Weise, daß jeder der hundert Bürger einen davon herstellte. Mit diesen Schiffen lieferte man den Persern die Seeschlacht bei Salamis. Damals wurde auch Aristei'des, der Sohn des Lysi'machos durch das Scherbengericht verbannt. Im vierten Jahre darauf unter dem Archontat des Hypsi'chides[14] nahmen die Athener alle durch das Scherbengericht Verbannten wieder auf[15], weil Xerxes mit seinem Heer unterwegs war.[16] Für die Folgezeit endlich setzten sie hinsichtlich der durch das Scherbengericht Verwiesenen fest, sie sollten sich innerhalb der Zone zwischen Gerai'stos und Skyllai'on aufhalten[17] oder ein für allemal die bürgerlichen Rechte verlieren.

10. 483/2 v. Chr.

11. Es sind dies offenbar die bekannten lauriſchen Silberminen in Attika.

12. 4 715 400 Mark.

13. κομίσασθαι Kenyon (Class. Rev.).

14. 481/80 (?) v. Chr.

15. κατεδέξαντο Bl.

16. στρατείαν P.

17. Sollen durch die beiden Vorgebirge etwa die östliche und westliche Grenze der Verbanntenzone angegeben werden, so ist diese sehr beschränkt. Denn Geraistos, die südlichste Spitze Euböas, ist von Skyllaion, dem östlichsten Vorgebirge von Argolis, nur um etwa 100 bis 120 km entfernt.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Bis zu diesem Punkte also hatte sich damals der Staat fortschreitend entwickelt, indem er zugleich mit der Demokratie allmählich erstarkte. Nach den Perserkriegen aber gelangte der Rat auf dem Areopag von neuem zu größerer Macht und leitete wiederum den Staat, obwohl er nicht infolge irgend eines Beschlusses die Führerschaft erhalten hatte, sondern deshalb, weil er der geistige Urheber der Seeschlacht bei Salamis gewesen war. Denn als die Feldherrn (Strategen) über die verzweifelte Lage völlig mutlos waren und verkünden ließen, es solle sich ein jeder selbst retten, brachte der Areopag die nötigen Geldmittel auf, ließ an einen jeden Bürger acht Drachmen[1] austeilen und veranlaßte sie die Schiffe zu besteigen. Aus diesem Grunde also ließ man ihn sein[2] Ansehen geltend machen, und die Athener wurden damals trefflich[3] geleitet. Denn in dieser Zeit glückte es ihnen, daß sie nicht bloß in der Kriegsführung ihre Tüchtigkeit an den Tag legen konnten und dadurch bei den Griechen hohes Ansehen erlangten, sondern daß sie auch die Führerschaft zur See wider den Willen der Lakedaimonier erhielten.

Die Vertreter des Volkes in dieser Zeit waren Aristeides, der Sohn des Lysi'machos, und Themistokles, der Sohn des Ne'okles; dieser war im Kriegswesen[4] erfahren, jener stand in dem Rufe, tüchtig als Staatsmann zu sein und unter den Zeitgenossen durch seine Gerechtigkeitsliebe hervorzuleuchten. Deshalb wollten auch die Athener, daß jener ihr Feldherr, dieser ihr Berater sei. Den Bau der Mauern leiteten beide gemeinsam, obwohl sie einander feindlich gegenüberstanden. Aristeides aber war es, der den Anstoß gab zur Absonderung der Jonier von dem[5] lakedaimonischen Bunde, indem er den richtigen Zeitpunkt erfaßte, als die Spartaner durch Pausa'nias' Verhalten sich mißliebig gemacht hatten. Deshalb war er es auch, der für die Städte die ersten Steuerbeiträge festsetzte (es geschah dies

1. 6,29 Mark.

2. αὐτῆς Bl.

3. καλῶς κατὰ P.

4. πολεμικὰ Bl.

5. ἀπὸ τῆς — συμμαχίας Bl.

im dritten Jahre[6] nach der Schlacht bei Salamis unter dem Archontat des Timo'sthenes) und der den Joniern den Eid schwur, man wolle den nämlichen Freund und Feind haben, zu dessen Bekräftigung man damals auch die Eisenklumpen in das Meer versenkte.[7]

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Als in der Folgezeit der Staat sich bereits wieder sicher fühlte und viel Geld angesammelt war, riet Aristeides dem Volke die Führerschaft unter den Bundesgenossen für sich in Anspruch zu nehmen und vom Lande nach der Stadt herabzukommen, um daselbst fortan zu wohnen. Denn des Lebens Unterhalt würden alle finden, sei es im Kriegsdienste, sei es als Besatzungstruppen, oder im politischen Leben. Auf diesem Wege werde Athen die Führerschaft erlangen. Die Athener gingen wirklich auf diese Vorschläge ein, und als sie so die Herrschaft übernommen hatten, traten sie herrischer gegen die Bundesgenossen auf. Nur mit den Chiern, Lesbiern und Samiern machten sie eine Ausnahme; denn diese betrachteten sie als die Hüter ihrer Herrschaft. So ließen sie die freien Verfassungen bei ihnen fortbestehen und erlaubten ihnen über diejenigen weiter zu herrschen, über welche sie bereits geboten.

Die Athener verschafften aber auch der großen Masse ihrer Bürger völlig genügenden Lebensunterhalt in der Weise, wie Aristeides den Anstoß dazu gegeben hatte. Denn es stellte sich schließlich heraus, daß von den Tributen, Zöllen und Bundesgeldern mehr als zwanzigtausend Athener ihren Lebensunterhalt gewannen. Richter nämlich gab es sechstausend, Bogenschützen sechzehnhundert und außerdem zwölfhundert Reiter; der Rat bestand aus fünfhundert Männern; die Wachtmannschaft der Schiffswerften betrug fünfhundert; dazu kamen fünfzig Mann Besatzungstruppen für die Akropolis. Einheimische Beamte gab es gegen siebenhundert, auswärtige ebenfalls gegen siebenhundert. Außerdem wurden später, als

6. 478/7 v. Chr.

7. Es ist dies ein ionischer Brauch. Herodot berichtet (I, 165), daß die Phokäer, als sie ihre Stadt verlassen hatten, um auszuwandern, einen Klumpen Eisenerz ins Meer versenkten und schwuren, nicht eher nach Phokäa zurückzukehren, als bis dieses Erz wieder zu Tage gekommen wäre.

die Lage kriegerisch geworden war, zweitausendfünfhundert Schwerbewaffnete (Hopli'ten) aufgestellt, zwanzig Wachtschiffe und noch andere Schiffe, welche die durchs Bohnenlos bestimmten zweitausend Mann Besatzungstruppen[1] an Bord hatten. Es kamen außerdem hinzu das Prytaneion[2], die Waisen, die Wächter der Gefangenen. Denn alle diese Leute empfingen ihren Unterhalt[3] aus der Staatskasse.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

In dieser Weise war für den Unterhalt des Volkes gesorgt. Ungefähr noch 17 Jahre hatte diese Verfassung nach den Perserkriegen unter der Aufsicht der Areopagiten bestanden, wenn sie auch allmählich etwas in Verfall geriet. Als aber die Masse des niederen Volkes anwuchs, trat Ephia'ltes, des Sopho'nides Sohn, an die Spitze der Bürgerschaft und da er in dem Rufe stand, unbestechlich und im politischen Leben ehrenhaft zu sein, konnte er es wagen, einen Angriff auf den Areopag zu unternehmen. Zunächst beseitigte er viele Areopagiten dadurch, daß er Prozesse über ihre Amtsführung veranlaßte. Dann nahm er unter dem Archontat des Ko'non[1] dem Areopag alle nachträglich erworbenen Rechte, kraft deren er die Oberaufsicht im Staate geführt hatte, und gab sie teils dem Rate der Fünfhundert zurück, teils dem Volke und den Gerichten. Dies betrieb er mit des Themistokles Unterstützung, der selbst zu den Areopagiten gehörte, aber wegen medischer Gesinnung gerichtlich belangt werden sollte. Da dieser nämlich wollte, daß der Areopag völlig vernichtet werde, so sagte er zu Ephialtes, der Areopag gehe damit um, ihn festzunehmen, zu den Areopagiten aber, er werde ihnen einige Leute nachweisen, die sich vereinigt hätten, um die Verfassung zu

1. φρουρούς Bl.

2. Es sind darunter alle die Personen zu verstehen, die auf öffentliche Kosten im Prytaneion (s. Kap. 3 Anm. 11) gespeist wurden, mochten es nun Aeisi'ten sein, d. h. solche, die infolge öffentlicher oder gottesdienstlicher Ämter oder außergewöhnlicher Verdienste um den Staat hier lebenslänglich speisten, oder auch solche, die nur vorübergehend als Gäste des Staates hier weilten (Hermann a. a. O. § 127, 17 ff.).

3. διαιτησις v. H.

1. Denkt man sich die siebzehn Jahre seit der Schlacht bei Platää verflossen, so kommt man auf das Jahr 462/1 v. Chr.

stürzen. Dann führte er den vom Rate gewählten Ausschuß[2] dorthin, wo sich Ephialtes aufhielt, um ihm die dort Versammelten zu zeigen, und unterredete sich auffällig mit ihm. Als Ephialtes dies sah, geriet er in die größte Bestürzung und flüchtete sich im bloßen Untergewande auf den Altar. Alle waren erstaunt über das Geschehene, und als sich darauf der Rat der Fünfhundert versammelte, klagten Ephialtes und Themistokles die Areopagiten hier, und dann auch auf dieselbe Weise vor dem Volke an, bis sie es durchsetzten, daß dem Areopag die Macht genommen wurde. Es wurde aber auch Ephialtes nicht viel später[3] von Aristo'dikos aus Tanagra durch Meuchelmord aus dem Wege geräumt[4]. Auf diese Weise verlor also der Rat der Areopagiten seinen Einfluß.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

In der Folgezeit geschah es, daß die Verfassung unter dem Einflusse eifriger Demagogen sich immer zügelloser gestaltete. Denn es traf sich, daß damals die gemäßigte Partei keinen eigentlichen Führer hatte, sondern daß an ihrer Spitze nur Ki'mon, der Sohn des Miltiades, stand, der noch zu jung war und eben erst begonnen hatte, sich am Staatsleben zu beteiligen. Überdies waren sehr viele Bürger im Kriege zu Grunde gegangen. Denn da der Kriegsdienst in den damaligen Zeiten nach dem Aufgebot[1] geleistet werden mußte und Feldherrn an die Spitze des Heeres traten, die, in der Kriegführung unerfahren, nur infolge des Ruhmes ihrer Ahnen in Ansehen standen, so pflegte es zu geschehen, daß von denen, die ins Feld rückten, immer zwei- bis dreitausend fielen. Dadurch wurden der gemäßigten Männer im Volke und unter den Besitzenden immer weniger.

In allen andern Punkten nun führten die Athener die Verwaltung so, daß sie nicht in gleicher Weise wie früher sich an die

2. ἐξαιρεθέντας P.
3. 462/1 v. Chr. nach Kap. 26, Anm. 2.
4. ἀνῃρέθη δὲ καὶ Bl.

1. Es wurde der „Katalog" der Dienstpflichtigen (Vgl. Kap. 53) zu Grunde gelegt, während vorher sich genug Bürger freiwillig als Hopliten meldeten. In der Politik (V, 3) betont Aristoteles dieselbe Erscheinung für die Zeiten des lakonischen, d. h. peloponnesischen Krieges.

Gesetze gebunden glaubten, an der Wahl der neun Archonten aber änderten sie zunächst nichts. Erst im sechsten Jahre nach dem Tode des Ephialtes beschlossen sie, die Kandidaten für die Auslosung der neun Archonten sollten auch aus den Jochbauern (Zeugiten) genommen werden können. Der erste, welcher aus dieser Steuerklasse das Amt erlangte, war Mnesithei'des.[2] Vor ihm gehörten alle den Rittern (Hippeis) und den Fünfhundertschefflern (Pentakosiomedi'mnen) an, und die Jochbesitzer bekleideten nur die niedrigen Ämter, außer wenn die gesetzlichen Bestimmungen einmal außer acht gelassen wurden. Im fünften Jahre darnach unter dem Archontat des Lysi'krates[3] wurden von neuem die sogenannten dreißig Gaurichter[4] eingesetzt und wiederum im dritten Jahre darauf unter Antidotos[5] beschloß man, weil die Zahl der Bürger sehr angewachsen war, auf Antrag des Perikles, es dürfe niemand am Staatsleben teilnehmen, der nicht von Vater und Mutter her bürgerlicher Abkunft sei.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

In der Folgezeit wandte sich Pe'rikles der Führung des Volkes zu. Er war zuerst[1] dadurch allgemeiner bekannt geworden, daß er schon in jungen Jahren mit einer Anklage gegen Kimon hervortrat, als dieser Rechenschaft über seine Kriegführung ablegte. Unter Perikles wurde aber die Verfassung noch demokratischer; denn er nahm dem Areopag einige weitere Rechte und wies die Bürgerschaft vor allem auf die Verstärkung der Seemacht hin. Infolge davon geschah es, daß die große Menge im Vertrauen auf ihre Macht immer mehr die ganze Staatsgewalt an sich brachte.

Im neunundvierzigsten Jahre nach der Schlacht bei Salamis unter dem Archon Pythodoros[2] brach der Krieg mit den Pelopon-

2. 457/6 v. Chr.
3. 453/2 v. Chr.
4. Sie wurden zunächst unter Peisistratos eingerichtet (s. Kap. 16, Anm. 3); wie lange sie damals Bestand hatten, erfahren wir nicht. Über die spätere Entwickelung dieses Amtes s. Kap. 53.
5. 451/50 v. Chr.

1. πρῶτον Bl.
2. 432/1 v. Chr.

nesiern aus. Da das Volk während desselben in der Stadt eingeschlossen war und sich daran gewöhnt hatte, für die im Felde geleisteten Dienste Sold zu erhalten, so entschloß es sich teils freiwillig teils gezwungen, die Verwaltung des Staates selbst in die Hand zu nehmen.

Perikles führte auch zuerst für die Gerichte eine Besoldung ein, indem er damit in demagogischer Weise dem Reichtum des Kimon entgegenwirken wollte. Kimon hatte nämlich, da er im Besitze eines fürstlichen Vermögens war, zunächst die üblichen Staatsleistungen (Leiturgien)[3] in glänzender Weise ausgeführt, außerdem unterhielt er aus eigenen Mitteln viele seiner Gaugenossen (Demo'ten). Denn jedem Lakia'den[4] war es erlaubt, täglich zu ihm zu kommen und eine anständige Verpflegung zu beanspruchen; ferner waren alle seine Besitzungen ohne Umzäunung, damit es einem jeden freistünde[5] von den Erntefrüchten zu genießen. Diesem Aufwand von Mitteln gegenüber mußte Perikles bei seinem geringeren Vermögen nachstehen[6]. Auf Anraten des Damo'nides aus Oi'e (denn dieser galt als der geistige Urheber der politischen Maßregeln[7] des Perikles, und deshalb verbannte man ihn auch später durch das

3. S. Kap. 56.

4. Kimon gehörte zu den Lakiaden, einem Gau des Stammes Oineis.

5. ἐξῇ Wyse (Class. Rev.).

6. ἀπολειπόμενος H. Richards (Class. Rev.).

7. τῶν πολιτικῶν εἰσηγητής P. — Aus Plato und Plutarch erhalten wir ein deutliches Bild (vgl. Duncker a. a. O. IX, 10 ff.) von Da'mon aus Oie. Dieser Mann war ein hervorragender Musiker, der Gründer einer nach ihm benannten Schule; für Plato galt er, da er namentlich zuerst auf den Zusammenhang zwischen Musik und Ethik hinwies, als Autorität auf dem Gebiete der Musik, Rhythmik und Versкunst. Daneben erlangte er aber auch großen politischen Einfluß, da er mit den hervorragendsten Staatsmännern verkehrte und vor allem der politische Lehrmeister des Perikles wurde. Wegen dieses letzteren Umstandes wurde er später durch das Scherbengericht verbannt. Abweichend findet sich nun an unserer, wie einer anderen, auf Aristoteles zurückgehenden Stelle (Plut. Per. 9) der Name Damonides für diesen Ratgeber des Perikles. Der klaren anderweiten Überlieferung gegenüber erscheint es nicht wahrscheinlich, daß man hier an eine zweite Persönlichkeit, etwa an einen Sohn des Damon zu denken hat; vielleicht ist der längere Name nur als eine andre Namensform zu betrachten.

Scherbengericht) führte er die Besoldung für die Gerichtshöfe[8] ein, da er nicht imstande war, aus eigenen Mitteln der großen Masse das zu gewähren, was sie erwartete.

Infolge dieser Maßnahmen ist es, wie einige dem Perikles vorwerfen, immer schlechter im Staate geworden, da immer mehr nur diejenigen sich eifrig an der Losung beteiligten, welche sich gerade dazu einstellten, weniger die gemäßigten Bürger. Bald nach dieser Zeit kam auch die Bestechung auf; zuerst führte sie Anytos, der Feldherr in Py'los gewesen war, ein. Denn als ihm von einigen der Prozeß gemacht wurde, weil er Pylos verloren hatte[9], bestach er den Gerichtshof und kam so davon.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Solange Perikles an der Spitze des Volkes stand, waren die Verhältnisse des Staates noch erträglich; als er aber gestorben war[1], wurde es viel schlimmer. Damals zuerst erhielt das Volk einen Anwalt, der bei den gemäßigten Bürgern nichts galt[2], während bisher nur Männer von einer gemäßigten politischen Richtung die Führer des Volks gewesen waren. Denn anfänglich und zu allererst war Solon der Anwalt des Volkes geworden, nach ihm Peisistratos, während Lykurgos und Megakles an der Spitze der adligen und vornehmen Familien standen[3]. Als aber die Gewaltherrschaft beseitigt war, folgte Kleisthenes aus dem Geschlechte der Alkmeoniden.

8. δικαστηρίοις Bl.

9. Im Jahre 409 v. Chr. schickten die Lakedaimonier eine Expedition aus, um das von den Athenern fünfzehn Jahre lang behauptete Pylos einzunehmen. Die Athener entsandten daraufhin den Anytos mit dreißig Dreideckern dem bedrohten Platze zu Hülfe. Dieser erreichte jedoch seinen Bestimmungsort nicht, weil er angeblich durch Stürme daran verhindert wurde, das Kap Male'a zu umsegeln, und so fiel Pylos. (Grote, Griech. Gesch. IV, 409 der Übers.). Dieser Anytos ist dieselbe Persönlichkeit, wie der bekannte Ankläger des So'krates; ihn nennt Aristoteles Kap. 34 unter den gemäßigten Staatsmännern um Theramenes.

1. 429 v. Chr.

2. εὐδοκιμοῦντα παρὰ Bl.

3. Πεισίστρατος (προεστηκότων Λυκούργου καὶ Μεγακλέους) τῶν εὐγενῶν καὶ γνωρίμων. vgl. Kap. 13.

Dieſem trat kein anderer Parteiführer mehr entgegen, ſeit Iſa'goras und ſein Anhang verbannt worden war. Hierauf war das Haupt der Volkspartei Xanthippos[4], das der Vornehmen Miltiades, ebenſo war es ſpäter mit Themiſtokles und Ariſteides. Nach ihnen wiederum war Ephialtes der Führer des Volkes und Kimon, der Sohn des Miltiades, der Führer der Vermögenden. Dann folgte Perikles an der Spitze des Volkes und Thuky'dides, welcher mit Kimon verſchwägert war, als Haupt der andern Partei.[5] Nach dem Tode des Perikles führte die Vornehmen der bekannte Ni'kias, welcher in Sicilien ſein Ende fand[6], das Volk aber Kle'on, der Sohn des Kleai'netos. Der letztere war es, der offenbar am meiſten durch ſeine Leidenſchaftlichkeit das Volk verdarb; war er es ja auch, welcher zuerſt auf der Rednerbühne herumſchrie, Schmähungen ausſtieß und mit aufgeſchürztem Gewande zum Volke ſprach, während die übrigen Redner damals in anſtändiger Tracht aufzutreten pflegten. Hierauf folgten als Haupt der einen Partei Thera'menes, der Sohn des Ha'gnon, und als Führer des Volkes Kle'ophon, der Leierfabrikant. Der letztere gewährte dem Volke zuerſt den Zweiobolenſold (Diobelie')[7]. Eine Zeit lang nun verteilte man[8] die Gelder in dieſer Weiſe, ſpäter aber ſchaffte Kalli'krates aus Paia'nia die Diobelie ab, indem er zuerſt verſprach zu den zwei Obolen noch einen Obol zulegen zu wollen. Über die beiden letztgenannten Männer verhängten

4. Er iſt in der bisherigen Darſtellung als Parteihaupt noch nicht genannt worden; nur ſeine Verbannung wird erwähnt Kap. 22.

5. Auch Thukydides, des Mele'ſias Sohn iſt von Ariſtoteles noch nicht genannt worden; er wurde 442 v. Chr. durch das Scherbengericht verbannt (Duncker a. a. O. IX, 188).

6. 413 v. Chr.

7. Unter der Diobelie hat man das Theo'rikon zu verſtehen, das Geld (etwa 26 Pf.), welches die Bürger an gewiſſen Feſttagen erhielten, zunächſt um davon den Eintritt ins Theater zu beſtreiten, dann aber auch, um große Feſte durch eine beſſere Mahlzeit feiern zu können. (Vgl. Gilbert a. a. O. I, 324.) Die Einführung dieſer Diobelie wurde bisher dem Perikles zugeſchrieben. Auf ihn geht die Einführung des Richterſolds zurück, ſ. Kap. 27. Der Sold für die Theilnehmer an der Volksverſammlung wurde, wie es ſcheint, erſt um die Wende des Jahrhunderts eingeführt, ſ. Kap. 41.

8. διεδίδοτο Wyse (Class. Rev.).

die Athener ſpäter die Todesſtrafe. Denn die große Menge pflegt, auch wenn ſie getäuſcht worden iſt, ſpäter diejenigen zu haſſen, welche ſie dazu gebracht haben[9], etwas Unrühmliches zu thun. Seit Kleophon nun übernahmen ununterbrochen Männer die Leitung des Volkes, die vor allem dreiſt auftreten und dem großen Haufen ſich gefällig zeigen wollten, indem ſie nur das Nächſtliegende ins Auge faßten.

Die thatſächlich beſten Staatsmänner in Athen nächſt den alten waren wohl Nikias, Thukydides und Theramenes. Nikias und Thukydides[10] — darin ſtimmen faſt alle überein — waren nicht nur ehrenwerte Männer, ſondern auch Staatsmänner, welche die ganze Bürgerſchaft väterlich behandelten. Hinſichtlich des Theramenes aber findet ſich ein Schwanken in der Beurteilung, da gerade zu ſeinen Lebzeiten die politiſchen Verhältniſſe unruhige waren. Wer jedoch nicht oberflächlich urteilt, wird nicht glauben, daß Theramenes, wie man ihm verleumderiſcher Weiſe nachſagt[11], alle Verfaſſungen ſtürzte, ſondern daß er alle förderte, ſolange nichts Geſetzwidriges vorfiel, da er ja, wie es für einen guten Bürger ſich gehört, in alle Staatsverfaſſungen ſich zu ſchicken wußte, und daß er endlich ihren Geſetzwidrigkeiten gegenüber nicht nachgab, ſondern ſich lieber verhaßt machte.

Neunundzwanzigſtes Kapitel.

Solange nun die Wagſchale des Kriegsglückes hin- und herſchwankte, hielten die Athener an der Demokratie durchaus feſt. Als aber nach dem Unglück[1] in Sicilien Lakedaimon infolge des Bündniſſes mit dem Perſerkönige das Übergewicht bekommen hatte, ſahen ſich die Athener gezwungen die Demokratie umzugeſtalten[2] und die Verfaſſung der Vierhundert einzurichten. Die Rede vor der Abſtimmung hielt Melo'bios[3], den Antrag ſelbſt ſtellte Pytho-

9. προαγαγόντας Bl.

10. S. Anm. 5.

11. ὥσπερ (τοῖς) διαβάλλουσι.

1. συμφορᾶν P. — 413 v. Chr.

2. με[ταβαλό]ντες Hultſch (Fleckeiſ. Jahrb. 1891, S. 310).

3. Vielleicht derſelbe Melobios, der ſpäter als Mitglied der Dreißig auftritt (Lyſias 12, 12 ff.).

do'ros, der Sohn des [Polyze'los][4], am meisten ließ sich die Mehrzahl der Bürgerschaft dadurch zur Zustimmung bewegen, daß sie glaubte, der Großkönig werde bereitwillig an ihrer Seite am Kriege teilnehmen, wenn sie eine oligarchische Verfassung einrichteten. Es lautete aber der Antrag des Pythodoros etwa folgendermaßen: Das Volk solle mit den bereits vorhandenen zehn Vorberatern (Probu'len)[5] noch weitere zwanzig Männer aus den über vierzig Jahre alten Bürgern wählen; diese sollten einen Eid ablegen, sie würden fürwahr Gesetze geben, wie sie es für das Beste des Staates am zuträglichsten hielten, und dann sollten sie für die Rettung des Staates Gesetze geben. Doch auch jedem andern Bürger solle es freistehen, Anträge zu stellen, damit man aus allen Vorschlägen das Beste auswähle. Klei'tophon aber verlangte das übrige in gleicher Weise wie Pythodoros[6], jedoch beantragte er, die Gewählten sollten außerdem auch die von den Vätern überlieferten Gesetze, die Kleisthenes gegeben, als er die Demokratie einrichtete, von neuem prüfen, damit man auch sie berücksichtige und dann das Beste beschließe, gleich als ob die Verfassung des Kleisthenes nicht demokratisch gewesen wäre, sondern ähnlich derjenigen Solons.

Die Gewählten beantragten zuerst, es sei unbedingt zu fordern, daß die Prytanen[7] alle Vorschläge, welche die Rettung bezweckten, zur Abstimmung brächten, darauf hoben sie die Klagen auf Gesetzwidrigkeit[8], die Meldeklagen (Eisangelien)[9] und die Vorladungen

4. [Πολυζή]λου P. — Wie es scheint, wurde er selbst mit unter die Vierhundert gewählt.

5. Diese zehn Vorberater waren nach dem Bekanntwerden der Niederlage in Sicilien ernannt worden, um die nötigsten Maßregeln für die Zukunft zu treffen, vor allem die Ausgaben zu überwachen (Curtius, Griech. Geschichte [6] II, 690).

6. Es sind die gewöhnlichen Worte mit denen ein Amendement auf ein Volksdekret folgte (Hartel, Studien über attisches Staatsrecht, 1878; bes. S. 225).

7. S. über ihre Thätigkeit Kap. 43 u. 44.

8. Die Klage wegen Gesetzwidrigkeit konnte gegen jeden, der ein Gesetz oder ein Psephisma (Antrag) in Vorschlag brachte, innerhalb eines Jahres bei den Thesmotheten erhoben werden und richtete sich entweder gegen Inhalt oder Form des betreffenden Antrags. Wurde der Angeklagte verurteilt, so verlor er das Recht jemals Anträge an das Volk

(Proskle'seis)[10] auf, damit jeder von den Athenern, wer immer es wolle, über den vorliegenden Gegenstand seinen Rat geben könne. Wenn aber jemand daraufhin entweder eine Buße auferlegt oder eine Vorladung ergehen läßt oder eine Anklage vor Gericht erhebt[11], so solle seine Meldung (E'ndeixis) und Abführung (Apagoge')[12] zu

zu stellen. Diese Klage pflegt geradezu als das Bollwerk der demokratischen Verfassung bezeichnet zu werden, gegen sie richten sich also immer zuerst die Angriffe der oligarchischen Umstürzler (Lipsius, Att. Prozeß S. 428 ff.).

9. Es ist hier wohl nur an die Eisangelie im engsten Sinne zu denken. In gewissen außerordentlichen Fällen, vor allem bei Versuchen zum Umsturz der Verfassung, Verrat und Bestechlichkeit der Redner war es jedem gestattet, eine schriftliche Eingabe beim Rate zu machen. Ohne den Beklagten erst vorzuladen, entschied dieser die Sache insoweit, als er ihn freisprach oder ihn verurteilte, wenn die Sache innerhalb seiner Kompetenz lag (bis zu 500 Drachmen); hielt er eine höhere Strafe für angebracht, so verwies er den Fall an die Volksversammlung oder die Gerichte. Das Volk seinerseits konnte dann selbst entscheiden oder die Sache gleichfalls an die Gerichte abgeben (Lipsius a. a. O. 312 ff.).

10. προσκλήσεις Bl. — Die Vorladung ist der erste einleitende Schritt zu einer Klage, in unserem Falle etwa wegen Gesetzwidrigkeit (bei der Eisangelie erfolgte sie nicht). In der Regel bestand sie darin, daß man im Beisein von Ladezeugen den Gegner für einen bestimmten Tag vor die Behörde forderte, um dort die Klage anbringen zu können. Bisweilen konnte man auch den Gegner nötigen, gleich vor die Behörde zu folgen (Lipsius a. a. O. 769 ff.).

11. Dem Rat (s. Anm. 9) und gewissen Beamten stand das Recht zu, innerhalb bestimmter Grenzen eine Geldstrafe ohne rechtliches Verfahren zuzuerkennen. — Alle Bürger konnten wegen eines öffentlichen Vergehens eine Vorladung ergehen lassen (s. Anm. 10). Der betreffende vorsitzende Beamte (aber auch in gewissem Sinne der Kläger) leitet dann die Verhandlung vor dem Gerichtshofe ein (Lipsius a. a. O. 45).

12. Endeixis und Apagoge, die oft als einander sehr nahestehend zusammen genannt werden, sind besonders scharfe Formen, ein rechtliches Verfahren einzuleiten. Sie waren eigentlich bestimmt für auf frischer That ertappte Verbrecher, und es gab bei ihnen keine Vorladung (Anm. 11). Bei der Apagoge, die vor allem auch gegen gemeine „Übelthäter" Anwendung fand, führte der Kläger den Betreffenden selbst ins Gefängnis, bei der Endeixis erwirkte er die sofortige Festnahme desselben durch den betreffenden Gerichtsvorstand. Beide Arten der Klage wurden angewendet, um solche vor Gericht zu ziehen, die bei gewissen Handlungen ertappt wurden, welche gerade ihnen, z. B. als Ehrlosen, vom Gesetze verwehrt waren (Lipsius a. a. O. 270 ff.). Besonders in Zeiten der Aufregung pflegte man mit diesen Gewaltmaßregeln zu drohen (Lipsius a. a. O. 280).

den Feldherrn (Strategen)[13] erfolgen, die Feldherrn aber sollen ihn den Elfmännern[14] übergeben, auf daß sie ihn mit dem Tode bestrafen.

Hierauf ordneten sie die Staatsverwaltung folgendermaßen[15]: Die einkommenden Gelder für etwas anderes als für den Krieg zu verwenden, solle nicht erlaubt sein, die Beamten aber sollen ohne Besoldung ihres Amtes walten, solange der Krieg währt, mit Ausnahme der neun Archonten und der jedesmaligen Prytanen.[16] Diese sollen jeden Tag drei Obolen[17] erhalten. Die gesamte[18] übrige Staatsverwaltung solle man nur den Athenern übertragen, welche mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen am meisten im Stande seien, die Staatsleistungen (Leiturgien)[19] zu übernehmen; ihre Zahl solle nicht unter fünftausend betragen, und dabei solle es bleiben, solange der Krieg dauert. Sie seien auch berechtigt Verträge mit jedermann abzuschließen. Man solle aber auch aus jedem Stamme (Phy'le) zehn Männer wählen, über vierzig Jahre alt, welche die fünftausend zu verzeichnen haben, nachdem sie auf vollkommene[20] Opfer vereidigt worden seien.

Dreißigstes Kapitel.

Die Gewählten schrieben also die Gesetze nieder. Als dieselben nun Geltung erlangt hatten, wählten die Fünftausend aus ihrer Mitte hundert Männer, um die Staatsverfassung aufzuzeichnen Diese besorgten die Aufzeichnung und brachten folgende Anträge ein:

Die Ratsgeschäfte sollen alljährlich vierhundert[1] über dreißig Jahre alte Bürger ohne Besoldung verwalten. Zu ihnen sollen gehören die Feldherrn (Strate'gen)[2], die neun Archonten, der Bundesgesandte (Hieromne'mon)[3], die Feldhauptleute (Taxia'rchen), die Reiterführer (Hippa'rchen), die Stammesführer (Phyla'rchen), die Befehlshaber (Archonten) für die festen Plätze[4], die Schatzmeister der heiligen Gelder, sowohl die für die Göttin Athene, wie die für die andern Götter, zehn an Zahl[5], die Griechenschatzmeister (Hellenotami'en)[6] und die Verwalter aller andern nicht geheiligten Gelder, zwanzig an Zahl, die Opferbesorger (Hieropoien)[7] und die Besorger (Epimele'ten)[8], je zehn von beiden. Man solle aber alle Beamten

13. Kap. 61.
14. Kap. 52.
15. τόνδε (τὸν) τρόπον Jos. Mayor (Class. Rev.).
16. Kap. 43 u. 44.
17. 29 Pf.
18. πᾶσαν Bl.
19. Kap. 56.
20. Unter den vollkommenen (τέλεια) Opfern sind vor allem die Opfer von ausgewachsenen Tieren zu verstehen (Stengel, Griech. Sakralaltert. S. 104 f.).

1. κατ' ἐνιαυτὸν τ(ετρακοσί)ους ὑπὲρ τριάκοντα.
2. S. Kap. 61.

3. Die Glieder der pyläisch-delphischen Amphiktyonie übten ihr Stimmrecht bei den Versammlungen durch Gesandte aus, von denen jeder eine Stimme vertrat, im ganzen gab es also vierundzwanzig solcher Hieromnemonen (Gilbert a. a. O. II S. 413). Sie hatten auch im Gegensatze zu den Pylagoren alle gottesdienstlichen und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen (Hermann—Thumser, Lehrb. d. griech. Altert. I (1889) S. 99).

4. Über die militärischen Beamten s. Kap. 61.

5. Zehn Schatzmeister der Göttin, welche sich seit 480 v. Chr. nachweisen lassen, hatten im fünften Jahrhundert (s. aber folg. Anm.) auch den Staatsschatz im Opisthodo'm des Parthenon zu überwachen. Im Jahre 435/4 wurden auch die Schätze der übrigen Götter ebendort niedergelegt und zu ihrer Bewachung eine besondere Behörde, wahrscheinlich ebenfalls von zehn Mann, geschaffen. In unserem Beschlusse erscheinen beide Kollegien zu einem verschmolzen. Nicht viel später, spätestens seit 385/4, gab es wieder zehn Schatzmeister für die Göttin allein (s. Kap. 47) und vermutlich auch zehn für die übrigen Götter (Gilbert, a. a. O. I, 234 f.).

6. Seit Begründung des delischen Bundes gab es zehn Hellenotamien mit je einem Beisitzer (Pa'redros), welche die Tribute in Empfang zu nehmen und über sie Buch zu führen hatten. Die Gelder waren (s. vorige Anm.) bei den Schatzmeistern der Athene niedergelegt, von denen die Hellenotamien dieselben wiederum für Kriegszwecke und Feste in Empfang nahmen. Hellenotamien gab es nur im fünften Jahrhundert, an ihrer Stelle findet sich später der Schatzmeister der Kriegsgelder (siehe Kap. 43, 47, 49). — Die übrigen zehn Verwalter von „nicht geheiligten" (ὅσια), d. h. Staatsgeldern sind nicht bekannt. Bisher hatte man die Verwaltung dieser Gelder ohne Weiteres den Schatzmeistern der Göttin zugewiesen (Boeckh—Fränkel, Staatshaushalt d. Ath. I 199 f.).

7. S. Kap. 54.

8. Der Ausdruck Epimeleten ist in seiner Unbestimmtheit auffällig. Es gab sehr verschiedenartige „Besorger"; vergl. z. B. Kap. 56, 57 (für religiöse Zwecke), Kap. 51 (für das Emporion). Wegen der Nachbarschaft der Hieropoien hat man offenbar hier an Kultusbeamte zu denken (vergl. Kap. 54.

aus vorgeschlagenen Männern auswählen, indem man von den jedesmaligen Ratsmitgliedern eine größere Anzahl vorschlage. Die andern Ämter seien alle durch das Los zu besetzen und zwar nicht aus der Mitte des Rats. Diejenigen Griechenschatzmeister aber, welche[9] die Gelder verwalten, sollen nicht an der Beratung teilnehmen.

Man solle vier Ratsausschüsse bilden unter Wahrung der schon bezeichneten Altersgrenze für die Folgezeit und von diesen solle die durch das Los bestimmte Abteilung die Ratsgeschäfte besorgen; man solle aber auch die übrigen den einzelnen Abteilungen zuweisen. Die Hundertmänner sollen sich selbst und die übrigen in vier möglichst gleiche Teile verteilen und darnach die Auslosung für das ganze Jahr vornehmen.[10] Der Rat solle seines Amtes walten, so wie es seine Mitglieder für das beste halten, sowohl betreffs der Gelder, damit diese sicher sind und nur für notwendige Zwecke Verwendung finden, als auch in den andern Geschäften, so gut man es vermag. Wenn man in irgend einer Frage sich mit einer größeren Zahl zu beraten wünscht, so solle ein jeder einen Vertrauensmann hinzuberufen, welchen immer er wolle von den Bürgern desselben Lebensalters. Die Sitzungen des Rats seien aller fünf Tage abzuhalten, falls sich nicht noch mehr nötig machen. Es solle aber der Rat die neun Archonten erlosen, fünf aus dem Rate erloste Männer sollen bei den Abstimmungen entscheiden und aus diesen solle täglich wieder einer erlost werden, der die Abstimmung leitet. Die betreffenden fünf Ratsmitglieder haben durchs Los die Reihenfolge für diejenigen zu bestimmen, welche vor dem Rate auftreten wollen, zuerst für die, welche wegen der Opfer kamen, zweitens für die Herolde, drittens für die Gesandtschaften[11], viertens für die, welche in den übrigen Angelegenheiten kamen.[12] Die Verhältnisse des Krieges aber sollen die Feldherrn, so oft es nötig ist, ohne Losung zur Verhandlung bringen.

9. οἳ ἂν P.

10. ὀκλῆρῶσαι εἰς ἐναυτόν.

11. πρεσβείαις P.

12. S. Kap. 43.

Wer von den Ratsherrn nicht zur festgesetzten Stunde in das Rathaus kommt, solle für jeden Tag eine Drachme[13] zahlen, wenn er nicht mit vorher erwirkter Genehmigung des Rates abwesend ist.

Einunddreißigstes Kapitel.

Diese Verfassung also setzte man für die Zukunft fest, in der gegenwärtigen Lage aber bestimmte man folgendes:

Es sollen vierhundert Männer den Rat bilden nach der Väter Weise, vierzig aus jedem Stamme (Phy'le*) aus vorgeschlagenen Bürgern [erlost], wen auch immer die Stammesgenossen (Phyle'ten) aus der Zahl der über dreißig Jahre alten Bürger wählen. Diese sollen die Ämter besetzen, betreffs des Eides, den man schwören müsse, Vorschriften aufstellen, und auch hinsichtlich der Gesetze, der Bestrafungen[1] und der übrigen Angelegenheiten so wirken, wie sie es für ersprießlich halten. Alle Gesetze, welche[2] über Staatsangelegenheiten gegeben sind, sollen in Anwendung kommen, und es ist nicht erlaubt, dieselben umzustoßen oder andere zu geben. Was die Feldherrn anbelangt, so soll für jetzt die Wahl aus allen Fünftausend erfolgen, der Rat aber soll, sobald er angetreten ist, eine Musterung in den Waffen veranstalten[3] und zehn Männer und einen Schreiber für sie wählen. Die gewählten aber sollen das kommende Jahr unumschränkt ihres Amtes walten, und wenn sie etwas brauchen, sich zusammen mit dem Rate beraten. Auch einen Reiteroberst und zehn Stammesführer[4] soll man wählen; für die Zukunft jedoch soll der Rat die Wahl dieser Behörden nach der Verfassungsurkunde vornehmen. In betreff der übrigen Ämter mit Ausnahme desjenigen

13. 79 Pf.

1. Der griechische Ausdruck εὔθυναι bedeutet hier im weiteren Sinne das rechtliche Verfahren im allgemeinen und die in demselben zuerkannten Bußen (Lipsius, Att. Proz. 259).

2. οἳ ἂν v. H.

3. ἐπειδὰν καταστῇ ποιήσασαν ἐξέτασιν (ἐν) ὅπλοις Bl.

4. Kap. 61.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

der Ratsmitglieder und Feldherrn soll es weder ihnen, die diese Ämter bekleiden, noch einem andern erlaubt sein, dasselbe Amt mehr als einmal zu verwalten.

Damit aber für die Folgezeit die Vierhundert in die vier Abteilungen eingewiesen sind, wenn für die vollberechtigten Bürger der Zeitpunkt kommt mit den übrigen am Rate teilzunehmen, sollen die Hundertmänner sie verteilen.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Die von den Fünftausend gewählten Hundert schrieben also diese Verfassung nieder. Als aber diese Maßnahmen, die Aristo'machos zur Abstimmung gebracht hatte, durch die Gesamtheit der Bürgerschaft Gesetzeskraft erhalten hatten, wurde der Rat unter dem Archontat des Ka'llias[1], bevor seine Amtszeit abgelaufen war, am 14. Tharge'lion[2] aufgelöst, am 22. Thargelion traten die Vierhundert an, während der neue durch das Bohnenlos bestimmte Rat eigentlich erst am 14. Skirpho'rion[3] hätte antreten sollen. Auf diese Weise wurde also die Oligarchie unter dem Archontat des Kallias eingerichtet, ungefähr hundert Jahre nach der Vertreibung der Gewaltherrscher. Die Urheber waren hauptsächlich Peisa'ndros, A'ntiphon und Theramenes, Männer, die sich sowohl durch ihre vornehme Geburt auszeichneten, als auch durch Verstand und staatsmännische Einsicht hervorragten.

Als diese Staatseinrichtung getroffen worden war, wurden die Fünftausend nur dem Namen nach gewählt, die Vierhundert aber und die zehn Feldherrn mit unumschränkter Vollmacht[4] ergriffen Besitz vom Rathaus und regierten die Stadt. Auch schickten sie Gesandte zu den Lakedaimoniern und versuchten ihrerseits den Krieg beizulegen unter der Bedingung, daß beide Teile behalten sollten, was sie gerade besaßen. Als aber jene ihnen kein Gehör schenken wollten, wenn sie nicht auf die Herrschaft zur See verzichten würden, standen sie unter diesen Umständen von ihrem Vorhaben ab.

1. ἡ μὲν βουλὴ (ἡ) ἐπὶ Καλλίου Bl.
2. Mai—Juni 411 v. Chr.
3. Juni—Juli 411 v. Chr.
4. τῶν δέκα (στρατη)γῶν αὐτοκρατόρων.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Vier Monate ungefähr bestand die Regierung der Vierhundert, und es war Archon aus ihrer Mitte Mnesi'lochos und zwar zwei Monate unter dem Archontat des Theopo'mpos, welcher die noch übrigen zehn Monate Archon war[1]. Als aber die Athener in der Seeschlacht bei Eretria besiegt worden waren und ganz Euboi'a außer O'reos sich von ihnen losgesagt hatte, nahmen sie dieses Unglück viel schwerer als alles, was sie bisher betroffen hatte. Denn aus Euboia zogen sie noch größeren Nutzen, als aus Attika selbst. Deshalb stürzten sie die Vierhundert und übergaben die Staatsgewalt den fünftausend Waffenfähigen, indem sie zugleich beschlossen, kein Amt solle besoldet[2] sein. Die eigentlichen Urheber dieser Änderung waren Aristo'krates[3] und Theramenes, welche mit dem Treiben der Vierhundert nicht einverstanden waren; denn diese hatten ja alles nach eigener Willkür erledigt, ohne je die Fünftausend zu befragen. Nunmehr war aber der Staat in Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse, wie mir scheint, trefflich eingerichtet; denn es waren Kriegszeiten, und somit die Teilnahme am Staatsleben auf die Waffenfähigen beschränkt[4].

Vierunddreißigstes Kapitel.

Den Vierhundert hatte also das Volk die Regierungsgewalt schnell entrissen. Im siebenten Jahre nach der Einsetzung der Vierhundert unter dem Archontat des Kallias aus Ange'le[1] wurde die Seeschlacht bei den Arginu'sen geschlagen. Damals ereignete es sich

1. 411/0 v. Chr.
2. μισθοφόρον Bl.
3. Aristokrates, Skellios' Sohn, aus vornehmem Geschlechte, war selbst einer der Vierhundert; er gehörte im Jahre 406 mit zu den Feldherrn, die nach dem Sieg bei den Arginusen zum Tode verurteilt wurden (Curtius, Griech. Gesch. 6. Aufl. II, S. 729 und 778).
4. Vergl. die Bestimmungen der drakontischen Verfassung: Kap. 4.

1. 406/5 v. Chr. — Das siebente Jahr ist hier offenbar berechnet unter Zugrundelegung des Jahres, in dem die Vierhundert antraten; dies aber war das Archontatsjahr des Kallias 412/1 (s. Kenyon zur Stelle). Es ist also wohl zu lesen μετὰ τὴν τῶν τετρακοσίων κατάστασιν.

zunächst, daß die zehn Feldherrn, obwohl Sieger in der Schlacht, alle in einer einzigen Abstimmung verurteilt wurden, nicht bloß diejenigen, welche nicht einmal am Kampfe beteiligt gewesen waren, sondern auch die, welche sich selbst erst auf einem fremden Schiffe hatten retten müssen. Denn das Volk war durch die Aufhetzer dazu verleitet worden. Als dann ferner die Lakedaimonier aus Dekelei'a abziehen[2] und unter der Bedingung, daß beide Teile behielten, was sie besäßen, Frieden schließen wollten, da bemühten sich zwar einige in diesem Sinne, die große Menge aber stimmte, von Kleophon verleitet, dem Vorschlage nicht zu. Dieser verhinderte den Abschluß des Friedens, indem er in trunkenem Zustande mit dem Panzer bekleidet in die Volksversammlung kam und erklärte, er werde sich nur zum Frieden verstehen, wenn die Lakedaimonier alle Städte herausgeben würden. Da sie aber damals den Verhältnissen nicht gebührend Rechnung trugen[3], so mußten sie kurz darauf ihren Fehler erkennen. Denn im folgenden Jahre unter dem Archontat des Ale'xias[4] erlitten sie die unglückliche Niederlage in der Seeschlacht bei Aigospo'tamoi. Infolge davon kam es, daß Lysa'ndros Herr der Stadt wurde und die Dreißig auf folgende Weise einsetzte. Als der Friede geschlossen war unter der Bedingung, daß die Athener den Staat nach der Väter Verfassung verwalten sollten, versuchten die Anhänger der Volkspartei die demokratische Verfassung zu retten, von den Vornehmen jedoch erstrebten die Mitglieder der politischen Klubs[5] und die von den Verbannten, welche nach dem Friedensschlusse in die Heimat zurückgekehrt waren, eine Oligarchie, endlich verlangten jene, welche, ohne einem Klub anzugehören, keinem ihrer Mitbürger das Feld glaubten räumen[6] zu müssen, die Verfassung nach der Väter Weise[7].

2. ἀπιέναι Bl.

3. χρησάμενοι Bl.

4. 405/4 v. Chr.

5. S. Kap. 20, Anm. 1.

6. ἀπολείπεσθαι Hultsch (Fleckeis. Jahrb. 1891 S. 262).

7. D. h. sie verlangten, daß des Lysandros Forderung streng durchgeführt werde. Unter der „väterlichen Verfassung" verstanden sie aber keine Oligarchie, wie die Aristokraten, sondern eine gemäßigte Demokratie, wie es vor allem die des Solon war (über ihr Verhältnis zur kleistheniſchen vergl. Kap. 29).

Zu den letzteren gehörten Archinos[8], Anytos[9], Kleitophon[10], Phormi'sios[11] und viele andere, an der Spitze aber stand vor allem Theramenes. Als nun Lysandros mit den Oligarchen gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, geriet das Volk in Bestürzung und sah sich gezwungen eine oligarchische Regierung einzusetzen. Den betreffenden Antrag stellte Drako'ntides aus Aphi'dnai[12].

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Auf diese Weise wurden die Dreißig unter dem Archontat des Pythodoros[1] eingesetzt. Als nunmehrige Herren des Staates aber setzten sie sich über alle anderen Beschlüsse, welche die Verfassung betrafen, hinweg und bestellten nur fünfhundert Ratsherren und die übrigen Beamten aus der Zahl der vorgeschlagenen tausend[2] Bürger. Nachdem sie dann zu ihrer Unterstützung zehn Oberbeamte (Archonten) für den Peiraieus und elf Oberaufseher (Phy'lakes)[3] für das Ge-

8. S. Kap. 40.

9. S. Kap. 27, Anm. 9.

10. Auch bei Aristophanes (Frösche 965 ff.) finden sich Kleitophon und Phormisios in der Gesellschaft des Theramenes. Möglicherweise ist unser Kleitophon jener Sohn des Aristo'nymos und Schüler des Sokrates, nach dem Platons Dialog benannt ist. Als Antragsteller bei der Einsetzung der Vierhundert wird ein Kleitophon erwähnt Kap. 29.

11. Phormisios war eine stadtbekannte Persönlichkeit. Durch sein furchterweckendes bärtiges Äußere erregte er den Spott der Komiker. Er befand sich mit in der Gesandtschaft des Epi'krates an den persischen Hof, der nach ihrer Rückkehr unter dem Vorwurfe, sie habe sich bestechen lassen, der Prozeß gemacht wurde. Als er unter den Verbannten mit Thrasybulos zurückgekehrt war, stellte er den Antrag, nur Grundbesitzern das Vollbürgerrecht zu belassen, eine Maßregel, durch welche fünftausend Bürger ausgeschlossen worden wären. Der Antrag (Lysias Rede 34 ist gegen ihn gehalten) wurde abgelehnt (vergl. Curtius, Griech. Gesch. ⁶ III, 40 f.).

12. Dieser Drakontides, ein nichtswürdiger, oft verurteilter Mensch, wurde selbst einer der Dreißig (Curtius a. a. O. II, 802).

1. 404/3 v. Chr.

2. ἐκ προκρίτων χιλίων v. H.

3. Es ist die übliche Gefängnisbehörde der Elfmänner; vergl. Kap. 52.

fängnis hinzugewählt und dreihundert Geißelträger (Mastigopho'ren) sich unterstellt hatten, leiteten sie den Staat auf eigene Hand.

Zunächst traten sie den Bürgern gegenüber maßvoll auf unter dem Anschein, als ob sie nach der von den Vätern überkommenen Verfassung den Staat lenken wollten. Die Gesetze des Ephialtes und Arche'stratos[4] über die Areopagiten nahmen sie als ungültig vom Areshügel herab, hoben von den Satzungen Solons alle die auf, welche verschiedene Auslegung zuließen und nahmen damit den Gerichten die Entscheidung, welche sie bisher besessen hatten, indem sie sich stellten, als ob es ihr Streben sei, die Verfassung zu befestigen und gegen Streitigkeiten sicher zu stellen. So gewährten sie z. B. einem jeden völlige Freiheit, sein Eigentum testamentarisch zu vermachen, wem er wolle. Die dabei vorhandenen Erschwerungen aber: „wenn nicht infolge von Wahnsinn, Altersschwäche, [Zaubertränken oder Krankheit] Unzurechnungsfähigkeit vorhanden ist[5] oder Beeinflussung[6] von seiten einer Frau vorliegt", hoben sie auf, damit den gewerbsmäßigen Anklägern (Sykopha'nten) keine Handhabe geboten werde. In gleicher Weise verfuhren sie auch bei den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

Also handelten sie anfangs. Sie räumten auch die gewerbsmäßigen Ankläger, sowie diejenigen, welche dem Volke wider sein wahres Bestes sich willfährig zeigten und dabei Intriganten und Bösewichter waren, aus dem Wege. Daher freute sich die Bürgerschaft über diese Vorgänge, in dem Glauben, die Oligarchen handelten im Interesse des wahren Besten. Als sie aber die Zügel der Regierung fester gefaßt hatten, schonten sie keinen Bürger, sondern töteten diejenigen, welche durch Vermögen, Abstammung oder Ansehen hervorragten. Dies thaten sie in der Absicht, sich einerseits von ihrer Furcht zu befreien und andrerseits das Vermögen der Getöteten sich räuberisch anzueignen. Und als erst eine kurze Zeit

4. Archestratos war vielleicht einer der Helfershelfer des Ephialtes; von Aristoteles wird er oben (Kap. 25) nicht genannt.

5. γήρ(ως ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἕνεκεν παρανο)ῶν P.

6. πειθόμενος P.

vergangen[7] war, hatten sie nicht weniger als fünfzehnhundert Bürger aus dem Wege geräumt.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Als das Staatswesen so in Verfall geriet, mahnte Theramenes, voll Groll über dies Treiben, die Dreißig mit ihrer Zügellosigkeit einzuhalten und die besten Bürger an der Macht teilnehmen zu lassen. Diese traten ihm zunächst ablehnend entgegen. Als aber die Ansichten des Theramenes sich unter der großen Menge verbreitet hatten und die Mehrzahl der Bürger mit ihm sympathisierte, gerieten sie in Furcht, er möchte sich zum Anwalt des Volkes aufwerfen und ihrer Gewaltherrschaft ein Ende bereiten. Sie wählen daher von den Bürgern dreitausend[1] aus, um sie an der Leitung des Staates teilnehmen zu lassen. Theramenes aber tadelt wiederum auch diese Maßnahmen, zunächst weil die Dreißig von dem Gedanken geleitet, die gemäßigten Bürger heranzuziehen, nur deren dreitausend berücksichtigen wollten, als ob auf diese Zahl die Tüchtigkeit beschränkt sei; auch thäten sie zweierlei sich völlig Widersprechendes, indem sie die Herrschaft auf die Gewalt gründeten, aber sie schwächer sein ließen als die Macht der Beherrschten. Jene aber kümmerten sich nicht um seine Vorstellungen, sondern schoben die Aufzeichnung der Dreitausend lange Zeit hinaus und behielten die Namen derer, auf die sie sich geeinigt hatten, für sich; so oft sie aber auch die Veröffentlichung beschlossen hatten, tilgten sie bald von den in der Liste Verzeichneten[2] wieder einige, bald trugen sie andere dafür ein.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Es war bereits Winter, als Thrasybulos mit den Verbannten Phy'le[1] einnahm. Weil aber die Dreißig, als sie gegen ihn von der

7. διαλιπόντος Jos. Mayor (Class. Rev.).

1. τρισχιλίους Kenyon.

2. (ἐγ)γεγραμμένων v. H.

1. Auf dem geraden Fußwege zwischen Athen und Theben im Grenzgebirge Pa'rnes liegt 2000 Fuß über dem Meere das feste Kastell Phyle mit freiem Blick über die Ebene von Marathon und den saro'nischen Golf. Der enge Gebirgsweg wird durch dasselbe vollständig gesperrt (Curtius a. a. O. III S. 28).

Stadt aus zu Felde gezogen[2] waren, unter Verlusten hatten heimkehren müssen, beschlossen sie alle übrigen Bürger zu entwaffnen und den Theramenes zu verderben.

Das führten sie auf folgende Weise[3] aus. Sie brachten zwei Gesetze im Rate ein und ließen darüber mit Handerheben abstimmen. Das eine gab den Dreißig unumschränkte Vollmacht von den Bürgern die zu töten, welche nicht im Verzeichnisse der Dreitausend standen, das andere verbot denjenigen am Staate in seiner gegenwärtigen Gestalt teilzunehmen, welche bei der Niederreißung der Befestigung auf der Eetionei'a mit thätig gewesen[4], oder den Vierhundert, beziehentlich allen denen, welche die frühere Oligarchie errichtet hatten, in irgend welcher Weise entgegengetreten waren. In beiden Beziehungen war nun Theramenes thätig gewesen. So kam es, daß, als diese Anträge Gültigkeit erlangt hatten, er außerhalb des Schutzes der Gesetze stand und die Dreißig das Recht hatten, ihn zu töten[5].

So wurde Theramenes beseitigt; darauf entwaffneten die Dreißig alle Bürger mit Ausnahme der Dreitausend. Auch in allen anderen Beziehungen gingen sie jetzt in ihrer Grausamkeit und Schlechtigkeit immer weiter. So schickten sie Gesandte[6] nach Lakedaimon, brachten dort Anklagen gegen Theramenes vor und verlangten, man solle ihnen Unterstützung schicken. Die Lakedaimonier

2. στρατείαν P.

3. τόνδε (τὸν) τρόπον P.

4. Die Befestigung der schmalen Halbinsel Eetionei'a, die sich von Norden her gegen die Mündung des Peiraieushafens erstreckt, durch die oligarchischen Führer, fand die heftigste Mißbilligung selbst bei den gemäßigten Oligarchen, da man fürchtete, diese Zwingburg werde nur zu dem Zwecke gebaut, um peloponnesische Truppen aufzunehmen. Als daher das Volk glaubte gegen die Vierhundert auftreten zu können, war es das erste, daß die zur Befestigungsarbeit kommandierten Truppen ihren Befehlshaber festnahmen und die Arbeit einstellten. Theramenes aber, von der Regierung als Kommissar entsandt, um zu vermitteln, gab selbst den Anstoß dazu, daß die Werke niedergerissen wurden (Curtius, a. a. O. II, 729 f.).

5. θανατοῦν αὐτόν P.

6. πρέσβεις (δὲ) Bl.

willfahrten ihnen und sandten den Kalli'bios[7] als Vogt (Harmo'st)[8] mit etwa siebenhundert Mann, welche kamen und die Akropolis besetzten.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Hierauf überrumpelten die Verbannten von Phyle die Munychia[1] und besiegten im Kampfe die Truppen, welche mit den Dreißig zur Hülfe herbeigeeilt waren. Als darauf die Anhänger der Stadtpartei nach dem Kampfe wieder heimgekehrt waren, versammelten sie sich am folgenden Tage auf dem Markte, setzten die Dreißig ab und wählten aus der Mitte der Bürger zehn Männer mit unumschränkter Vollmacht, um den Krieg beizulegen. Diese übernahmen die Herrschaft, führten aber das, wozu[2] sie gewählt worden waren, nicht aus, sondern schickten Gesandte nach Lakedaimon, um von dort Hilfe herbeizuholen und Gelder zu leihen. Als aber die Bürgerschaft darüber unwillig war, ließen sie aus Furcht, sie könnten ihre Herrschaft verlieren, und in der Absicht die übrigen zu schrecken[3] (was sie auch erreichten) den Dema'retos[4] verhaften, einen Mann, welcher den Vergleich mit keinem Bürger zu scheuen brauchte, und töteten ihn. So hatten sie die Macht nun fest in den Händen, zumal da

7. Kallibios war ein barscher und hochfahrender Spartaner, der sich in Athen gegen die angesehensten Bürger, so besonders gegen den jungen, wegen seiner Siege in mehreren Kampfspielen gefeierten Auto'lykos, die brutalsten Gewaltthaten erlaubte (Curtius, a. a. O. III, S. 14).

8. Die Harmosten wurden ursprünglich von den Spartanern in die Landbezirke der Perioi'ken entsendet, erst später auch ins Ausland. Schon durch ihre Entsendung gaben also die Spartaner zu erkennen, daß sie nicht geneigt waren, die betreffenden Städte, in die sie geschickt wurden, anders zu behandeln als ihre eigentlichen Unterthanen. Amtsdauer und Wirksamkeit dieser Vögte war im allgemeinen nicht genau begrenzt; auch waren sie nur den Ephoren gegenüber verantwortlich (Curtius a. a. O. III, S. 6).

1. Über diese Hafenfestung vgl. Kap. 19, Anm. 2, u. Kap. 42 u. 61.

2. ἐφ' P.

3. βουλόμενοι κατ[απλῆξ]αι Bl.

4. [Δ]ημάρετον Bl.

Kallibios und die anwesenden Peloponnesier, sowie außerdem einige, die bei den Reitern standen[5], sie im Kampfe unterstützten. Denn gerade von den letzteren wirkten einige am eifrigsten dahin, daß die Verbannten von Phyle nicht in die Heimat zurückkehren sollten. Als aber diese, welche sich im Besitze vom Peiraieus und von Munychia befanden, da das ganze Volk zu ihnen[6] übertrat, im Kriege die Oberhand gewannen, da setzte man die zuerst gewählten zehn Männer ab und wählten andere zehn, welche für die besten Bürger galten. Unter ihnen kam es dazu, daß die Beilegung des Bürgerzwistes erfolgte und die Volkspartei zurückkehren konnte, da sie selbst diese Bestrebungen bereitwillig förderten. An ihrer Spitze standen vor allem Rhi'non aus Paia'nia[7] und Phay'llos aus Acherdus[8]. Diese Männer hatten schon, bevor Pausanias ankam[9], mit der Piräuspartei Verhandlungen gepflogen und betrieben nach dessen Ankunft eifrig die Rückkehr derselben. Zum wirklichen Abschluß nämlich brachte den Frieden und die Aussöhnung erst Pausanias, der König der Lakedaimonier, im Verein mit den zehn Versöhnern (Diallaktai')[10], welche später aus Lakedaimon kamen und deren Kommen er selbst betrieben hatte. Rhinon aber und seine Genossen wurden wegen des Wohlwollens, das sie dem Volke erwiesen hatten, belobigt. Sie

5. Die athenische Reiterei, aus den vornehmsten und reichsten Familien ausgehoben, war die einzige stehende Truppe in Athen. Vor dem peloponnesischen Kriege war sie auf 1000 Mann gebracht worden. Infolge der Art ihrer Aushebung (vgl. Kap. 49) und ihrer Verwendung, wozu besonders der glänzende Aufzug am Panathenaienfest gehörte, bildeten sie eine feste Genossenschaft mit stark aristokratischen Neigungen (Curtius a. a. O. II, 433).

6. αὐτοὺς Bl.

7. Rhinon, ein Aristokrat, wird auch anderwärts als einer der gewichtigsten unter den Zehnmännern genannt (vgl. Pauly, Realencykl. VI S. 472).

8. Ἀχερδούσιος Bl.

9. Παυσανίαν ἀφικέσθαι P.

10. Die Diallaktai' sind eine von den Behörden Spartas bloß zu dem bestimmten Zwecke abgesandte Kommission Bevollmächtigter (vgl. Curtius a. a. O. III, S. 37, wo im Anschluß an Xenophons Bericht von fünfzehn Bevollmächtigten die Rede ist).

legten, trotzdem sie ihre Amtsbefugnis unter einer Oligarchie erhalten hatten, unter der Demokratie[11] Rechenschaft[12] ab und bei dieser Gelegenheit wagte ihnen niemand einen Vorwurf zu machen, weder die, welche in der Stadt geblieben, noch jene, die aus dem Peiraieus in die Heimat zurückgekehrt waren, sondern infolge dieser Vorgänge wurde Rhinon sogar gleich darauf zum Feldherrn gewählt.

Neununddreißigstes Kapitel.

Die Aussöhnung erfolgte unter dem Archontat des Euklei'des[1] nach folgenden Bestimmungen. Wer von den in der Stadt gebliebenen Athenern[2] auswandern will, darf in Eleusis wohnen im Vollbesitz aller Ehrenrechte, mit voller Freiheit in allen Dingen[3] zu entscheiden und Verfügungen zu treffen und im Genusse seines Eigentums. Das Heiligtum aber gehört beiden Gemeinden gemeinschaftlich; die Kery'ken und Eumolpi'den[4] tragen für dasselbe Sorge nach der Väter Sitte. Es ist jedoch weder den Bewohnern von Eleusis erlaubt nach der Stadt zu kommen, noch denen der Stadt nach Eleusis sich zu begeben; nur zur Zeit der Mysterienfeier steht dies beiden Gemeinden frei. Sie[5] sollen aber aus ihren Einkünften zur Bundeskasse[6] steuern in gleicher Weise wie die übrigen Athener.

Wenn jemand von den aus Athen Verzogenen ein Grundstück in Eleusis erwerben will, so soll er es mit dem jeweiligen Besitzer auszumachen versuchen. Wenn man aber unter sich nicht einig wird, so soll man von beiden Seiten eine Abschätzungskommission (Timetai') von drei Mann wählen und mit dem Preise, den diese fest-

11. (ἐν) τῇ δημοκρατίᾳ Bl.

12. Über die Rechenschaftsablage (Euthy'nai) vgl. Kap. 54.

1. 403/2 v. Chr.

2. τῶν Ἀθηναίων (τῶν) v. H.

3. αὐτοκράτορας [ἁπάντω]ν P.

4. Über die Mysterienfeier in Eleusis und die beiden dabei beteiligten Priestergeschlechter vgl. Kap. 57.

5. d. h. die neue Gemeinde in Eleusis.

6. Es sind darunter die Steuerbeiträge zu verstehen, die Athen nach seinem Beitritt zum peloponnesischen Bunde zu zahlen hatte.

setzen, sich begnügen. Von den Eleusiniern aber sollen diejenigen in dem Grundstücke wohnen bleiben, denen die genannte Kommission es gestattet.

Die Anmeldung für alle, welche auswandern wollen, erfolgt in der Zeit von zwölf[7] Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem man die Eide[8] abgelegt hat, und die Auswanderung innerhalb zwanzig Tagen, soweit man sich gerade in der Stadt aufhält; für jene aber, welche abwesend sind, soll dies innerhalb derselben Frist geschehen von dem Tage an gerechnet, an dem sie sich wieder in der Stadt befinden.

Es ist aber nicht erlaubt, daß jemand, der zu Eleusis wohnt, eines der städtischen Ämter bekleidet, bevor er nicht wiederum in der Stadt sich als Einwohner hat aufzeichnen lassen.[9]

Die Mordprozesse sollen nach der Väter Weise stattfinden: „wenn jemand an einem Mörder[10] Vergeltung übt, nachdem er ihn verfehmt hat", u. s. w. Betreffs des Vergangenen aber soll es niemandem erlaubt sein, einem andern gegenüber des erlittenen Übels zu gedenken[11], außer gegenüber den Dreißig, den Zehn[12], den Elfmännern und denen, welche den Peiraieus regiert hatten, aber auch diesen gegenüber nicht mehr, wenn sie Rechenschaft[13] ablegen. Rechenschaft ablegen sollen nun die Männer, welche im Peiraieus regiert hatten, vor den Bürgern im Peiraieus, diejenigen, welche in der Stadt regiert hatten, vor den Stadtbürgern[14], von denen in diesem

7. ὁ[ώδεκ]α Gtz.

8. Die Eide (ὅρκοι) bilden stets den feierlichen Abschluß aller Verträge (συνθῆκαι); so sind sie auch hier ein selbständiger feierlicher Akt (Curtius a. a. O. III, S. 734).

9. ἂν Kenyon (Class. Rev.), ἀπογράψηται Bl.

10. αὐτόχειρα ἐκτίσεται ἱερώσας.

11. „Der Übel nicht gedenken zu wollen" (μὴ μνησικακήσειν) ist der übliche Schwur bei Amnestien; vor allem ist darunter zu verstehen (so auch im folgenden), daß man keine Anklagen auf Grund der nun beigelegten Streitigkeiten erheben will.

12. Unter den Zehn hat man die ersten Nachfolger der Dreißig in der Stadt zu verstehen: Kap. 38 Anf.

13. Über die Rechenschaftsablage s. Kap. 54.

14. ἐν τοῖς (ἐν τῷ ἄστει) Kenyon.

Falle die Strafanträge[15] gestellt werden. Unter diesen Bedingungen kann dann jeder, der will, übersiedeln.

Das für die Kriegsführung geliehene Geld soll jede Partei für sich zurückerstatten.

Vierzigstes Kapitel.

Als so die Beilegung der Zwistigkeiten erfolgt war, waren alle diejenigen in großer Besorgnis, welche auf seiten der Dreißig sich am Kriege beteiligt hatten. Da nun viele zwar die Absicht hegten auszuwandern, aber, wie dies ja alle zu thun pflegen, auf die letzten Tage es verschoben, sich aufzeichnen[1] zu lassen, bemerkte Archinos[2], wie groß ihre Zahl sei, und nahm ihnen deshalb in der Absicht, sie zurückzuhalten, für die noch übrigen Tage plötzlich das Recht sich aufzeichnen zu lassen. So wurden viele gezwungen zunächst wider ihren Willen zu bleiben, bis sie endlich sich wieder sicher zu fühlen begannen.

Wie Archinos mit dieser Verfügung ohne Zweifel trefflich für das Wohl des Staates sorgte, so erhob er hierauf auch gegen den Antrag des Thrasybu'los, durch den dieser allen aus dem Peiraieus Zurückgekehrten das Bürgerrecht verleihen wollte, obwohl unter ihnen einige offenbar Sklaven waren, die Klage auf Gesetzwidrigkeit[3].

Als drittens jemand von den Zurückgekehrten sich unterfangen

15. Die Klagen, die sich an die Rechenschaftsablegung anschlossen, gehörten zu den schätzbaren; d. h. die prüfenden Beamten oder auch Privatpersonen konnten bestimmte Strafanträge stellen, da das Gesetz an sich keine feste Strafe vorschrieb (Lipsius, Attischer Proz. 226, 264).

1. ἀπογραφήν Bl.

2. Archinos aus Koi'le war nächst Thrasybulos der hervorragendste Staatsmann unter den zurückgekehrten Demokraten; ja es wird ihm sogar das hauptsächlichste Verdienst an der Versöhnung der Parteien zugeschrieben (Curtius a. a. O. III, 105), zumal er mehrfach dem eigenmächtigen Thrasybulos entgegentrat (vergl. auch Curtius a. a. O. III, 209). Er war es auch, der die Einführung der neuen „ionischen" Schrift von Staats wegen statt des älteren „attischen" Alphabets durchsetzte.

3. Zu vergleichen ist die bekannte Erzählung, nach der auch der Redner Lysias durch Einsprache des Archinos das ihm bereits vom Volke zuerkannte Bürgerrecht wieder verlor (Blaß, Attische Beredsamkeit I, S. 340 f.).

hatte „der Übel zu gedenken", führte er diesen vor den Rat ab und setzte es durch, daß man ihn ohne weiteres rechtliches Verfahren tötete, indem er erklärte, daß man jetzt zeigen werde, ob man die Demokratie bewahren und treu an den Eiden halten wolle. Denn wenn man diesen einen ungestraft entlasse, so werde man auch die anderen verlocken das nämliche zu thun; wenn man ihn aber töte, so werde man ein warnendes Beispiel für alle aufstellen. Dies stellte sich auch thatsächlich so heraus. Denn als er getötet war, „gedachte" in der Folgezeit niemand mehr „der Übel"[4]. Aus der eben überstandenen Unglückszeit aber verstand man es damals mit trefflicher politischer Einsicht im privaten, wie im öffentlichen Leben die nötige[5] Lehre zu ziehen, denn man tilgte nicht nur alle Schuld, die aus den früheren Ereignissen hervorgegangen war, sondern man gab auch gemeinschaftlich die Gelder, welche die Dreißig für den Krieg erhalten hatten, den Lakedaimoniern zurück, während doch die Abmachungen verordneten, daß jede Partei für sich, die Partei in der Stadt wie die im Peiraieus, ihre Schulden bezahlen sollte. Man glaubte nämlich, man müsse[6] gleich in diesem Punkte die Einmütigkeit zeigen. Und doch geben in den anderen Staaten diejenigen, welche die Demokratie durchgesetzt haben, nicht nur nicht das geringste von dem Ihrigen her, sondern sie lassen sogar den Grundbesitz von neuem aufteilen.

Schließlich fand auch eine völlige Aussöhnung mit denen, welche nach Eleusis übergesiedelt waren, statt, im dritten Jahre nach der Auswanderung unter dem Archontat des Xenai'netos[7].

4. Mit dieser Erzählung muß der Bericht zusammengehalten werden, daß A. ein Gesetz veranlaßte, durch welches in allen wider die Amnestie anhängig gemachten Prozessen dem Angeklagten das Vorrecht der Einsprache (Paragraphe') zugesichert wurde. Der Beklagte erhielt bei diesem Verfahren zuerst das Wort, und wenn er sich mit Recht auf die Amnestie berief, so wurde der Ankläger bestraft (Curtius a. a. O. III, S. 44).

5. ὅλως δὲ Bl.

6. δεῖν Bl.

7. 401/0 v. Chr.

Einundvierzigstes Kapitel.

Dies waren also Ereignisse, die sich erst in der Folgezeit zutrugen. Damals aber richtete sich das Volk, als es Herr des Staates geworden war, die noch jetzt bestehende Verfassung ein. Dies geschah unter dem Archontat des Pythodoros[1]. Mit Recht aber nahm, wie ich glaube, das Volk die Macht für sich in Anspruch, da es ja nur das Volk gewesen war, welches durch eigene Kraft die Rückkehr durchgesetzt hatte.

Diese Verfassungsänderung war der Zahl nach die elfte. Denn die erste grundlegende Ordnung[2] in alter Zeit ging von Jon[3] und den Ansiedlern, die mit ihm sich niederließen[4], aus. Damals wurden die Athener zuerst in vier Stämme (Phy'len) verteilt, und man setzte damals die Stammeskönige (Phylobasilei's) ein[5]. Als zweite Verfassung, die sich an jene anschloß[6] und zugleich die erste wirkliche Ordnung des Staates war, ist die des Theseus zu nennen; unter ihr wurden bereits die Bahnen einer Königsherrschaft ein wenig verlassen. Dann folgt die Verfassung Drakons[7], während der man auch zum ersten Male Gesetze niederschrieb. Die dritte Verfassungsänderung war jene, durch welche Solon den Parteikämpfen ein Ende machte[8] und von der die Entwicklung der Demokratie ihren Ausgang nahm. Die vierte ist die Gewaltherrschaft unter Peisistratos[9], die fünfte diejenige, welche Klei'sthenes in noch volksfreundlicherem Sinne als Solon nach dem Sturze der Tyrannen gab[10]. Als sechste Verfassung schließt sich die an, welche nach den Perserkriegen zu der Zeit bestand, als der Rat auf dem Areopag die Staatsleitung in den Händen hatte[11]. Auf sie folgt als siebente die-

1. 404/3 v. Chr.
2. ἐγένετο [κ]ατάστασις Bl.
3. S. Kap. 3.
4. συνοικησάντων Bl.
5. Vergl. Kap. 8.
6. [κατ]έχουσα Bl.
7. Kap. 4.
8. Kap. 5—12.
9. Kap. 14—17 (Peisistratos); 17—19 (Söhne des Peisistratos).
10. Kap. 20—22.
11. Kap. 23.

jenige, welche Aristeides anbahnte[12] und Ephialtes dadurch zur Vollendung brachte, daß er die Macht des areopagitischen Rates aufhob[13]. Unter ihr geschah es, daß die Stadt unter dem Einflusse der Demagogen der Meeresherrschaft zuliebe sehr viele Fehler beging[14]. Die achte Änderung trat ein durch die Einsetzung der Vierhundert[15]. Dann kommt wiederum als neunte[16] die Demokratie[17]. Hierauf folgte als zehnte die Gewaltherrschaft (Tyrannis) der Dreißig[18] und der Zehn[19] und als elfte die Verfassung, wie sie sich nach der Rückkehr der Verbannten aus Phyle und aus dem Peiraieus gestaltete und wie sie bis auf den heutigen Tag geblieben ist, indem sie nur der großen Masse des Volkes immer mehr Einfluß verstattete[20].

Denn über alles hat sich das Volk selbst zum Herrn gemacht, und alles wird mit Beschlüssen und Gerichten geregelt, in denen das Volk allein die Macht hat. Denn auch in Fragen, die früher vom Rate abhingen, ist die Entscheidung auf das Volk übergegangen. Und dies hat man, wie ich glaube, mit Recht so gestaltet. Denn wenige sind durch Bestechung und Gunstbezeigungen leichter zu verderben als viele.

Anfänglich hatten die Athener darauf verzichtet die Teilnehmer an der Volksversammlung zu besolden. Als man sich aber nicht zur Versammlung einfand, sondern die Prytanen[21] alles mögliche versuchen[22] mußten, damit sich die große Masse nur einfinde, um die Abstimmung zu ermöglichen, gewährte zuerst Agy'rrhios[23] einen Obol, nach ihm

12. Kap. 23—24.
13. Kap. 25.
14. Kap. 26—28.
15. Kap. 29—33.
16. ἑνάτη [δ]ημοκρατία Bl.
17. Kap. 33—34.
18. Kap. 34—38.
19. Kap. 38.
20. Kap. 38—40.
21. Vergl. Kap. 43 und 44.
22. σοφιζομένων Bl.
23. Agyrrhios, der auch als Flottenführer in wenig rühmlicher Weise

der Klazomenier Heraklei'des[24], „der König" zubenannt, zwei Obolen (das Dio'bolon*) und schließlich wiederum Agyrrhios drei Obolen (das Trio'bolon).

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Die gegenwärtige Staatseinrichtung ist folgende:

Am Staatsleben nehmen nur diejenigen teil, welche von beiden Eltern her bürgerlicher Abkunft sind.[1] Mit dem achtzehnten Jahre werden dieselben in die Liste der Gaugenossen (Demoten) eingetragen.[2] Wenn die Eintragung erfo'gen[3] soll, stimmen die Gaugenossen der Reihe nach über sie ab, nachdem sie zuvor einen Eid abgelegt haben, und zwar erstens darüber, ob man glaube, daß sie das vom Gesetze vorgeschriebene Alter erreicht haben (stellt sich dies nicht heraus, so treten sie wieder in die Reihe der Unmündigen zurück), zweitens darüber, ob der Betreffende ein Freier und seine Abstammung eine durchaus gesetzmäßige ist. Fällt dann die Entscheidung dahin aus[4], daß er nicht frei sei, so darf er Berufung an den Ge-

auftrat, war es, der Thrasybulos und Archinos in den inneren Angelegenheiten verdrängte (Vgl. Curtius a. a. O. III, 206) und in die Bahnen der alten Demokratie einlenkte. — Das Theorikon (s. o. Kap. 28) wurde in dieser Zeit wieder eingeführt, beim Ekklesiastensold handelt es sich aber um eine Neueinrichtung. Etwa um 395 v. Chr. wurde von Agyrrhios zuerst 1 ob. (13 Pf.) gewährt, dann sehr bald darauf 2 ob. (26 Pf.), und noch vor 391/0 v. Chr. erfolgte bereits die Erhöhung auf 3 ob. (39 Pf.). (Vergl. Gilbert a. a. O. I, 326 f.).

24. Derselbe Mann wird auch in Platons Jon unter denen genannt, welche, obwohl sie ursprünglich Fremde waren, in Athen sogar zur Bekleidung der Ämter zugelassen wurden (vergl. Immisch, Berl. philolog. Wochenschr. 1891, Sp. 707 f.)

1. Vergl. des Perikles Bestimmung aus dem Jahre 451/0 v. Chr., Kap. 26.

2. Diese Liste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) war das eigentliche Gemeindebuch, welches über die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft entschied. Die Eintragung erfolgte zu Beginn des attischen Amtsjahres (Busolt a. a. O. 147).

3. δ'ἐγγράφωνται Bl.

4. ἀποψηφίσωνται Bl.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton Deu'tschland ü'ber a'lles.

richtshof einlegen; die Gaugenossen aber wählen aus ihrer Mitte fünf Männer als Ankläger. Stellt es sich nun heraus, daß er nicht mit Recht die Eintragung verlangt, so verkauft ihn die Stadt als Sklaven; siegt er aber im Prozeß, so muß er von den Gaugenossen eingetragen werden. Hierauf aber prüft auch der Rat die Eingetragenen, und wenn es sich findet, daß einer jünger als achtzehn Jahre ist, so legt er den Gaugenossen, die ihn eingetragen haben, eine Geldstrafe auf.[5]

Wenn die Jünglinge (Ephe'ben) geprüft worden sind, versammeln sich ihre Väter nach den Stämmen (Phylen) und wählen, nachdem sie einen Eid abgelegt haben, drei Männner aus den über vierzig Jahre alten Stammesgenossen (Phyle'ten), welche sie für die tüchtigsten und geeignetsten halten, um die Jünglinge unter ihre Obhut zu nehmen; aus ihrer Zahl wählt das Volk je einen für jeden Stamm als Zuchtmeister (Sophroni'st) und aus den übrigen Athenern einen Oberaufseher (Epimele't) über alle Jünglinge insgesamt.[6] Diese sammeln nun die Jünglinge um sich und besuchen zunächst mit ihnen die Heiligtümer, dann ziehen diese in den Peiraieus und thuen Wachtdienste, die einen auf der Munychia[7], die andern auf der „Küste" (A'kte)[8]. Das Volk wählt für sie auch zwei Turnlehrer (Paidotri'ben) und andere Lehrer, welche sie darin unterweisen, mit den Waffen zu kämpfen, mit dem Bogen zu schießen, den Wurfspeer zu schleudern und die Wurfmaschine (Katape'ltes) abzuschießen.[9]

5. Über das Recht des Rates zu strafen s. Kap. 29, Anm. 9, und Kap. 45.

6. ἐπὶ πάντας.

7. Über die Munychia als festen Punkt s. Kap. 19, Anm. 2, und Kap. 38; vergl. auch Kap. 61.

8. Aus unserer Stelle, wie aus der Erwähnung der Akte in Kap. 61, ergiebt sich mit Sicherheit, daß wir dies Wort geradezu als Eigennamen zu betrachten haben. Es bezeichnet die große eigentümlich gestaltete Peiraieushalbinsel mit dem Hügel in ihrer Mitte, der, wie es scheint, nicht besonders befestigt war (vergl. Wachsmuth, Rhein. Mus. 1891, 329, und über ihre Befestigung: Die Stadt Athen im Altert. II, 46).

9. Diese vier Arten militärischer Übungen werden auch in den Inschriften aufgezählt (Grasberger, Erziehung und Unterricht im kl. Altert. III, 167). — Am wichtigsten war das zuerst genannte ὁπλομαχεῖν.

Für den Lebensunterhalt gewährt es einem jeden Zuchtmeister eine Drachme[10] und jedem Jünglinge vier Obolen.[11] Ein jeder Zuchtmeister kauft, da er das Geld für seine Stammesgenossen in Empfang nimmt, für alle das Nötige zum gemeinschaftlichen Leben ein (die Jünglinge speisen nämlich nach Stämmen zusammen) und sorgt für alles übrige. So leben sie das erste Jahr hindurch.[12]

Im folgenden Jahre führen sie vor einer im Theater stattfindenden[13] Volksversammlung die Bewegungen in geschlossenen Abteilungen vor und erhalten Schild und Speer von der Bürgerschaft. So bewaffnet ziehen sie als Grenzstreifer (Peri'poloi) im Lande umher und haben ihr Quartier in den Wachtgebäuden. Diesen Wachtdienst verrichten sie die beiden Jahre hindurch im Kriegsmantel (Chla'mys).[14] Während dieser Zeit sind sie frei von allen Abgaben und dürfen auch in einem Prozesse nicht belangt werden, noch ihn selbst anstrengen, damit sie nicht etwa in Händel verwickelt werden, außer wenn es sich um eine Erbschaft oder eine Erbtochter (Epi'kleros)[15] handelt, und wenn einer infolge seiner Abstammung ein Priesteramt (Hierosyne)[16] überkommen hat. Sind die zwei Jahre vorüber, so leben sie fortan mit den andern Bürgern gemeinschaftlich.

Man verstand darunter die Ausbildung zum Infanteristen; der betreffende Lehrer war zugleich Fechtmeister und Lehrer der Taktik. Die Übungen fanden im Staatsgymnasium, dem Lykei'on, statt (Grasberger a. a. O. 139 ff.) — Die Wurfmaschinen waren entweder Horizontalgeschütze, welche unter geringem Erhöhungswinkel Pfeile abschossen, oder Geschütze, die unter einem Winkel von 45 Grad Steine schleuderten (Grasberger a. a. O. 166 ff.)

10. 79 Pf.

11. 53 Pf.

12. οὕτω διεξάγουσι Bl.

13. γενομένης Bl.

14. Die Chlamys war ein kurzer über dem Unterkleide oder Panzer getragener Mantel von ovalem Zuschnitt und stammte aus Nordgriechenland, aus Thessalien oder Makedonien (Blümner in Baumeister, Denkm. d. klass. Altert. I, 383).

15. Vergl. Kap. 56, Anm. 23.

16. Vergl. Kap. 21 a. E.

Dies sind die Einrichtungen, wie sie betreffs der Eintragung in die Bürgerliste und hinsichtlich der Jünglinge (Epheben) getroffen sind.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Die Ämter, die sich mit der regelmäßigen Verwaltung befassen, werden alle insgesamt von den Athenern durch das Los besetzt. Eine Ausnahme bilden nur der Schatzmeister der Kriegsgelderkasse[1], die Schatzmeister der Schaugelder (Theo'rika, Theorikenkasse)[2] und der Brunnenaufseher (τῶν κρηνῶν ἐπιμελητής). Diese Ämter besetzt man durch Handwahl, und die Gewählten bekleiden ihr Amt von den Panathenaien bis wieder zu den Panathenaien.[3] Man wählt aber auch alle militärischen Befehlshaber.

Der Rat (Bule') hat fünfhundert durchs Los bestimmte Mitglieder, fünfzig aus jedem Stamme (Phy'le). Die Geschäftsleitung (Prytanie') hat jeder der Stämme abwechselnd, so wie sie durchs Los bestimmt sind. Die ersten vier Stämme haben je sechsunddreißig,

1. Der Schatzmeister der Kriegsgelder (ταμίας τῶν στρατιωτικῶν) findet sich im vierten Jahrhundert in derselben Stellung wie die dem fünften Jahrhundert angehörigen Hellenotami'en (s. Kap. 30). Durch des Demosthenes Bemühungen wurden seiner Kasse die Überschüsse zugewiesen, die bisher die Theorikenkasse erhielt. Seit 338/7 v. Chr. läßt sich dieser Schatzmeister nachweisen. Daß seine Thätigkeit sich nicht bloß auf Zahlungen für Kriegszwecke erstreckte, zeigen die Kapitel 47 und 49. Im dritten und zweiten Jahrhundert ist dies Amt sogar das Hauptschatzamt des athenischen Staates, da die Apodekten (s. Kap. 48 und 52) wahrscheinlich von Deme'trios von Phale'ron abgeschafft wurden (Gilbert a. a. O. I, 237; Busolt a. a. O. 160).

2. Bei dem Überhandnehmen der Festgelder (s. Kap. 28) wurde vermutlich unter der Finanzverwaltung des Eubulos (354 — 339 v. Chr.) eine besondere Theorikenkasse gebildet (Gilbert a. a. O. 230 f.). Neben dem Schatzmeister der Kriegsgelder sind die Vorsteher dieser Kasse (οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν; vgl. Kenyon, Class. Rev.) thätig: Kap. 47.

3. Der Haupttag des Panathenaienfestes war stets der 28. Hekatombaio'n (Juli). Wenn es auch alle vier Jahre mit besonderem Glanze gefeiert wurde (s. Kap. 49, 54, 60), so gab es doch auch eine jährliche nicht unbedeutende Feier (Stengel, Gr. Sakralaltert. S. 152). Trotzdem haben wir hier an die großen Panathenaien zu denken (s. Mommsen a. a. O. 132 ff.); die genannten Beamten blieben also vier Jahre hindurch im Amte.

die letzten sechs je fünfunddreißig Tage die Geschäftsleitung. Denn das Jahr ist bei den Athenern ein Mondjahr.[4]

Diejenigen von den Ratsmitgliedern, welche die Geschäftsleitung haben, speisen zusammen im Kuppelhaus (Tho'los)[5] und erhalten das dazu erforderliche Geld vom Staate.[6] Ferner berufen sie den Rat[7] und das Volk, und zwar den Rat täglich, außer wenn es ein „Ausnahmetag"[8] ist, das Volk aber viermal in jeder Prytanie. Alles was der Rat überhaupt verhandeln muß und was er an jedem bestimmten Tage vornehmen muß oder was nicht, alles dies geben sie vorher schriftlich bekannt.

Sie schreiben auch die Volksversammlungen aus. Eine ist die Hauptversammlung (Kyri'a). In ihr muß darüber mit der Hand abgestimmt werden, ob die Beamten gebührend ihres Amtes walten[9], ferner muß über das Getreidewesen und über die Sicherheit des Landes verhandelt werden. Dann können auch diejenigen, welche Meldeklagen (Eisangelien)[10] erheben wollen, an diesem Tage sie einbringen. Ferner müssen die Verzeichnisse[11] der dem Staate verfallenden Güter, sowie die Anträge[12] betreffs der Erbschaften und

4. Das attische Jahr hatte in der Regel 354 Tage; im Schaltjahr waren es aber 384 Tage, und es kamen dann auf eine Prytanie 38 bez. 39 Tage (Busolt a. a. O. 164).

5. Die Tholos oder Skia's, zunächst dazu bestimmt den Gemeindeherd mit dem heiligen Feuer zu beherbergen, war ein kreisrundes Gebäude mit Kuppeldach und lag am Markte (Wachsmuth a. a. O. 315 ff.)

6. Vergl. Kap. 62.

7. συνάγουσιν τὴν βουλήν P.

8. Das Wort ἀφέσιμος bedeutet offenbar einen Tag, an welchem, natürlich aus religiösen Gründen, keine Sitzung stattfand. Es waren dies meist eigentliche Feiertage, können aber auch Unglückstage gewesen sein (Busolt a. a. O. 165).

9. Über diese Epicheirotonie' s. Kap. 61.

10. S. Kap. 29, Anm. 9.

11. Wie ein derartiges Verzeichnis, so heißt auch das ganze damit zusammenhängende Rechtsverfahren Apographe'. Es wurde eingeschlagen, um ein Besitztum für den Staat in Anspruch zu nehmen (Lipsius, Att. Proz. 304 ff.)

12. Ein Erbe konnte sich mit Ausnahme des Descendenten nicht eigenmächtig in den Besitz der betreffenden Erbschaft setzen, sondern mußte

der Erbtöchter[13] verlesen werden, damit es niemandem unbekannt bleibe, wenn irgend etwas besitzfrei geworden ist.

Unter der sechsten Prytanie veranlassen sie außerdem auch hinsichtlich des Scherbengerichts (Ostrakophorie')[14] eine Abstimmung, ob man beschließt es vorzunehmen oder nicht, ferner über die Präjudizprozesse (Probolai')[15] gegen gewerbsmäßige Ankläger (Sykophanten), Athener oder Schutzverwandte (Metoiken), aber nur bis zu drei Einzelfällen, und wenn[16] einer dem Volke etwas versprochen und dann sein Versprechen nicht erfüllt hat.

Eine zweite Volksversammlung ist bestimmt für die Bittgesuche; in dieser darf ein jeder den Bittzweig (Hiketeri'a) niederlegen und über beliebige[17] private und öffentliche Angelegenheiten zum Volke sprechen.

Die beiden letzten Versammlungen sind für die andern Gegenstände bestimmt. In ihnen trifft man nach der Vorschrift des Gesetzes Anordnungen bis zu drei Fällen über sakrale Angelegenheiten, bis zu drei Fällen über Gegenstände, die das Staatswohl betreffen, und verhandelt endlich bis zu drei Fällen mit den Herolden und Gesandtschaften.[18]

erst einen darauf bezüglichen Antrag (Le'xis) beim Archon stellen. Dieser veröffentlichte zunächst den Antrag an seiner Anschlagetafel (Lipsius, Att. Proz. 605 ff.).

13. S. Kap. 56, Anm. 23.

14. Über seine Einführung und erste Anwendung s. Kap. 22.

15. Die Probole' bestand darin, daß der Kläger, bevor er eine Sache dem Gerichtshof zur Entscheidung übergab, darüber erst ein Präjudiz des Volkes zu erlangen suchte. Durch die Vermittelung der Prytanen kam also die Sache vor die Volksversammlung, wurde dort von beiden Seiten erörtert und vom Volk durch Handaufheben entschieden. Diese Entscheidung war, wenn das Volk die ganze Klage abwies, endgültig, im andern Falle nahm das rechtliche Verfahren seinen weiteren Lauf. In Anwendung kam das Verfahren, außer gegen Sykophanten (vgl. über sie Kap. 35 und Kap. 59, Anm. 10), auch gegen Beamte und wenn es sich um Verletzung besonders heiliger Feste handelte (Lipsius, Att. Proz. 335 ff.).

16. κἄν τις Bl.

17. (περὶ) ὧν L. 68,1.

18. Die Reihenfolge der Worte ist mit v. H. zu ändern. — Vergl. die Bestimmungen der Vierhundert Kap. 30.

Bisweilen tritt man auch ohne Vorabstimmung (Procheirotonie')[19] in die Verhandlung ein.

Auch die Herolde und Gesandten wenden sich zunächst an die Prytanen und alle, welche Schriftstücke zu überbringen haben, geben dieselben ebenfalls an sie ab.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Einer ist Vorsteher (Epista'tes) unter den Prytanen und wird durchs Los bestimmt; er darf aber nur eine Nacht und einen Tag lang des Amtes walten, und keiner kann längere Zeit oder zweimal diese Stellung bekleiden. Er verwahrt die Schlüssel zu den Heiligtümern, in welchen sich die Gelder und Urkunden des Staates befinden, sowie das Staatssiegel, und es wird unbedingt gefordert, daß er mit einer Drittelschaft (Tri'ttys) von den Prytanen, die er selbst dazu bestimmt, im Kuppelhaus (Tho'los)[1] sich aufhalte.

Sobald die Prytanen den Rat oder das Volk versammelt haben, erlost dieser neun Vorsitzer (Pro'edroi), je einen aus jedem Stamme (Phyle) mit Ausnahme des geschäftsführenden, und aus diesen wiederum einen Vorsteher (Epista'tes). Ihnen übergiebt er die Geschäftsordnung (Pro'gramma). Diese übernehmen sie und tragen Sorge für gute Ordnung. So schlagen sie vor, worüber man in die Verhandlung eintreten soll, entscheiden bei den Abstimmungen und leiten alles übrige. Sie haben auch die Vollmacht die Versammlung zu entlassen.[2]

Das Amt des Vorstehers (Epista'tes) darf man nicht mehr als einmal im Jahre bekleiden, zu den Vorsitzern (Pro'edroi) kann man nur einmal in jeder Prytanie gehören.

19. Da es gesetzlich verboten war, etwas ohne Vorbeschluß des Rates (Probu'leuma) zu verhandeln (s. Kap. 45 a. E.), so wurde zunächst dieser Ratsbeschluß verlesen. Enthielt derselbe bereits einen bestimmten Vorschlag, was durchaus nicht immer der Fall war, so wurde zuerst eine Vorabstimmung (Procheirotonie') darüber vorgenommen, ob man diesen Ratsbeschluß ohne weiteres annehmen wolle (Busolt a. a. O. 171).

1. S. Kap. 43, Anm. 5.

2. τοῦ ἀφεῖναι Bl.

Die Wahlen[3] der Feldherrn (Strategen), Reiterführer (Hipparchen) und der anderen für den Militärdienst erforderlichen Behörden[4] erfolgen in der Volksversammlung in der Weise, wie es dem Volke gut scheint; und zwar werden die Wahlen von denjenigen Prytanen veranlaßt, welche nach der sechsten Prytanie die Geschäftsleitung haben, falls unter ihnen günstige Zeichen eingetreten sind. Doch muß auch hierüber ein Vorbeschluß des Rates[5] vorliegen.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Der Rat hatte früher die Befugnis, Geldstrafen aufzuerlegen, in Haft zu nehmen und zu töten. Als er aber einst[1] den Lysimachos zum Henker hatte abführen lassen und dieser bereits in Erwartung seines Todes dasaß, entriß ihn Eumelei'des aus Alo'peke dem Verderben, indem er erklärte, es dürfe keiner der Bürger ohne Erkenntnis eines Gerichtshofes sterben. Und als nun vor dem Gerichte die Verhandlung der Sache stattfand, kam Lysimachos davon und trug fortan den Beinamen „der Mann vom Henkerblock"; das Volk aber nahm dem Rate die Befugnis zu töten, zu verhaften oder um Geld zu strafen[2], und gab folgendes Gesetz: wenn der Rat gegen jemand dahin erkennt, er habe Unrecht gethan, und ihn dafür büßt, so sollen die Rechtssetzer (Thesmotheten) die Erkenntnisse und Bestrafungen vor den Gerichtshof bringen, und was die Richter beschließen, das soll Geltung haben.

3. ἀρχαιρεσίας Bl.

4. S. Kap. 61.

5. S. Kap. 43, Anm. 19.

1. Die Zeit, in der diese wichtige Einschränkung der Befugnisse des Rates eintrat, läßt sich nicht bestimmen. Doch finden sich dieselben Bestimmungen in einem die Kompetenzen des Rates regelnden Gesetze aus der Zeit der Verfassungsrevision nach dem Sturz der Vierhundert (Lipsius, Ber. d. Königl. Sächs. Ges. d. Wiss. 1891, 61).

2. Freilich blieb dem Rate, wie den andern Beamten, das Recht Geldbußen (und zwar bis zur Höhe von 500 dr.) aufzuerlegen, die sog. Epibole' (s. Kap. 29, Anm. 9, und über die Epibole der Feldherrn Kap. 61, Anm. 15); ferner z. B. das Recht Staatsschuldner zu verhaften (Kap. 48). Sonst aber haben die Erkenntnisse des Rates nur den Charakter von Strafanträgen (Lipsius, Ber. d. Kön. Sächs. Ges. d. Wiss. 1891, 61).

Der Rat besitzt die Gerichtsbarkeit über die meisten Ämter, besonders über alle diejenigen, welche Gelder in den Händen haben. Doch hat sein Richterspruch keine entscheidende Giltigkeit, sondern läßt die Berufung an den Gerichtshof zu.[3] Allein auch den Privatleuten ist es erlaubt, gegen jeden beliebigen Beamten eine Anzeige zu erstatten[4], daß er die Gesetze nicht berücksichtige. Den Beamten jedoch steht die Berufung an den Gerichtshof frei, wenn der Rat gegen sie ein Verdikt fällt.

Der Rat prüft auch die Ratsmitglieder, welche im kommenden Jahre den Rat bilden sollen, und die neun Archonten.[5] Früher war er auch befugt, bei der Prüfung jemanden ohne weiteres zu verwerfen, jetzt ist auch in solchem Falle die Berufung an den Gerichtshof erlaubt.

In diesen Fragen also hat der Rat nicht die Entscheidung. Er nimmt nur die Vorberatung für das Volk vor[6], da es nicht erlaubt ist, über einen Gegenstand, der nicht vorberaten ist und den die Prytanen nicht zur Beratung vorgelegt[7] haben, einen Beschluß zu fassen. Wenn jemand trotzdem einen Beschluß durchsetzt, so verfällt er gerade deshalb der Klage auf Gesetzwidrigkeit.[8]

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Der Rat trägt auch Sorge für die angefertigten Dreidecker

3. Berufung (E'phesis) kann es nur bei den Entscheidungen der Beamten, des Rates oder der Volksversammlung geben, nicht bei den Entscheidungen des eigentlichen Gerichtshofes (Lipsius, Att. Proz. 985 ff.).

4. Das griechische Verbum εἰσαγγέλλειν ist hier jedenfalls im allgemeinen Sinne zu verstehen und bedeutet nur „etwas zur Anzeige bringen"; es bezieht sich also nicht auf das Kap. 29, Anm. 9, geschilderte Verfahren, die eigentliche „Meldeklage" (Lipsius, Ber. d. Kön. Sächs. Ges. d. Wiss. 1891, 68).

5. Über die Prüfung der Archonten s. Kap. 55.

6. Vgl. Kap. 43, Anm. 19.

7. Vgl. Kap. 43.

8. Vgl. Kap. 29, Anm. 8.

(Trie'ren)[1], das dazugehörige Gerät[2] und die Schiffshäuser.[3] Auch läßt er neue Dreidecker oder Vierdecker (Tetre'ren)[4], je nachdem das Volk es bestimmt, herstellen, sowie das Gerät für sie und die Schiffshäuser. Die Baumeister (Archite'ktones) für die Schiffe wählt das Volk durch Handwahl. Wenn der Rat nicht alles dies dem neuen Rate völlig fertig übergiebt, so darf er die übliche Ehrengabe nicht erhalten[5], welche der Rat von seinen Nachfolgern zu erhalten pflegt. Er läßt aber die Dreidecker durch zehn Männer herstellen, die er aus allen Athenern als Schiffszimmerer (Trieropoioi')[6] erwählt hat.

Ferner hat der Rat die Prüfung vorzunehmen bei allen öffentlichen Bauten, und wenn es ihm scheint, daß jemand dabei eine Rechtsverletzung begangen hat, zeigt er ihn beim Volke an und übergiebt ihn, wenn er gegen ihn ein Erkenntnis gefällt hat, einem Gerichtshofe.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Der Rat verwaltet auch in Gemeinschaft mit den andern Beamten das meiste.

1. Die Zahl der Kriegsschiffe Athens betrug unter der Finanzverwaltung des Lykurgos 372 (Wachsmuth a. a. O. 63); unser Werk ist höchstens einige wenige Jahre nach dem Endjahr von Lykurgos' Thätigkeit (330 v. Chr.) abgefaßt (s. Einleitung).

2. Das hängende Gerät der Schiffe war in den Zeughäusern (Skeuothe'ken) in der Nähe der Kriegshäfen untergebracht. Zu der Zeit, als unser Werk geschrieben wurde, diente bereits (seit 330 v. Chr.) das gewaltige Arsenal des Architekten Phi'lon zur Aufnahme dieses Gerätes (Wachsmuth a. a. O. 75 ff.).

3. Die Schiffshäuser (Neo'soikoi) waren rings um die Kriegshäfen angebrachte überdeckte Schuppen, die langgestreckt ins Meer verliefen. In jedem hatte ein Kriegsschiff seinen festen Standort auf dem Lande. Über die Hälfte aller Kriegsschiffe lag im Hafen Ze'a, die übrigen waren fast gleichmäßig zwischen die beiden andern Kriegshäfen Ka'ntharos (ein Teil des Peiraieus) und Munychia verteilt (Wachsmuth a. a. O. 60 ff.).

4. Erst kurze Zeit nach der Abfassung unserer Schrift begann man auch Fünfdecker (Pente'ren) zu bauen (Lipsius, Ber. d. K. S. Ges. d. W. 1891, 45, Anm. 2). S. Einleitung.

5. Es ist unter dieser Ehrengabe (ὄφρα) die Ehrenbekränzung zu verstehen, die jeder Ratskörper für sich beanspruchen durfte, wenn seine Amtsthätigkeit zu Ende war (Hermann, Griech. Staatsaltert.[5] § 126, 17).

6. Solche Kommissionen, welche die Aufsicht über bestimmte staatliche Unternehmungen hatten, gab es in Athen mehrfach; so werden neben den Trieropoioi' erwähnt die Kommissionen für Mauerbau und Gräbenanlage (Gilbert a. a. O. I, 250), doch wurden sie in der Regel von den Phylen gewählt.

Zunächst sind zu nennen die zehn durchs Los bestimmten Schatzmeister (Tami'ai) der Athene[1], einer aus jedem Stamme (Phyle), welche nach dem noch heute giltigen Gesetze Solons[2] aus den Fünfhundertschefflern genommen werden. Dies Amt bekleidet derjenige, der durchs Los dazu bestimmt ist, selbst wenn er völlig mittellos ist. Die Schatzmeister übernehmen das Bild der Athene, die Siegesgöttinnen, den andern Schmuck und den Schatz in Gegenwart des Rates.[3]

Ferner giebt es die zehn Staatsverkäufer (Pole'ten)[4], von denen je einer aus jedem Stamme erlost wird. Sie schließen alle Mietsverträge ab und verpachten die Bergwerke. Die Zölle schlagen sie zusammen mit dem Schatzmeister der Kriegsgelder und den für die Schaugelderkasse (Theoriko'n) erwählten Beamten[5] im Beisein des Rates demjenigen zu, für den der Rat durch Handabstimmung sich entschieden hat. Die für Geld Privatleuten überlassenen Bergwerke[6], sowohl diejenigen, welche, noch im Betriebe befindlich, auf drei Jahre vergeben werden, als auch jene, die, bereits ver-

1. Vgl. Kap. 30, Anm. 5.

2. Vgl. Kap. 8.

3. An dem berühmten, von Phei'dias verfertigten Goldelfenbeinbild der Athene in der Cella des Parthenontempels, im Hekato'mpedos, waren nach der geringsten Angabe 40 Talente reines Gold, im Werte von 400 Talenten Silbers (1,886,200 Mk.). Seit 385/4 v. Chr. wurde das Bild aller vier Jahre (vgl. Kap. 43 Anm. 3) feierlich übergeben und das Gold, welches sich von der Statue abnehmen ließ, jedesmals nachgewogen. — Der übrige Goldschatz, der zur Zeit der Abfassung unserer Schrift durch Lykurgos sehr vermehrt worden war, bestand aus goldenen Standbildern der Siegesgöttin (Ni'ken), ferner aus Geräten und Schmuck, was beides besonders bei der Panathenaienfeier seine Verwendung fand, u. dgl.; Baargeld war besonders in attischer Silbermünze vorhanden (Böckh—Fränkel a. a. O. I, 261, 532; II, 42* f.).

4. Schon zu Solons Zeiten erwähnt Kap. 7.

5. Über beide Finanzkollegien s. Kap. 43, Anm. 1 u. 2.

6. Staatsbergwerke gab es damals nur noch in Attika selbst; es sind die Silbergruben von Laureion, die freilich gegen frühere Zeiten (s. Kap. 22) sehr an Ergiebigkeit verloren hatten (Böckh—Fränkel a. a. O. I, 377 ff.).

lassen[7], für .... vergeben werden, ferner die Besitztümer der durch den Areopag Verurteilten[8] und die übrigen konfiszierten Güter[9] vergeben sie ebenfalls in Gegenwart des Rates; der Zuschlag aber erfolgt durch die neun Archonten. Sie tragen auch die für ein Jahr verpachteten Zölle in die geweißten Schreibtafeln ein und übergeben den Namen desjenigen, der die Zölle gepachtet hat[10], dem Rat. Getrennt verzeichnen sie in zehn Schriftstücken alle, die in einer jeden Prytanie[11] Geld zu zahlen haben[12], ebenso auch die, welche am Ende des Jahres zahlen müssen, indem sie ein Schriftstück für jede Zahlung anlegen, endlich ebenso auch die, welche in der neunten Prytanie zahlen müssen.

Sie verzeichnen auch die Ländereien und die Häuser, welche gerichtlich verpachtet oder verkauft worden sind; denn auch diese haben sie zu vergeben. Und[13] zwar muß man von den Häusern den Kaufpreis binnen fünf Jahren erlegen, von den Ländereien binnen zehn. Beide Arten von Schuldnern[14] erlegen diese Gelder unter der neunten Prytanie. Den heiligen Landbesitz[15] schlägt der Archon König den Pächtern zu, nachdem er ihn auf geweißten Schreibtafeln[16] verzeichnet hat. Auch diese Verpachtung erfolgt auf zehn Jahre, und das Geld wird in der neunten Prytanie erlegt. So kommt also in dieser Prytanie das meiste[17] Geld ein.

Die Schriftstücke, welche über die Erlegung der Gelder aufgesetzt sind, werden an den Rat abgegeben[18]; hier beaufsichtigt sie der damit betraute Staatssklave. Wenn die Zahlung der Gelder erfolgen soll, nimmt er von den Architraven (Epistyʼlen) eben diese Schuldlisten einzeln herab, deren Summen am betreffenden Tage zurückgezahlt werden sollen, damit sie getilgt werden können[19], und übergiebt nur sie den Obereinnehmern (Apodeʼkten).[20] Die andern Schriftstücke liegen völlig abgesondert, damit eine geschuldete Summe nicht etwa zu früh getilgt werde.[21]

7. συγκεχωσμένα τὰ [εἰς . . .

8. Vgl. Kap. 57.

9. καὶ τ[ὰ δεδημευμένα nach Pollux VIII, 99. — Konfiskation des Vermögens trat gewöhnlich in Verbindung mit anderen Strafen, wie Tod, Verbannung, Atimie oder Verkauf in die Sklaverei auf (Lipsius, Att. Proz. 958 ff.). — Über die Verlesung konfiszierter Güter in der Volksversammlung s. Kap. 43, Anm. 11.

10. τὸν τὰ (τέλη) πρ[ιάμενον δ:] ἀν.

11. Vgl. Kap. 43.

12. D. h. die Betreffenden haben in jeder Prytanie je eine Rate zu zahlen.

13. [καὶ] v. H.

14. ἑ[κάτεροι v. H.

15. τῶν [τε]μενῶν Bl.

16. γραμματε[ίοις λελευκ]ωμένοις Jackson (Class. Rev.).

17. διὸ τὰ πλεῖστα.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Es giebt zehn nach den Stämmen ausgeloste Obereinnehmer (Apodeʼkten). Diese übernehmen die Schriftstücke, tilgen die erlegten Gelder im Beisein des Rates im Ratsgebäude (Buleuteʼrion)[1] und geben die Schriftstücke dem Staatssklaven wieder zurück. Wenn jemand mit der Bezahlung im Rückstand geblieben ist, so findet sich dies hier aufgezeichnet[2], und aus welchem Grunde es geschah. Unbedingt wird verlangt, daß er das rückständige Geld erlegt, sonst wird er verhaftet. Der Rat aber ist nach den Gesetzen dazu befugt, das Geld einzutreiben oder den Betreffenden zu verhaften.[3] Am ersten Tage nehmen die Obereinnehmer die Gelder in Empfang und verteilen sie unter die Behörden, am folgenden Tage bringen sie die Ver-

18. Für die Aufbewahrung dieser Schriftstücke waren wohl auch, wie für die aller andern Staatsurkunden, die Baulichkeiten bestimmt, welche in der Nähe des Ratsgebäudes im Bezirke der Göttermutter als Hauptstaatsarchiv hergerichtet waren und daher, wie dieser, den Namen Metroʼon führten (Wachsmuth a. a. O. II, 327 ff.). Über die leitenden Beamten des Archivs, den Epistates der Prytanen und die Staatsschreiber, s. Kap. 44 und 54.

19. αὐτὰ ταῦτα καθ' ἕ[καστα λαβὼν ἐκ τῶν] ἐπιστυλίων .... καταβλη-[θῆναι δεῖ πρὸς τὸ ἀ]παλειφθῆναι.

20. Vgl. Kap. 48.

21. προε[ξαλειφθῇ].

1. Das Ratsgebäude lag in unmittelbarer Nähe von der Tholos (s. Kap. 43, Anm. 5) am Markte; außer dem Sitzungssaale und der mit ihm verbundenen Kapelle muß es auch andere gesonderte Räumlichkeiten besessen haben, sodaß die großen Geldzahlungen bewältigt werden konnten (Wachsmuth, a. a. O. II, 320 ff.).

2. ἐνταῦθ' ἐγγέγραπται v. H.

3. Vgl. Kap. 45, Anm. 2.

teilung im Rathause vor, nachdem sie auf einer Tafel ein Verzeichnis aufgesetzt haben. Sie tragen das Verzeichnis vor und fragen[4] bei der Ratsversammlung an, ob jemand einen zu nennen weiß, der bei der Verteilung eine Ungerechtigkeit begangen hat, sei es ein Beamter oder ein Privatmann. Wenn behauptet wird, daß eine Ungerechtigkeit vorliege, so bringen sie die Ansichten zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder erlosen aus ihrer Mitte die Rechenschaftsführer (Logi'sten)[5], zehn an der Zahl, welche in einer jeden Prytanie[6] die Rechnungen der Beamten prüfen.

Ferner erlosen sie auch die Untersucher (Euthy'nen), einen aus jedem Stamm (Phyle) und zwei Beisitzer (Pa'redroi) für einen jeden der Untersucher; diese haben die Verpflichtung bei den Versammlungen (Agorai')[7] unter dem Namensheros (Epo'nymos)[8] ihres betreffenden Stammes zu sitzen[9]. Wenn nun jemand gegen einen von denen, welche Rechenschaft abgelegt haben, innerhalb von dreißig[10] Tagen seit der Rechenschaftsablage im privaten Rechtshandel einschreiten will, so schreibt er auf ein geweißtes Täfelchen seinen[11] Namen und den des Verklagten, ferner das Vergehen, das er ihm zur Last legt, und fügt auch die Strafschätzung hinzu[12], wie er sie für angemessen hält. Dies Täfelchen giebt er darauf dem Untersucher

4. [ἐρωτῶ]σιν.

5. Es ist dies ein Ratsausschuß, der mit der Behörde der Logisten (s. Kap. 54), welche die Rechenschaft der Beamten nach vollendeter Amtsführung abnimmt, nichts zu thun hat (Lipsius, Ver. d. Königl. Sächs. Ges. d. W., 65 f.).

6. S. Kap. 43.

7. Agorai hießen die Versammlungen, zu denen die einzelnen Phylen zusammentraten, um über die eigenen Angelegenheiten, Besetzung der Ämter, Verleihung von Ehren, Verwaltung des Phylenvermögens u. dgl., Beschlüsse zu fassen (Gilbert a. a. O I, 192).

8. Die Statuen der Namensheroen der zehn Stämme befanden sich auf einem Platze, der sich deutlich durch seine höhere Lage auf dem Markte heraushob. In ihrer Nähe waren die Tafeln aufgestellt, auf denen alle wichtigen Bekanntmachungen zu lesen waren (Wachsmuth a. a. O. II, 387 ff.). Vgl. Kap. 53, Anm. 10 und 15.

9. (παρα)καθῆσθαι L. 66, 4.

10. λ L. 66, 4.

11. τὸ αὑτοῦ Bl.

12. [ἐπιγρ]αφόμενος L. 66, 4.

(Eu'thynos). Der nimmt und prüft es.[13] Fällt er selbst gegen den Betreffenden ein Verdikt, so übergiebt er Privatsachen den Gaurichtern, welche die Prozesse bei den betreffenden Stämmen einleiten, die Sachen von öffentlicher Wichtigkeit[14] meldet er schriftlich[15] den Rechtssetzern (Thesmotheten).[16] Wenn die Rechtssetzer sie übernommen haben, bringen sie die Rechenschaftsablage vor das Gericht, und was nun die Richter erkennen, ist rechtskräftiger Entscheid.

Neunundvierzigstes Kapitel.

Auch die Pferde prüft der Rat. Wenn es sich herausstellt, daß jemand, der den Reitersold erhalten hat[1], sie schlecht nährt, so straft er ihn an dem Geld, das für den Unterhalt gezahlt wird. Den Pferden aber, welche nicht laufen können oder es nicht wollen, brennt man zum Zeichen ein Rad auf den Kinnbacken[2], und diese unterliegen dann nicht mehr der Musterung. Der Rat prüft auch die „Adjutanten" (Pro'dromoi)[3], ob sie ihm geeignet zu sein scheinen Adjutantendienste zu thun, und wenn er jemanden durch Abstimmung verwirft[4], so ist es mit dem Reiterdienst vorbei. Auch die „Doppelpferdner" (Ha'mippoi)[5]

13. ἀ[νακρίνας] L. 66, 4.

14. Das attische Recht scheidet streng zwischen der Privatklage (δίκη), in der es sich um Verletzung eines bloß individuellen Interesses handelt, und der öffentlichen Klage (γραφή), in der es sich mittelbar oder unmittelbar um eine Schädigung des Staates handelt. Die Verschiedenheit beider Klagen zeigt sich namentlich in den verschiedenen rechtlichen Folgen ihrer Durchführung (Lipsius, Att. Proz. 196 ff.).

15. ἐγ]γράφει L. 66, 4.

16. S. Kap. 59.

1. κατ[άστασιν ἔχ]ων Wyse (Class. Rev.).

2. τρέχειν ἢ μὴ θέλουσι σημεῖον (Houtsma) ἀνάπτουσι (Jackson: Class. Rev.) ἐπὶ τὴν [γνάθον] (Houtsma).

3. Nach Xenoph. Hipparch. I, 25 befanden sich die Prodromoi in der persönlichen Umgebung des Hipparchen (s. Kap. 61). Andererseits nahmen sie offenbar am Kampfe teil, sodaß man sie wohl auch als ein Elitekorps bezeichnen darf, das, wie der sonstige Sprachgebrauch lehrt, besonders zu Kundschafterdiensten verwendet wurde.

4. τιν' ἀποχειροτονήσῃ Bl.

5. ἀμίππους Bl. — Unter den athenischen Hamippen hat man wohl nicht Fußtruppen zu verstehen, wie unter den böotischen gleichen Namens,

prüft er; und wenn er einen von ihnen in der Abstimmung verwirft[4], so hat die Soldzahlung ein Ende.

Die Reiter werden ausgehoben von den Listenführern (Katalogei's), welche das Volk in der Stärke von zehn Männern wählt. Die Namen aller Bürger, welche sie aufgezeichnet haben, geben sie an die Reiteroberſten (Hippa'rchen) und Stammesführer (Phyla'rchen)[6] ab. Dieſe nehmen die Liſte, bringen ſie vor den Rat und öffnen die verſiegelte Schreibtafel, in welcher die Namen der Reiter verzeichnet ſind. Diejenigen von den früher Ausgehobenen, welche unter einem Eide verſichern, daß ſie körperlich nicht im ſtande ſeien, Reiterdienſte zu thun, ſtreichen ſie; die neuverzeichneten aber fordern ſie vor. Wenn nun von dieſen einer unter einem Eide verſichert, er ſei körperlich oder ſeinen Vermögensverhältniſſen nach nicht im ſtande Reiterdienſte zu leiſten, ſo laſſen ſie ihn frei; ob aber derjenige, welcher eine ſolche eidliche Verſicherung nicht abgeben kann, für den Reiterdienſt geeignet iſt oder nicht, darüber entſcheiden die Ratsmitglieder durch Abſtimmung. Entſcheiden ſie ſich für den Dienſt, ſo tragen ſie den Betreffenden in die Tafel ein, andernfalls entlaſſen ſie auch ihn.

Vordem entſchied der Rat auch über die Baupläne und über das Feſtgewand der Athene[7]; jetzt thut dies der durchs Los beſtimmte Gerichtshof; denn die Ratsmitglieder pflegten bei der Entſcheidung, wie es ſchien, nach Gunſt zu verfahren. Auch für die Anfertigung der Siegesgöttinnen (Ni'ken)[8] und die Anſchaffung der Preiſe für die Panathenaien[9] trägt der Rat Sorge zugleich mit dem Schatzmeiſter der Kriegsgelder.[10]

Der Rat nimmt auch die Prüfung der Gebrechlichen (Adyna'ten) vor. Denn es giebt ein Geſetz, welches verordnet, der Rat ſolle über die, welche weniger als drei Minen[11] beſitzen und durch körperliche Gebrechlichkeit verhindert ſind, Arbeit zu verrichten, die Prüfung abhalten und von Staats wegen einem jeden zum Lebensunterhalt zwei Obolen[12] für den Tag gewähren. Für dieſe Zahlungen giebt es einen beſondern durchs Los beſtimmten Schatzmeiſter.

Überhaupt verwaltet der Rat, um es kurz zu ſagen, im Verein mit den anderen Behörden das allermeiſte.

Dies iſt das Verwaltungsgebiet des Rates.

Fünfzigſtes Kapitel.

Zehn Männer werden erloſt als Ausbeſſerer (Epiſkeua'ſten) der Heiligtümer. Dieſe haben für dreißig Minen[1], welche ſie von den Obereinnehmern (Apodekten)[2] erhalten, die allernotwendigſten Ausbeſſerungen zu beſorgen.

Von den zehn erloſten Stadthauptleuten (Aſtyno'men)[3] ſind fünf im Peiraieus, fünf in der Stadt thätig. Sie haben darauf zu ſehen, daß die Flötenſpielerinnen, Harfeniſtinnen und Kithar-

welche den Reitern zugeteilt wurden, in ihren Reihen kämpften und gelegentlich an ihrer Stelle ſich auf die Roſſe ſchwangen (Thuc. V, 57, 2; Xen. Hell. VII, 5, 23), ſondern man wird, wenn man hört, daß der Rat Sold an ſie zahlt, die andere Erklärung, die der Grammatiker Harpokration außerdem giebt, vorziehen, wonach es Reiter waren, die zu wechſelndem Gebrauch zwei Pferde hatten und infolge davon wohl auch im Dienſte beſonders verwendbar waren.

6. Vergl. Kap. 61.

7. Am 28. Hekatombaio'n, dem höchſten Feſttage der Panathenaien (ſ. Kap. 60), fand die feierliche Überbringung des kunſtvollen Gewandes an die Athene im Parthenon ſtatt, der wichtigſte Akt der ganzen Feſtfeier. Das Gewand, in welches die Gigantenkämpfe eingeſtickt waren, wurde ſeit Pheidias' Zeiten dem Goldelfenbeinbild der Athene (ſ. Kap. 47 Anm. 3) umgehängt oder als Vorhang daneben befeſtigt (Stengel a. a. O. 154 f.). Da die Frauen und Jungfrauen, die das Gewand zu fertigen hatten, ausgewählt wurden und es als beſondere Ehre galt bei dieſer Arbeit beteiligt zu ſein, ſo iſt es begreiflich, daß der Rat bei dieſer Auswahl gelegentlich nach Gunſt verfuhr.

8. Vergl. Kap. 47, Anm. 3.

9. Vergl. Kap. 60.

10. Vergl. Kap. 43, Anm. 1.

11. 235,80 Mark.

12. 26 Pf.

1. 2358 Mark.

2. Vergl. Kap. 48.

3. Die Aſtynomen hatten die Straßenpolizei in Athen. Ihnen war daher außer den hier bezeichneten Geſchäften namentlich die Sorge für den öffentlichen Anſtand aufgetragen; ſo hatten ſie z. B. gegen Perſonen in unanſtändiger Tracht einzuſchreiten (Gilbert a. a. O. I, 245).

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' ſteht, hat den Ton: Deu'tſchland ü'ber a'lles.

spielerinnen[4] nicht für einen höheren Lohn als für zwei Drachmen[5] gemietet werden. Streiten sich mehrere darum, dieselbe Künstlerin zu bekommen, so lassen sie das Los entscheiden und vermieten sie an denjenigen, welchen das Los traf. Ferner sorgen sie dafür, daß von den Kotführern (Koprolo'goi)[6] keiner innerhalb eines Umkreises von zehn Stadien[7] von der Stadtmauer aus[8] den Kot abladet. Auch haben sie es zu verhüten, daß man die Straßen verbaut, daß man die Einhegungen über die Straßen ausdehnt[9], daß man in der Höhe Rinnen anbringe, welche einen Ausfluß[10] auf die Straße haben[11], oder daß sich die Hausthüren nach der Straße zu öffnen.[12] Alle, welche auf den Wegen verscheiden, heben sie auf mit Hülfe der ihnen vom Staate gestellten Sklaven.

4. Die Anwesenheit dieser Künstlerinnen niederer Art bei den festlichen Gastmählern der Athener war fast unbedingtes Erfordernis (Hermann-Blümner a. a. O. 250). — Das Saiteninstrument der an zweiter Stelle genannten Künstlerinnen (ψάλτριαι), das Psalterion, wurde erst spät bei den Griechen üblich und hatte, unserer Harfe vergleichbar, im Gegensatz zur Kithara sein Schallgehäuse im oberen Teile (v. Jan in Baumeister, Denkm. d. kl. Altert. III, 1545).

5. ὁραχμῶν. — 1,57 Mark.

6. Die Kotführer gehörten vermutlich zu der großen Schar von Staatssklaven (Wachsmuth a. a. O. II, 282), die wir sonst in unserer Schrift für verschiedenartige Dienstverrichtungen erwähnt finden (s. Kap. 47 a. Ende u. 48 a. Anf., 50 a. E., 54 a. A., 63 a. E.).

7. 1,85 km.

8. ἐντὸς ι′ σταδίων. John Mayor (Class. Rev.)

9. Bei der Enge der Straßen Athens, die auch keine Trottoirs besaßen (Wachsmuth a. a. O. II, 284), mußte von der Polizei besonders scharf auf störende Verkehrshemmnisse gesehen werden. Die Vergitterungen vor den Häusern hatte z. B. schon Hippias mit einer Steuer belegt (Aristoteles Oecon. II, 5 p. 1347 a. 4).

10. Die Abfallwässer mußten in die Kloaken geleitet werden, die es ebenso, wie die Rinnsteine, bereits zu Perikles' Zeiten gab (Wachsmuth a. a. O. II, 285).

11. ἔχο[ντας] Bywater (Class. Rev.)

12. In früheren Zeiten wird dies wohl gelegentlich vorgekommen sein; deshalb belegte Hippias solche Thüren, ebenso wie vorspringende Erker, außen angebrachte Treppen und die schon erwähnten Vergitterungen mit Steuern (s. Anm. 9).

Einundfünfzigstes Kapitel.

Auch die Marktmeister (Agorano'men) werden durchs Los bestimmt, fünf für den Peiraieus und fünf für die Stadt. Diesen ist vom Gesetz aufgetragen darauf zu achten, daß alle Waren rein und unverfälscht zum Verkauf kommen.[1]

Ferner werden fünf Maßmeister (Metrono'men) für die Stadt und fünf für den Peiraieus erlost. Diese richten ihr Augenmerk darauf, daß die Verkäufer sich nur richtiger Maße und Gewichte bedienen.[2]

Ebenso gab es früher fünf erloste Getreideüberwacher (Sitophy'lakes)[3] für den Peiraieus und fünf für die Stadt; jetzt aber sind es zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus. Diese haben zunächst dafür Sorge zu tragen, daß das auf den Markt gebrachte unverarbeitete Getreide in rechter Weise zum Verkaufe kommt, ferner daß die Müller nach den Preisen der Gerste das Mehl, die Brotbäcker nach dem Preise des Weizens die Brote verkaufen, unter Anwendung des von ihnen vorgeschriebenen Gewichts. Denn nach der gesetzlichen Bestimmung haben sie es vorzuschreiben.

Für den Stapelplatz (Empo'rion)[4] wählt man zehn Oberaufseher (Epimele'ten).[5] Ihnen ist die Aufsicht über die Stapel-

1. Die weitere Thätigkeit der Agoranomen erstreckte sich auf die Instandhaltung der für den Marktverkehr bestimmten Örtlichkeiten. Sie nahmen auch die Steuern, welche Fremde für ihren Stand auf dem Markte zahlen mußten, in Empfang. Für Ordnung sorgten sie, indem sie gegen Fremde und Sklaven mit körperlicher Züchtigung einschritten. Sie hatten schließlich auch die Beaufsichtigung der Hetären und setzten die von ihnen zu entrichtende Steuer fest (Gilbert a. a. O. I, 246).

2. χρήσονται Bl. — Zu ihrer Unterstützung hatten sie wohl auch damals die Vormesser (Prometreten) bei sich, welche die offiziellen Staatsmaße führten (Gilbert a. a. O. I, 247); als bloße Diener, sind sie vielleicht von Aristoteles übergangen worden.

3. Die Sitophylakes führten Listen über alles eingeführte Getreide (Gilbert a. a. O. I, 247).

4. Das Emporion nahm den größeren Teil der Ostseite des Peiraieushafens ein und war von dem nach Süden sich anschließenden Kriegshafen Ka'ntharos durch eine weit ins Meer springende Mole getrennt. Ein gewaltiger Quai mit besonderen Abteilungen für die verschiedenen Arten der Schiffe, fünf große Hallen längs des Ufers (darunter vor allem das Dei'gma, die Börse) mit dem dahinter liegenden Kaufmarkt dienten dem Handelsverkehr (Wachsmuth a. a. O. II, 96 ff.).

5. Die Epimeleten hatten die Zoll- und Handelsgesetze, Aus- und

plätze übertragen; sie haben auch die Großhändler zu veranlassen, daß sie von dem auf dem Getreideplatze[6] einlaufenden Getreide zwei Drittel in die Stadt schaffen.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Auch die Elfmänner[1] bestellt man durchs Los. Sie haben die Aufsicht über alle, welche sich im Gefängnisse befinden. Die eingebrachten Diebe, Menschenräuber (Andrapodi'sten)[2] und Straßenräuber (Lopody'ten)[3] bestrafen sie, falls sie geständig sind, mit dem Tode; erheben sie Widerspruch, so bringen die Elfmänner dieselben vor den Gerichtshof, und wenn sie dort davonkommen, so werden sie von ihnen freigelassen, andernfalls mit dem Tode bestraft. Ferner legen sie die Liste der von ihnen verzeichneten[4] Grundstücke und Häuser dem Gerichtshofe vor und übergeben das, was für Staatsgut erklärt wird, den Staatsverkäufern (Pole'ten).[5] Sie leiten auch die Anzeigeklagen (Endeixeis)[6] ein. Denn die meisten dieser Prozesse

Einfuhr zu überwachen und wohl auch sonst die ganze Hafenpolizei zu besorgen, da hier besondere Polizeibeamte nicht erwähnt werden. Dementsprechend hatten sie auch die Vorstandschaft in allen Prozessen, in denen es sich um ein Vergehen gegen die betreffenden zahlreichen Gesetze und Vorschriften handelte (Wachsmuth a. a. O. I, 114 f.).

6. Unter den fünf Hallen am Emporion (s. Anm. 4) war die nördlichste die von Perikles erbaute Getreidehalle (Alphitopo'lis) oder „lange Halle", an welche offenbar nach dem Lande zu der Kaufmarkt für das Getreide stieß (Wachsmuth a. a. O. II, 101 ff.).

1. In Solons Staatsverfassung werden sie bereits erwähnt. Vergl. Kap. 7.

2. Der Menschenraub, d. h. die Entführung freier Leute oder fremder Sklaven, um sie in die Sklaverei zu verkaufen, wurde bisweilen geradezu gewerbsmäßig betrieben. So waren besonders die thessalischen Menschenräuber aus Pa'gasai berüchtigt (Hermann-Blümner a. a. O. 83, Anm. 5).

3. Der Ausdruck Lopodyten bezeichnet zunächst Kleiderräuber, denen die Bäder und Gymnasien reichlich Gelegenheit boten ihr schändliches Gewerbe zu treiben (Hermann-Blümner a. a. O. 213, Anm. 3).

4. Über diese Verzeichnung von Staatsgut (Apographe') s. Kap. 43, Anm. 11.

5. Vgl. Kap. 47.

6. Vgl. Kap. 29, Anm. 12.

haben sie vor Gericht zu bringen, da nur einige von diesen Anzeigeklagen von den Rechtssetzern (Thesmotheten) eingeleitet werden.[7]

Man erlost ferner fünf Männer als Klageinführer (Eisagogei's)[8], welche die Monatsklagen[9] einbringen, für zwei Stämme (Phylen) je einen.

Monatsklagen giebt es in folgenden Fällen: wegen einer Mitgift, wenn derjenige der sie zahlen soll, nicht zahlen will, ferner, wenn jemand „zu einer Drachme" sich Geld geliehen hat[10] und die Zinsen vorenthält, weiter, wenn dies jemand thut, welcher, um ein Geschäft auf dem Markte betreiben zu können, die Mittel dazu von einem andern entliehen hat. Ferner gehören hierher die Klagen wegen schimpflicher Mißhandlung[11], diejenigen, welche Gesellschaften[12] und

7. Vgl. Kap. 59.

8. Außer bei den hier behandelten Monatsklagen waren die Eisagogeis früher bei der Feststellung der Bundestribute thätig (Gilbert a. a. O. I, 397).

9. Die Hauptverhandlung (κυρία) fand bei manchen Klagen am dreißigsten Tage nach der Einbringung der Klage statt. Häufig geschah dies erst viel später. Nur bei gewissen Prozessen erschien es geboten, sie möglichst binnen Monatsfrist zu erledigen; sie hießen daher Monatsklagen (δίκαι ἔμμηνοι) (Lipsius, Att. Proz. 906 f.).

10. Da in der hier gebotenen Ausdrucksweise die Höhe des Zinsfußes nach der Anzahl der Drachmen bestimmt wird, welche monatlich für die geborgte Mine bezahlt werden, und da also im gegebenen Falle 1 Drachme für 1 Mine, d. h. für 100 Drachmen, monatlich gezahlt wird, so ergiebt dies nach unserer Ausdrucksweise einen jährlichen Zins zu 12%, welcher für Athen als sehr mäßig galt (Böckh-Fränkel a. a. O. I, 156).

11. Die Privatklage αἰκείας wurde gegen denjenigen angestrengt, welcher, ohne vorher geschlagen zu sein, einen andern schlug. Man suchte vermittelst ihrer Genugthuung für die Beschimpfung zu erlangen, die man durch den Schlag erlitten hatte (Lipsius, Att. Proz. 647 ff.). Im Jahre 346/5 v. Chr. wurde diese Klage noch vor den Vierzigmännern verhandelt (Lipsius, Ber. d. Königl. Sächs. Ges. d. Wiss. 1891 S. 57).

12. Unter diesen Eranoi sind entweder Gesellschaften für gemeinschaftliche Schmausereien zu verstehen oder Sammlungen einer Anzahl von Personen zu Gunsten eines Freundes, der einer größeren Summe benötigte (Lipsius, Att. Proz. 637 ff.).

Korporationen[13], Sklaven und Zugtiere oder eine Trierarchie[14] betreffen, endlich die Bankprozesse.[15]

In allen diesen Klagen, die als Monatsklagen eingebracht werden, hat die erwähnte Behörde das rechtliche Verfahren. Im Interesse der Zollpächter (Telo'nai)[16] und gegen die Zollpächter haben es die Obereinnehmer (Apodekten)[17], jedoch dürfen sie nur in Fällen bis zu zehn Drachmen[18] endgültig entscheiden, sonst müssen sie Monatsklagen beim Gerichtshofe einbringen.

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Auch die Vierzigmänner erlost man, vier aus jedem Stamme (Phyle); bei ihnen macht man die übrigen Privatklagen anhängig.

13. So erklärt Lipsius (Ver. u. s. w. 56) die hier genannten κοτωνῶται.

14. Die Trierarchie war die indirekte von den beiden außerordentlichen Staatsleistungen (Leiturgi'en) der Bürger (s. Kap. 56). Der Staat lieferte das Schiff nebst dem dazu gehörigen Gerät, sowie den Sold und das Verpflegungsgeld für die gesamte Mannschaft, seit etwa 362 v. Chr. nur für einen Teil derselben, der Trierarch hatte für die Erhaltung des ihm übergebenen Schiffes und Gerätes zu sorgen und mußte es, wenn nicht der Feind oder das Unwetter Schaden angerichtet hatten, unversehrt wieder zurückgeben. Die Art, wie der Trierarch bestellt wurde, hat sich im Laufe der Zeiten vielfach geändert (Böckh-Fränkel a. a. O. I, 628 ff.). Seit 357/6 waren die eintausendzweihundert reichsten Bürger in zwanzig trierarchische Genossenschaften (Symmori'en) eingeteilt, die wieder in bestimmte Gruppen (Synteli'en) zerfielen, aus deren Mitte der Trierarch bestellt wurde. Durch Demosthenes' Gesetz (340/39 v. Chr.) wurden dann die trierarchischen Leistungen nach dem Vermögen der Bürger abgestuft (Busolt a. a. O. 196 f.).

15. Die Bankiers (Trapeziten) hatten es vor allem mit der Vermittelung fremder Zahlungen zu thun, wenn auch bisweilen das Geldwechseln und vor allem das Geldausleihen nebenbei von ihnen besorgt wurde (Hermann-Blümner a. a. O. 453 ff.).

16. Bei der bedeutenden Höhe der Pachtsummen wurden die Zölle in der Regel von Gesellschaften gepachtet, an deren Spitze ein Generalpächter stand (Gilbert a. a. O. I, 335). Vgl. Kap. 47.

17. Vgl. Kap. 48.

18. 7,86 Mark.

Früher gab es deren dreißig; sie zogen von Gau zu Gau[1] und richteten. Nach der Oligarchie unter den Dreißig sind es vierzig geworden.[2] Die Prozesse, in denen es sich um Summen bis zu zehn Drachmen[3] handelt, entscheiden sie nach eigenem Ermessen, die Sachen, welche diesen Wert übersteigen, übergeben sie den Schiedsrichtern (Diaite'ten).[4] Diese übernehmen sie und fällen, wenn sie keinen Vergleich zustande bringen können, ein Erkenntnis. Wenn nun beiden Parteien dieses Erkenntnis genehm ist und sie sich dabei beruhigen, so ist das Rechtsverfahren zu Ende; wenn aber der eine von beiden Prozeßgegnern Berufung an den Gerichtshof einlegt, so werfen die genannten Beamten die Zeugenaussagen[5], die Provokationen[6] und die Gesetzesabschriften in Behälter (Echi'noi)[7], die des Klägers getrennt von denen des Beklagten, versiegeln diese, und

1. Sie hielten also in den einzelnen Demen Termine ab, um Bagatellsachen abzuurteilen. Denn das Gebiet der Vierzigmänner waren ja auch später noch die vermögensrechtlichen Klagen (Lipsius, Ver. d. Königl. Sächs. Ges. d. Wiss. 54).

2. Vgl. Kap. 16, Anm. 3.

3. 7,86 Mark.

4. Für alle Privatprozesse mit Ausnahme der Monatsklagen (s. Kap. 52, Anm. 9) sind also die Schiedsrichter die erste unerläßliche Instanz (Lipsius, Ver. u. s. w. 58).

5. Zu eigentlichen Zeugenaussagen (μαρτυρίαι) wurden nur freie Bürger (die Aussage der Sklaven galt nur, wenn sie mit Hilfe der Folter erhärtet war) zugelassen, welche volljährig und im Besitze der bürgerlichen Rechte (s. Anm. 16) waren. Der Aufforderung, Zeugnis abzulegen, mußte in der Regel Folge geleistet werden. Man pflegte von vornherein in allen Angelegenheiten, aus denen leicht Prozesse entstehen konnten, Zeugen hinzuzuziehen (Lipsius, Att. Proz. 873 ff.).

6. Provokationen (Prokle'seis) fanden in der Weise statt, daß man vom Gegner die Herausgabe eines Dokuments, welches als Beweismittel dienen sollte, forderte, um davon eine Abschrift zu nehmen, ferner daß man von ihm verlangte, er solle bestimmte Zeugen befragen, dann daß man ihm einen Eid anbot oder von ihm forderte, und ebenso verfuhr hinsichtlich der Folterung der Sklaven. Diese Provokationen kamen jedenfalls zu den Akten, mochten sie nun angenommen oder abgelehnt werden (Lipsius, Att. Proz. 871 ff.).

7. An diesen metallenen oder irdenen Gefäßen (Lipsius, Att. Proz. 904 f.) wurde der betreffende Schiedsspruch, wie aus unserer Stelle hervorgeht, angehängt (προσαρτᾶν).

nachdem sie den Schiedsrichterspruch in einer Urkunde verzeichnet und angefügt haben, übergeben sie das gesamte Aktenmaterial den Beamten, welche die Gerichtsbarkeit über die dem Stamme des Beklagten zugehörigen Bürger haben.[8]

Diese übernehmen die Sache und bringen sie vor den Gerichtshof. Handelt es sich um ein Objekt bis zu tausend Drachmen[9], so kommt die Sache vor einen Gerichtshof von zweihundert und einem Mitgliede; ist das Streitobjekt noch höher im Wert, so entscheidet ein Gerichtshof von vierhundert und einem Mitgliede. Doch ist es nur gestattet, sich auf die Gesetze, Provokationen oder Zeugenaussagen zu beziehen, welche von seiten des Schiedsrichters in die Behälter eingeworfen worden sind.

Schiedsrichter sind die Bürger, welche im sechzigsten Jahre stehen. Wer dies ist, ergiebt sich aus den Namen der Archonten und Namensheroen (Epony'men). Denn es giebt zehn Namensheroen für die Stämme[10] und zweiundvierzig für die einzelnen Jahrgänge.[11] Die[12] in der Bürgerliste verzeichneten Jünglinge (Epheben)[13] wurden nun früher in geweißte Tafeln eingetragen, wobei ihnen der Archon, unter dem sie eingetragen worden waren, und der Namensheros, der im vorausgehenden[14] Jahre für die Schiedsrichter galt, beige-

8. Die Vierzig amtierten nämlich nicht gemeinsam, sondern sie zerfielen den Stämmen entsprechend in zehn völlig getrennte Abteilungen (Lipsius, Ber. u. s. w. 54 f.).

9. 785,90 Mark.

10. Die Namen der zehn Heroen, nach denen Kleisthenes die Stämme bezeichnete, und diese Stammesbezeichnungen selbst sind: Erechtheus (Erechthëi's), Ai'geus (Aigëi's), Pandi'on (Pandioni's), Le'on (Leonti's), A'kamas (Akamanti's), Oi'neus (Oinëis), Ke'krops (Kekropi's), Hippotho'n (Hippothonti's), Ai'as (Aianti's), Anti'ochos (Antiochi's) (Hermann, Lehrb. d. gr. Staatsalt.[5] § 111). Vgl. Anm. 15.

11. Jedes der zweiundvierzig Jahre, während deren ein Bürger bis zum sechzigsten Lebensjahre dienstpflichtig war, pflegte also mit dem Namen eines bestimmten Heros aus der alten Sagengeschichte Athens bezeichnet zu werden (Vgl. Kenyon zur Stelle); er war gewissermaßen der Schutzpatron des betreffenden Jahrganges.

12. ἔφηβοι (οἱ) Bl.

13. Vgl. Kap. 42.

14. τῷ πρότερον.

schrieben wurde; jetzt werden sie auf einer ehernen Säule (Ste'le) verzeichnet, und diese Säule wird vor dem Ratsgebäude bei den Namensheroen[15] aufgestellt.

Die Vierzigmänner gehen nun von dem letzten Namensheroen aus und verteilen unter die betreffenden Bürger die Schiedsgerichtssachen, indem sie dabei das Los entscheiden lassen, welche Sachen ein jeder zu erledigen hat. Unbedingt muß dann ein jeder die ihm zugelosten Schiedsgerichtssachen erledigen. Denn das Gesetz bestimmt, daß derjenige, welcher nicht in dem Jahre, in welchem es ihm zukommt, Schiedsrichter geworden ist, der Ehrenrechte verlustig (ati'm)[16] sei, außer wenn er in dem betreffenden Jahre ein anderes Amt bekleidete oder in der Fremde war. Nur diese sind von dieser Verpflichtung befreit.

Man darf auch eine Beschwerde beim Schiedsrichterkollegium[17] einbringen, wenn man vom Schiedsrichter Unrecht erlitten hat. Verurteilt ihn dieses, so verordnen die Gesetze, daß er von den Rechten eines Bürgers ausgeschlossen werde. Die Berufung steht aber auch in diesem Falle frei.

Die Namensheroen haben auch ihre Bedeutung für die Ableistung des Kriegsdienstes. Wenn man die waffenfähige Mannschaft entsenden will, so schreibt man vor, von welchem Archonten und Namensheroen an bis zu welchem Kriegsdienste zu leisten sind.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Man erlost schließlich noch folgende Ämter: fünf Straßenmeister (Hodopoioi'), welche die Aufgabe haben, mit vom Staate gestellten Arbeitern, die Wege in Stand zu halten; ferner zehn

15. Die Bildsäulen der zehn Eponymen der Stämme auf dem Markte müssen sich also in der Nähe des Ratsgebäudes (s. Kap. 48, Anm. 1) befunden haben.

16. Die Atimie war entweder eine völlige und brachte dann nicht bloß die Entziehung aller politischen Rechte mit sich, sondern auch die Ausschließung von dem Markte und allen Heiligtümern, oder sie war nur eine teilweise und bedeutete dann z. B. die Entziehung des Rechtes eine bestimmte Klage einzubringen oder ein Amt zu bekleiden (Busolt, a. a. O. 143). Hier ist wohl an die erstere zu denken.

17. διαιτητάς mit der Handschrift L. 59, 1.

Rechnungsführer (Logi'sten)[1] und für diese zehn Beihelfer (Synego'ren). Vor ihnen müssen alle, welche die Ämter bekleidet haben, Rechenschaft ablegen. Denn sie sind es allein, welche den Rechenschaftspflichtigen (Hypeu'thynoi) die Rechenschaft abnehmen und die Richtigsprechung (Eu'thynai) vor den Gerichtshof bringen. Überführen die Richter jemanden des Unterschleifs, so erkennen sie auf Unterschleif, und die festgesetzte Summe wird mit dem Zehnfachen gebüßt. Weisen die Richter nach, daß jemand Geschenke genommen hat, und verurteilen sie ihn, so schätzen sie die Geschenke ab, und auch diese Summe wird mit dem Zehnfachen gebüßt. Verurteilen sie jemanden wegen ungerechter Schädigung des Staatsinteresses, so schätzen sie diese Schädigung; sie wird durch die einfache Summe gebüßt, wenn man vor der neunten Prytanie[2] die Strafsumme erlegt, sonst wird die Summe verdoppelt; die zehnfache Strafsumme wird aber nicht nochmals verdoppelt.

Man erlost auch den sogenannten Prytanienschreiber, der die Oberaufsicht über die Urkunden[3] hat, die Niederschrift der Beschlüsse überwacht, alles übrige gegenzeichnet und den Ratssitzungen beiwohnt.[4] Früher war dies ein durch Handwahl berufener Beamter,

1. Die Logisten, welche von dem Kap. 48 erwähnten Ratsausschuß zu unterscheiden sind, treten auf als die Behörde, vor der alle Beamten, ordentliche und außerordentliche, nach Niederlegung ihres Amtes ebenso Rechenschaft ablegen müssen, wie sie sich vor Antritt desselben der Prüfung (Dokimasie) unterziehen mußten (s. Kap. 45 u. 55). Sie sind aber auch die eigentliche Rechnungsbehörde, welche die Rechnungen innerhalb von dreißig Tagen prüft und danach gegebenen Falles Anklagen vor dem Gerichte zu vertreten hat. Anklagen konnten während dieser Zeit aber auch von Privatpersonen erhoben werden. Die drei Vergehen, auf die sich eine Anklage nach unserer Stelle gründete, sind Unterschlagung (κλοπῆς), Bestechlichkeit (δώρων) und Amtsmißbrauch (ἀδικίου). Mochte nun aber eine Anklage vorliegen oder nicht, in jedem Falle ging die Rechenschaftsablage an einen Gerichtshof von 501 Richtern (Lipsius, Att. Proz. 257 ff. u. Ber. u. s. w. 64 f.).

2. Vgl. Kap. 47 mit 43 und 44.

3. γραμμάτων Bl.

4. Der Prytanienschreiber (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) hat die hier geschilderte Amtsbefugnis erst seit dem zweiten Drittel des vierten Jahrhunderts. Zunächst teilte er sie mit dem Ratsschreiber

der nur aus den angesehensten und zuverlässigsten Bürgern gewählt wurde. Denn er wird ja auf den Säulen (Ste'len) in den Bündnisverträgen, wie in den Gast- und Bürgerrechtsbeschlüssen[5] genannt. Jetzt aber wird er durchs Los bestimmt.

Für die Gesetze wird ein zweiter Schreiber erlost, welcher den Sitzungen des Rates beiwohnt; auch er ist als Gegenschreiber thätig, und zwar bei der Abfassung aller Gesetze.[6]

Noch einen dritten Schreiber wählt das Volk durch Handwahl, welcher dem Volke selbst wie dem Rate vorlesen muß; dessen Amtsbefugnis erstreckt sich nur auf das Vorlesen.[7]

Das Volk erlost ferner zehn Opferbesorger (Hieropoien)[8], die sogenannten „Leute für die Opferungen".[9] Sie bringen die Seheropfer dar, und wenn es sich notwendig macht, ein Glücksopfer zu bringen, bringen sie das Glücksopfer dar in Gemeinschaft mit den Sehern.[10]

Erlost werden auch noch andere zehn Männer, die sogenannten

(γραμματεὺς τῆς βουλῆς), der seit 322/1 nicht mehr nachweisbar ist (Busolt a. a. O. 167 f.), aber auch schon in unserer Schrift nicht mehr erwähnt wird.

5. Das Gastrecht von seiten des Staates (Proxenie') wurde nicht selten neben bestimmten anderen Vorrechten verdienten Fremden verliehen, viel seltener das Bürgerrecht (Politie') (Gilbert a. a. O. I, 173).

6. Auffälligerweise führt Aristoteles den Titel des zweiten Schreibers nicht ausdrücklich an; es liegt nach dem Wortlaut unserer Stelle nahe in ihm den ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς wiederzuerkennen (Busolt a. a. O. 168).

7. ἀλλ' ἡ τοῦ ἀναγνῶναι Bl. — Auch dieser Schreiber wird von Aristoteles nicht ausdrücklich mit seinem Titel bezeichnet. Es ist wohl derselbe, welcher gelegentlich ὁ γραμματεὺς τῆς πόλεως (Hermann a. a. O. § 127, 27), und in den Inschriften seit 319/8 v. Chr. γραμματεὺς (τῆς βουλῆς καὶ) τοῦ δήμου heißt (Busolt a. a. O. 168).

8. Sie werden unter den Beamten der Vierhundert genannt Kap. 30.

9. Ihr Name ist οἱ ἐπὶ τὰ ἐκθύματα.

10. Unter diesen Opfer (μαντευτὰ ἱερά) hat man von Sehern befohlene Opfer zu verstehen. Es wurde dabei die Hieroskopie' vorgenommen; d. h. aus den Eingeweiden der geopferten Tiere gewahrsagt (Stengel a. a. O. 42 f.). Bei wichtigen Unternehmungen war es besonders notwendig glückliche Zeichen zu erlangen (καλλιερεῖν).

Jahresbeamten.[11] Sie bringen gewisse Opfer und besorgen alle Fünfjahrfeste (Penteteriden)[12] mit Ausnahme der Panathenaien. Es giebt aber vier[13] Fünfjahrfeste: erstens die Festgesandtschaft nach Delos — doch giebt es dort auch ein Siebenjahrfest (Heptaete'ris)[14] — zweitens die Brauro'nien[15], drittens die Herakleien[16], viertens die Panathenaien nach Eleusis.[17] Von diesen Festen findet keines in dem nämlichen Jahre[18] statt, [wie auch in den Bestimmungen aus dem] Jahre des Archon Kephi'sophon zu lesen ist.[19]

Für Salamis erlost man einen Archon und für den Peiraieus einen Gauvorsteher (Demarchen).[20] Sie richten an diesen beiden Orten

11. Ihr Name ist οἱ κατ' ἐνιαυτόν. — Vgl. die Epimeleten unter den Vierhundert: Kap. 30, Anm. 8.

12. D. h. die Feste, welche, wie wir uns ausdrücken, alle vier Jahre gefeiert wurden.

13. [εἰσὶ δὲ δ'] Bl.

14. Die De'lien, eines der glänzendsten Feste Griechenlands, wurden im attischen Monat Anthesterio'n zu Ehren des Apollo gefeiert (Stengel a. a. O. 176). Die Athener beteiligten sich dabei durch eine Festgesandtschaft (Theorie); vgl. Kap. 56.

15. Die Brauronien, ursprünglich in Brauron an der Ostküste Attikas gefeiert, waren ein Artemisfest, an dem die Frauen der Göttin ihre fünf- bis zehnjährigen Töchter im Tempel vorstellten (Stengel a. a. O. 172).

16. Herakleien wurden in Attika mehrfach gefeiert. Das Hauptfest, das hier gemeint ist, sind wohl die Herakleien von Marathon (Hermann, Gottesdienstl. Altert.[2] § 62, 22.)

17. Es sind dies die großen Panathenaien, das Hauptfest Athens. Freilich bleibt die Erwähnung von Eleusis unklar; die eigentliche Feier fand nur in Athen statt, höchstens kann man vermuten, daß ein Opfer in Eleusis dargebracht wurde.. Über die Beamten, welche für die Panathenaien sorgten, wie über das Fest selbst vergl. Kap. 60.

18. ἔτει τῷ αὐτῷ γίνεται. — D. h. jedes der vier penteterischen Feste fand in einem andern Jahre der Olympiade statt; für die Panathenaien war jedes dritte Olympiadenjahr bestimmt.

19. Nach Kenyons noch unsicherer Ergänzung. — 329/8 v. Chr.

20. Salamis galt nicht als eigentlicher attischer Demos, sondern als eine besondere von Athen abhängige Staatsgemeinde (Hermann a. a. O. § 117,4). Daher steht an seiner Spitze, wie an der Spitze des athenischen Staates, ein Archon, dessen Name, wie der des athenischen,

die Dionysien[21] aus und bestimmen die Chorleiter (Chore'gen).[22] Der Name des Archonten wird in Salamis verzeichnet.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.

Dies sind die erlosten Beamten, und solche Befugnisse haben sie.

Auf welche Weise die sogenannten neun Archonten anfänglich bestellt wurden, ist oben gesagt worden.[1] Jetzt erlost man die sechs Rechtssetzer (Thesmotheten) und ihren Schreiber, ferner den Archon, den Archon König (Basileus) und den Kriegsobersten (Polemarchos) unter gleichmäßiger Beteiligung eines jeden Stammes.[2]

Diese Beamten werden zunächst im Rate der Fünfhundert geprüft[3] mit Ausnahme des Schreibers, welcher sich nur, wie die übrigen Beamten, der Prüfung vor dem Gerichtshof unterzieht. Denn alle Beamten, die erlosten wie die gewählten, treten ihr Amt erst an, nachdem sie die Prüfung bestanden haben. Die neun Archonten werden erst im Rate und dann nochmals vor dem Gerichtshofe geprüft. Früher durfte derjenige, welchen der Rat in der Prüfung verworfen hatte, sein Amt überhaupt nicht antreten, jetzt aber findet Berufung an den Gerichtshof statt, und dieser hat die endgültige Entscheidung.

registriert wurde. So bedeutend auch andrerseits der Peiraieus war, so galt er doch als Demos und stand dementsprechend unter der Verwaltung seines Demarchen (Wachsmuth a. a. O. II, 5; vergl. Kap. 21). Nur wurde dieser Demarch des bedeutendsten Gaues von der Bürgerschaft erlost, während die übrigen Demen ihren Demarchen vermutlich alljährlich wählten (Gilbert a. a. O. I, 194).

21. Es sind dies die im Posideo'n gefeierten ländlichen Dionysien (über die städtischen s. Kap. 56, Anm. 6), die am großartigsten im Peiraieus begangen wurden (Stengel a. a O. 161 f.).

22. Vergl. Kap. 56.

1. [προείρηται] P. — Vergl. Kap. 3, 4, 7, 8, 13, 22, 26.

2. D. h. jeder der neun Stämme erloste einen der neun Archonten, der zehnte den Schreiber.

3. Über diese Prüfung (Dokimasie) vor dem Rate und die größere Machtvollkommenheit des Rates in älterer Zeit vergl. auch Kap. 45.

Bei der Prüfung fragt man zunächst: „Wer ist dein Vater? und aus welchem Gau stammt er? und wer ist des Vaters Vater? wer die Mutter? wer der Mutter Vater und aus welchem Gau stammt er?“ Hierauf wird gefragt, ob für ihn der Apollon der Väter (Patro'os) und der Zeus des Hofes (Herkei'os)[4] vorhanden sei und wo sich die betreffenden Heiligtümer befänden, ferner ob er Ahnengräber[5] besitze und wo diese gelegen seien; dann wird der Betreffende weiter gefragt, ob er die Eltern gut behandelt, ob er die Steuern zahlt und ob er die Kriegsdienste abgeleistet hat.[6]

Wenn dies alles durchgefragt worden ist, so spricht der Fragende weiter: „Rufe mir hierfür die Zeugen.“[7] Sind diese gestellt worden, so fragt er wieder: „Will jemand diesen hier anklagen?“ Findet sich ein Ankläger, so verstattet er Anklage und Verteidigung und nimmt dann die Abstimmung vor, die im Rate durch Handaufheben, vor dem Gerichtshof mit dem Stimmsteine[8] erfolgt. Will niemand eine Anklage vorbringen, so nimmt er sogleich die Abstimmung vor. Früher warf nur einer den Stimmstein ein, jetzt aber müssen alle über die Archonten durchstimmen[9] damit, wenn irgend ein schlechter Mensch sich seiner Ankläger entledigt hat[10], es doch den Richtern möglich ist, ihn in der Prüfung zu verwerfen.

Nach dieser Prüfung[11] begeben sich die Archonten zu dem Steine[12], auf dem die Opferstücke liegen[13], demselben, auf welchem auch die Schiedsrichter[14] schwören, bevor sie ihre Schiedssprüche kund thun, und die Zeugen ihre Zeugenaussagen beeiden.[15] Auf diesen treten sie hinauf und schwören, gerecht und den Gesetzen entsprechend ihres Amtes zu walten und Geschenke, die ihnen mit Rücksicht auf ihr Amt geboten werden, nicht anzunehmen; wenn sie aber etwas angenommen haben, eine goldne Bildsäule errichten zu wollen. Nach diesem Schwur ziehen sie von da hinauf auf die Akropolis und leisten dort denselben Eid. Dann treten sie ihr Amt an.

4. Diesen beiden Gottheiten war der Schutz der Familie unterstellt; ihr Cultus hing also ursprünglich auf das Engste mit den alten vorkleisthenischen Geschlechtsverbänden und Geschlechtern zusammen (vergl. Kap. 21, Anm. 3). Nach Kleisthenes aber hatten an ihm alle Bürger gleichen Anteil (Gilbert a. a. O. I, 200 f.).

5. Auch durch den Nachweis der Grabhügel (ἤρια) seiner Ahnen auf attischem Boden bewies der Bürger seine Zugehörigkeit zu einer athenischen Familie.

6. Vergl. Kap. 53.

7. Vergl. Kap. 53, Anm. 5.

8. Die Abstimmung vor Gericht war eine geheime und erfolgte gewöhnlich in folgender Weise. Jeder Richter erhielt zwei Stimmsteine (Psē'phoi). Es waren dies bronzene Scheiben; die eine, volle, bedeutete Lossprechung, die andre, durchbohrte, Verurteilung. Zur Abstimmung wurden die Richter an eine Bühne gerufen, auf der sich zwei Gefäße befanden. In das eine, kupferne, Gefäß wurde der gültige Stimmstein geworfen, in das andere, hölzerne, der ungültige (Lipsius, Att. Proz. 935 ff.). Vergl. die Schlußworte unserer Schrift.

9. ἀνάγκη πάντας ἐπὶ διαψηφίζεσθαι Bl.

10. Über die erste Bestechung eines Gerichtshofes s. Kap. 27 a. E.

11. δοκιμασθέν(τες) Bl.

12. Vergl. Kap. 7, Anm. 3.

13. ἐφ' [οὗ] τά τόμι' ἐστὶν nach der Handschrift und Bergk (ep. crit. ad Schiller. p. 131).

14. Vergl. Kap. 53.

15. Vergl. Kap. 53, Anm. 5.

Sechsundfünfzigstes Kapitel.

Beisitzer (Pa'redroi) bekommen der Archon, der Archon König und der Kriegsoberst, indem sich ein jeder[1] zwei nach seinem Belieben wählt.[2] Auch diese werden vor dem Gerichtshofe geprüft, bevor sie ihr Amt als Beisitzer antreten, und geben Rechenschaft, wenn sie ihre Thätigkeit beendet haben.[3]

Sogleich nach seinem Amtsantritt macht der Archon zunächst bekannt, daß jeder alles, was er bisher besaß, bevor er (der Archon)

1. ἕκαστος οὓς ἂν L. 53,3.

2. Selbstgewählte Beisitzer, die von den betreffenden Beamten auch eigenmächtig wieder entlassen werden konnten (Gilbert a. a. O. I, 218), hatten auch die Euthynen (s. Kap. 48) und die dem fünften Jahrhundert angehörigen Hellenotamien (s. Kap. 30, Anm. 6).

3. Vergl. Kap. 55 u. 54.

sein Amt übernahm, weiter besitzt und darüber fernerhin verfügt, bis zum Ende des Amtsjahres.

Dann bestellt er für die Tragödien aus allen Athenern Chorleiter (Choregen)[4], und zwar die drei reichsten Bürger. Früher bestimmte er auch fünf für die Komödien.[5] Jetzt besorgen dies für die letzteren die Stämme (Phylen). Dann übernimmt er von den Stämmen die für die Chöre der Männer, Knaben und Komödien an den Dionysien[6] bezeichneten Chorleiter, ebenso auch die für die Chöre der Männer und Knaben an den Thargelien[7] bestimmten. Für die Dionysien giebt es je einen Chorleiter für jeden Stamm, für die Thargelien nur einen für je zwei Stämme, und zwar stellen ihn die beiden Stämme abwechselnd für dieses Fest. Dann bewirkt der Archon den Vermögenstausch (Antidosis)[8] und bringt die Entschuldigungen ein, in dem Falle daß jemand erklärt, diese Staatsleistung (Leiturgie) komme einem andern zu, oder

4. Die Choregie war die kostspieligste unter den regelmäßigen Leiturgien (s. Anm. 8). Die Choregen übernahmen es, die verschiedenen Festchöre auszurüsten und zu unterhalten. Die Kosten schwankten zwischen dreihundert Drachmen (236 Mark) bis fünftausend Drachmen (3929 Mark) (Busolt a. a. O. 193).

5. Seit etwa 400 v. Chr. nahmen fünf Dichter am komischen Ago'n teil, wurden also fünf Komödien aufgeführt; vorher waren es nur drei (Öhmichen, D. Bühnenwes. d. Griech. und Röm. 193).

6. Die großen Dionysien, das glänzendste Fest Athens nächst den Panathenaien (s. Kap. 60), wurden vom 9. bis 13. Elaphebolio'n gefeiert, doch schlossen sich noch Feste anderer Gottheiten an, sodaß die Festzeit sich auf noch mehr Tage ausdehnte. Neben dem Festzug und den großen Opfern treten bei der Feier besonders die Aufführungen im Theater hervor. Die lyrischen Agone, an denen sich Männer- und Knabenchöre beteiligten, fanden an einem der ersten Festtage statt; dann folgten die Aufführungen der Komödien und zuletzt an drei (später an vier) Tagen hinter einander die der Tragödien (Stengel a. a. O. 166 f.; Öhmichen a. a. O. 192 f.).

7. Die Thargelien, in dem nach ihnen benannten Monate Thargelio'n gefeiert, waren ein Sühnfest, welches mit dem Eintritt der heißen Sommerszeit begangen wurde, um die Gefahren abzuwenden, die diese Zeit besonders mit sich brachte (Stengel a. a. O. 168).

8. An Stelle des Staates mußten die vermögendsten Bürger Athens gewisse öffentliche Ausgaben übernehmen. Diese Leistungen (Leiturgien) waren zum Teile regelmäßig wiederkehrende, wie die Choregie (s. Anm. 4),

er habe Anspruch auf eine andere[9], oder es sei für ihn nicht an der Zeit sie zu übernehmen, da er nicht[10] das gesetzmäßige Alter habe; denn es muß z. B. der Chorleiter für die Knaben über vierzig Jahre alt sein.

Der Archon bestellt auch die Chorleiter für Delos und den Erzgesandten (Architheo'ros)[11], welcher in dem Dreißigruderer die Jünglinge dorthin führt.

Betreffs der Festzüge sorgt[12] er für den, welcher dem Asklepios zu der Zeit, wenn die Geweihten (My'sten) das Haus hüten[13],

die Gymnasiarchie', d. h. die Besoldung und Unterhaltung der Personen, welche sich für die Wettspiele vorbereiteten, die Hesti'asis, die Speisung der Stammesgenossen an den Hauptfesten, und die Architheorie', die Leitung einer Festgesandtschaft (s. Anm. 11). Von außerordentlichen Leistungen sind vor allen zu nennen die Trierarchie (s. Kap. 52, Anm. 14) und die Proeisphora', d. h. das vorläufige Vorschießen der Summe, die durch eine Kriegssteuer (Eisphora') erhoben werden soll, von seiten der reichsten Bürger (Böckh-Fränkel a. a. O. I, 533 ff.). Glaubte ein Bürger, von dem eine solche Leistung gefordert wurde, er werde ungerechtfertigter Weise zu derselben herangezogen, so stand es ihm frei einen andern zu bezeichnen, dem sie mit mehr Recht zukomme. Wollte der von ihm bezeichnete Bürger die Leiturgie nicht an seiner Statt übernehmen, so bot er demselben einen Vermögenstausch an; d. h. man tauschte hierauf wechselseitig das Vermögensinventar aus. Es kam zum Prozeß, und der Gerichtshof entschied dann in einer Diadikasie' (s. Anm. 26), wer von beiden die betreffende Leistung zu übernehmen hatte. Ein wirklicher Vermögenstausch fand bei den entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr statt (Lipsius, Att. Proz. 737 ff.).

9. ἢ λέ[γῃ καθ'ήκειν] π[ρὸς] .... [ἢ πρὸς ἑαυτὸν ἑ]τέραν λειτουργίαν.

10. τῶν χρόνων αὐτῷ [ἕνεκα?] μὴ ἐξ[εῖναι διὰ τὸ μ']ἔτη Sandys (Class. Rev.).

11. ἀρχιθέω[ρον L. 49,3. — Zur Erinnerung an den Zug des Theseus und die Erlegung des Minotau'ros wurde an den jährlich wiederkehrenden Delien (über das große Fest s. Kap. 54, Anm. 14) eine Festgesandtschaft (s. Anm. 8) nach Delos entsendet. Wie dabei das alte immer wieder erneuerte Theseusschiff zur Verwendung kam, so begab sich mit diesem Schiff ein Jünglingschor nach Delos in Erinnerung an die Jünglinge, die einst den Theseus begleiten mußten (Mommsen, Heortologie 402).

12. ἐπιμελεῖται L. 49,3.

13. Am 18. Boedromio'n, dem Tage, bevor die Mysten und die

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

veranstaltet wird, ferner für den Festzug an den großen Dionysien[14] in Gemeinschaft mit den Besorgern (Epimeleten). Letztere bestimmte früher das Volk, zehn Mann stark, durch Handwahl, und sie bestritten den Aufwand für den Festzug aus ihrem Vermögen.[15] Jetzt erlost es dieselben, einen aus jedem Stamme, und giebt ihnen für die Ausrüstung des Zuges hundert Minen.[16] Der Archon trägt aber auch Sorge für den Festzug, welcher an den Thargelien[17] stattfindet, und denjenigen, welcher zu Ehren von Zeus Retter (Sote'r) veranstaltet wird.[18]

Der Archon leitet schließlich auch das Wettspiel (Ago'n) an den Dionysien und Thargelien.

Dies sind die Feste, für welche der Archon sorgt.

Von öffentlichen und privaten Prozessen[19], in denen er die Voruntersuchung anstellt[20] und welche er dann vor den Gerichtshof bringt, werden folgende bei ihm anhängig gemacht: Die Prozesse wegen Mißhandlung der Eltern[21] (sie kann ein jeder, der will, anstrengen, ohne sich damit einer Buße auszusetzen[22]), wegen Mißhandlung der Waisen (sie sind gegen die betreffenden Vormünder

übrigen Athener den Iakchoszug nach Eleusis antraten (s. Kap. 57, Anm. 1), wurden dem Asklepios, als dem Erwecker vom Tode, die Epidau'rien gefeiert (Mommsen a. a. O. 72).

14. Vergl. Anm. 6.

15. ἡν[άλτσκ]ον Bl.

16. 7859 Mark.

17. Vergl. Anm. 7.

18. Die Feier für Zeus den Retter, verbunden mit einem großen Staatsopfer, fand im letzten Monat des attischen Jahres (Skirophorio'n) statt, und zwar wahrscheinlich im Peiraieus, dessen bedeutendstes Heiligtum das Diote'rion war (Wachsmuth a. a. O. II, 143 Anm. 1).

19. Vergl. Kap. 48, Anm. 14. — Aristoteles unterscheidet leider im folgenden beide Arten der Klage nicht weiter (Lipsius, Berichte d. K. Sächs. Ges. d. W. 1891 S. 49).

20. Über die Kompetenz der Archonten in alter Zeit s. Kap. 3.

21. γο]νέων Bl.

22. Dieser Kläger hatte keine Gerichtsgelder (s. Kap. 59, Anm. 8) bei der Einbringung der Klage zu hinterlegen und brauchte auch nicht, wenn er den fünften Teil der Richterstimmen nicht erhielt, die vom Gesetze bestimmte hohe Strafsumme zu zahlen (Lipsius, Att. Proz. 333).

gerichtet), wegen Mißhandlung einer Erbtochter[23] (Epi'kleros) — sie werden gegen die betreffenden Vormünder und Ehemänner geführt —, wegen Schädigung des Vermögens von Waisen (auch diese richten sich gegen die betreffenden Vormünder), wegen Geistesgestörtheit (wenn jemand beschuldigt wird, infolge von Geistesgestörtheit seinen Besitz zu vergeuden)[24]; betreffs der Wahl von Verteilern (Date'ten)[25] (wenn jemand Besitzstücke, die gemeinsames Gut sind, nicht verteilen will), der Einsetzung einer Vormundschaft, des Entscheidungsprozesses (Diadikasie') in Vormundschaftssachen (wenn jemand Anspruch darauf erhebt, daß man ihn als Vormund eintrage[26], ferner die Zuweisungsanträge (Epidikasi'en)[27] bei Erbschaften und Erbtöchtern.

Der Archon trägt auch sonst Sorge für die Waisen, die Erbtöchter und die Frauen, welche nach dem Tode ihres Mannes

23. Hatte jemand keine Söhne, sondern nur eine Tochter, so konnte er bei Lebzeiten oder testamentarisch über sein Vermögen zusammen mit der Hand der Tochter verfügen. Nach seinem Tode war, wenn er keine rechtsgültige Bestimmung getroffen hatte, der nächste Verwandte berechtigt und, wenn die Erbtochter arm war, verpflichtet sie zu heiraten und erhielt damit zugleich die Verwaltung des Erbes. Jedoch mußte die Erbtochter, wie jedes andere Erbe, vom Archon durch Antrag erbeten werden (s. Kap. 43, Anm. 12). Er brachte auch die Rechtsstreitigkeiten (s. Anm. 26), die entstanden, falls mehrere Bewerber auftraten, vor den Gerichtshof (Lipsius, Att. Proz. 614 ff.).

24. Die nächsten Anverwandten, vor allem Söhne, beanspruchten in einem solchen Falle in einer Privatklage vor Gericht, daß ihnen die Vermögensverwaltung übertragen werde (Lipsius, Att. Proz. 566 ff.).

25. Wollten zwei oder mehrere Personen, welche einen Gegenstand oder ein Recht gemeinschaftlich besaßen, die Gemeinschaft auflösen und konnten sich nicht einigen, so entschied der Gerichtshof, ob eine Teilung stattfinden sollte, und beide Teile wählten dann, wahrscheinlich aus den Schiedsrichtern (s. Kap. 53), einige Verteiler (Lipsius, Att. Proz. 482 ff.).

26. ἐ[άν τις ἀμφισβητῇ δε]ῖν L. 50,3. — Behauptet jede von zwei Parteien, daß ihr etwas eher zukomme, sei es eine Sache oder ein Recht, oder weniger zugemutet werden dürfe, z. B. eine Leiturgie (s. Anm. 8), so kam es zu einem Entscheidungsprozeß (Diadikasie) (Lipsius, Att. Proz. 471 ff.). In diesem Falle also wurde er angestellt, wenn auf eine Vormundschaft von mehreren Seiten Anspruch erhoben wurde (Lipsius, Berichte u. s. w. 50).

27. Die Epidikasien sind gleichbedeutend mit den Lexeis (vergl. Kap. 43, Anm. 12).

erklären schwanger zu sein. Er ist ferner befugt denen, die sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, eine Geldstrafe aufzuerlegen oder ihn vor[28] den Gerichtshof zu bringen. Er verpachtet die Häuser der Waisen und Erbtöchter .... Er nimmt die Unterpfänder in Empfang.[29] Schließlich treibt er auch von den Vormündern das Geld für den Lebensunterhalt der Kinder ein, wenn dieselben ihn nicht ausreichend gewähren.[30]

Für diese Angelegenheiten sorgt also der Archon.[31]

Siebenundfünfzigstes Kapitel.

Der Archon König (Basileus) ordnet vor allem die Mysterienfeier[1] in Gemeinschaft mit den Besorgern (Epimeleten). Diese wählt[2] das Volk und zwar zwei aus allen Athenern, einen aus den Eumolpiden und einen aus den Keryken.[3]

28. ἐπιβαλ[λειν ἢ εἰσάγειν εἰς] L. 50,4. — Über die Epibole s. Kap. 45, Anm. 2.

29. Die Pächter des Besitztums von Waisen mußten Unterpfänder (ἀποτιμήματα) stellen (Lipsius, Att. Proz. 363); aber auch wenn eine Mitgift in Grundstücken bestand, wurden bisweilen zur Sicherstellung derselben gewisse Grundstücke demjenigen, welcher die Verfügung über die Hand des Mädchens hatte (κύριος), als Hypothek zugewiesen (Lipsius, Att. Proz. 518).

30. [τοὺς ἐπιτρόπους, ἐὰ]ν μ[είω δι]δῶσι.

31. καὶ ὁ [μὲν ἄρχων Bl.

1. Die großen Eleusinien dauerten etwa vom 16. bis 25. Boedromion. Wenn es auch zunächst ein Fest der in den Geheimdienst der Demeter Eingeweihten (Mysten) war, so war doch der 20., der Iakchostag, ein hoher allgemeiner Feiertag (Kap. 56, Anm. 13); ebenso beteiligte sich die gesamte Bevölkerung an den Festspielen (Stengel a. a. O. 156 f.).— Die kleinen Mysterien wurden im Anthesterio'n in A'grai, einer Vorstadt Athens, gefeiert (Stengel a. a. O. 165).

2. χ]ειροτονεῖ Bl.

3. Die Eumolpiden und Keryken sind die beiden uralten Adelsgeschlechter, welche beim Aufkommen des neuen eleusinischen Dionysoskultus der Sage nach zu dem Gott in die nächsten Beziehungen traten, denen daher auch allein das Recht zustand jemanden in die Mysterien einzuweihen und auf deren Mitglieder in bestimmter Weise die lebenslänglichen heiligen Mysterienämter übergingen (Töpffer, Att. Genealogie 1889 S. 24 ff.).

Dann sorgt er auch für die Dionysien am Kelterort (Lenai'on)[4] ..... Den[5] Festzug richten der König und die Besorger aus, den Wettkampf ordnet der König allein; auch veranstaltet er alle Fackelwettläufe.[6] Er hat schließlich, um es kurz zu sagen, die Überwachung aller seit Alters her üblichen heiligen Bräuche.

Öffentliche Prozesse macht man bei ihm anhängig wegen Gottlosigkeit[7], und in dem Falle, daß jemand wegen eines Priestertums (Hierosyne) einen Anspruch gegen einen andern[8] erhebt. Er entscheidet auch alle Streitigkeiten unter den Geschlechtern[9] und Priestern wegen der Ehrenvorrechte.[10]

Auch die Mordklagen werden alle bei ihm anhängig gemacht, und er ist es, der die Ausschließung einer Persönlichkeit aus der Rechtsgemeinschaft der Bürger verkündet. Zu den Mordklagen gehören auch die[11] wegen Verwundung.[12] Vor dem Areopag wird schriftlich belangt, wer mit Vorsatz tötet, ferner wer durch Verabreichung von Gift tötet[13], und die der Brandstiftung Beschuldigten.

4. In dem im Südosten von der Burg gelegenen (Milchhöfer a. a. O. 189) Dionysheiligtum Lenaion wurde im Monat Gamelio'n das Kelterfest (Lenai'a) gefeiert; seit früher Zeit fanden dabei auch dramatische Aufführungen statt (Stengel a. a. O. 162 f.).

5. [τὴν] Bl.

6. Fackelwettläufe der Jünglinge Athens fanden an vielen Festen statt; so vor allem in der heiligen Nacht (Pannychi's) der Panathenaien (Mommsen a. a. O. 169 f.), am Theseusfest (282), an den Hephai'stien (311 f.).

7. Die Klage wegen Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht (ἀσεβείας) umfaßte eine Menge der verschiedensten Vergehen gegen die Gottheit, da dem attischen Rechte eine scharfe Bestimmung dieses Begriffes fehlte (Lipsius, Att. Proz. 367 ff.).

8. πρός τινα L. 51,1.

9. Vergl. Kap. 21 a. Ende.

10. Über diese Diadikasien s. Kap. 56, Anm. 26.

11. (αἱ) L. 51,1.

12. Man hat aber nur an Verwundungen zu denken, bei denen sich die Absicht zu töten zeigte (τραῦμα ἐκ προνοίας). Fehlte diese Absicht, so wurde nur, wie schlimm auch die Verletzung war, wegen Realinjurien (αἰκείας, s. Kap. 52, Anm. 11) geklagt (Lipsius, Att. Proz. 386 f.).

13. (τις) ἀποκτείνῃ Gtz.

Dies sind die einzigen Verbrechen, welche der areopagitische Rat richtet. Über unvorsätzliche Tötung aber und Mordversuch, und darüber, wenn jemand einen Sklaven, Schutzverwandten (Metoi'ken) oder Fremden getötet hat, wird an der Gerichtsstätte am Palladion[14] gerichtet; wenn dagegen jemand zwar zugiebt einen Totschlag verübt zu haben, aber behauptet, es sei dies gesetzmäßiger Weise geschehen, da er z. B. jemanden als Ehebrecher ertappt oder ihn im Kriege nicht erkannt oder bei einem Wettspiel mit ihm gekämpft habe, so richtet man über diesen an der Stätte beim Delphi'nion. Wenn endlich jemand, der schon in der Verbannung sich befindet, wegen eines Vergehens, für das es Sühnung[15] giebt, eine Schuld noch dazu auf sich geladen hat, dadurch daß er jemand tötete oder verwundete, so richtet man über ihn in Phrea'tto.[16] Der Angeklagte verteidigt sich dann[17], indem er in einem Fahrzeuge vor Anker liegt.[18]

In allen diesen Fällen[19] richten dazu bestellte Richter, und nur die Vergehen sind auszunehmen, welche vor den Areopag gehören. Der Archon König bringt die Klagen ein, und sie werden binnen drei Tagen[20] und unter freiem Himmel entschieden. Der

14. [ἐπὶ Π. u. ἐπὶ] Δ. L. 51,1. — Dies Heiligtum der Pallas, sowie das weiter unten genannte Heiligtum des Apollon Delphi'nios (Delphi'nion) lagen vermutlich im Südosten der Stadt in der Nähe des Olympiei'on (Milchhöfer a. a. O. 179 f.)

15. Der unfreiwillige Totschläger durfte aus der Verbannung heimkehren, wenn ihm die Verwandten des Getöteten Verzeihung (ἄδεσις) gewährten. Diese Verzeihung durfte über eine gewisse Maximalzeit hinaus nicht versagt werden (Lipsius, Att. Proz. 379 f.).

16. Diese Gerichtsstätte lag am Zeahafen (Milchhöfer in Baumeister, Denkm. d. klass. Altert. II, 1200).

17. καὶ ἀπολογ]εῖται L. 51,2.

18. Die Interpunktion ist nach Bl. geändert.

19. τα[ῦτα πάντα] L. 52. — Kenyon hatte ἐφέται ergänzt. Es waren aber nach dem ganzen übrigen Zusammenhange damals alle hier aufgezählten Blutgerichtshöfe mit Ausnahme des Areopags selbst mit den gewöhnlichen Richtern der Volksgerichte, den Dika'sten (den sonst daneben üblichen Ausdruck Helia'sten braucht Aristoteles nicht), besetzt. Das besondere Blutrichterkollegium der Ephe'ten, wie es früher bestand, erwähnt also Aristoteles nicht (Lipsius a. a. O.).

20. [τρι]τα[ῖ]ς L. 52. — Drei Verhandlungstage gab es bei den

Archon König nimmt, wenn er richtet, seinen Kranz[21] ab. Der Angeklagte wird für die Zwischenzeit [bis zum Verhandlungstage] von den Heiligtümern ausgeschlossen und darf auch nicht den Markt betreten.[22] Dann aber begiebt er sich in das Heiligtum und führt seine Verteidigung . . . . .

Der Archon König und die Stammeskönige (Phylobasilei's)[23] richten auch in den Prozessen, in denen es sich um unbelebte Dinge und Tiere handelt.[24]

Achtundfünfzigstes Kapitel.

Der Kriegsoberst (Polemarch) besorgt von Opfern das für die Jägerin A'rtemis (A. Agrote'ra) und den Enya'lios.[1] Er ordnet die Totenspiele für die im Kriege Gefallenen und besorgt die Totenopfer für Harmodios und Aristogeiton.[2]

Privatprozesse werden bei ihm anhängig gemacht, wenn es sich handelt um Schutzverwandte (Metoi'ken), Gleichsteuernde

Blutklagen, am dritten wurde erst der Urteilsspruch gefällt (Lipsius a. a. O.).

21. Das Amtsabzeichen der Beamten (vor allem der Archonten), das Symbol ihrer Unverletzlichkeit, war der Myrtenkranz (Hermann a. a. O. § 124,13).

22. οὐδ' εἰς τὴν ἀ[γορ]ὰν ἔ[ξεστιν ἐ]μβάλ(λ)ειν αὐτῷ Wyse (Class. Rev.).

23. Vergl. Kap. 8, Anm. 4.

24. Bei diesem rechtlichen Verfahren handelte es sich nur um eine gewisse religiöse Sühnung; es fand in dem Gerichtshofe am Prytaneion (s. Kap. 3, Anm. 11) statt (Lipsius, Att. Proz. 23 f.). An unserer Stelle ist die Erwähnung des Ortes vielleicht durch bloßes Versehen des Schreibers am Ende des Kapitels ausgefallen (v. H.).

1. Das Opfer ist das vom Polemarchen Kalli'machos vor der Schlacht bei Marathon angelobte Ziegenopfer, welches am 6. Boedromion dargebracht wurde (Mommsen a. a. O. 213 f.). Auch das Opfer für den Kriegsgott Enyalios fand wahrscheinlich bei dieser Marathonfeier statt (Mommsen a. a. O. ***).

2. Die Totenfeier für die im Kriege Gefallenen (Epita'phien) war mit dem Theseusfeste verbunden; sie fand am 7. Pyanopsio'n statt. Auch das Totenopfer für Harmodios und Aristogeiton (s. Kap. 18) stand in Beziehung zum Theseusdienste (Mommsen a. a. O. 278 ff.).

(Isote'len)[3] und Staatsgäste (Proxenen).[4] Er muß diese Prozesse übernehmen, sie in zehn Gruppen teilen und nach dem Lose einem jeden Stamme eine davon zuweisen[5]; die Stammesrichter wiederum geben die Prozesse an die Schiedsrichter ab. Er selbst leitet die Prozesse wegen Abfalls oder wegen Fehlens eines Rechtsvertreters[6] ein, ferner die gerichtlichen Streitigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten und Erbtöchterfragen, wenn es sich um Schutzverwandte handelt.

Alle übrigen Geschäfte, welche der Archon für die Bürger erledigt, besorgt der Kriegsoberst für die Schutzverwandten.[7]

Neunundfünfzigstes Kapitel.

Die Rechtssetzer (Thesmotheten) haben zunächst die Befugnis vorzuschreiben, an welchen Tagen die Gerichtshöfe Recht

3. Nach gewisser Zeit mußten sich Fremde in Athen als Metoiken einschreiben lassen und die Metoikensteuer zahlen. Zölle und Steuern entrichteten sie wie die Bürger, auch wurden sie zu den Leiturgien herangezogen (s. Kap. 56, Anm. 8) und mußten eine höhere Kriegssteuer als die Bürger zahlen. Verdiente Metoiken entrichteten dieselbe Kriegssteuer wie die Bürger und waren auch von der besonderen Metoikenabgabe befreit; dies sind die Isotelen (Busolt a. a. O. 14 f.).

4. Vergl. Kap. 54, Anm. 5.

5. Die Behörde, von der hier die Rede ist, sind die sog. Vierzig (s. Kap. 53). Da die Metoiken, als nicht zur Bürgerschaft gehörig, auch keiner Phyle angehören können, werden alle Klagen gegen Metoiken unter die einzelnen Phylensektionen der Vierzig verlost (Lipsius, Ber. u. s. w. S. 55).

6. Die Privatklage wegen Abfalls (ἀποστασίου) wurde von dem Freilasser gegen den Freigelassenen erhoben, wenn dieser den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkam, besonders nicht den Freilasser zu seinem Rechtsvertreter (Prosta'tes) nahm. Die Folge dieses Prozesses war entweder, daß der Beklagte wieder Sklave wurde oder in die Reihe der freigebornen Schutzgenossen trat (Lipsius, Att. Proz. 621). — Jeder Metoike bedurfte in allen öffentlichen Angelegenheiten, in denen es sich um eine rechtlich gültige Abmachung handelte, eines Patrones (Prostates). Versuchte er ohne einen solchen etwas durchzusetzen, so wurde die öffentliche Klage wegen Fehlens eines Patrones (ἀπροστασίου) gegen ihn erhoben, und er wurde, wenn verurteilt, in die Sklaverei verkauft (Lipsius, Att. Proz. 388 ff.).

7. Vergl. Kap. 56.

sprechen müssen, dann sie den Behörden zuzuweisen[1]; denn, wie die Gerichtshöfe von ihnen zugewiesen werden, so kommen sie auch zur Verwendung. Ferner bringen sie vor das Volk alle Meldeklagen (Eisangelien)[2], alle Verweisungserkenntnisse[3], alle Präjudizprozesse[4], Klagen auf Gesetzwidrigkeit[5] und darauf, daß man kein zweckentsprechendes Gesetz gegeben habe, die Klage wegen des Vorsitzes und der Vorstandschaft[6] und die Rechenschaftsablage der Feldherrn.[7] Es werden weiterhin bei ihnen auch öffentliche Klagen, für die eine Klaggebühr (Para'stasis)[8] hinterlegt wird, anhängig gemacht: wegen Anmaßung des Bürgerrechts und wegen Anmaßung des Bürgerrechts mit Bestechung[9] (das letztere Verfahren findet statt, wenn jemand durch Bestechung in einem Prozeß wegen Anmaßung des Bürgerrechts davongekommen ist), wegen gewerbsmäßiger Anklägerei (Sykophantie)[10] und Bestechung[11], wegen falschen Eintrags, falscher Vor-

1. Die verschiedenen Behörden hatten die Vorstandschaft (Hegemonie') in den Prozessen, die mit ihrem Verwaltungszweig zusammenhingen; sie führten stets selbst den Vorsitz und zeigten ihre Thätigkeit in allen wichtigen Stadien des Prozesses (Lipsius, Att. Proz. 41 ff.).

2. Vgl. Kap. 29, Anm. 9.

3. Die Verweisungserkenntnisse (κατα-χειροτονίαι) sind die vom Volke bei Eisangelien (s. vorige Anm.) abgegebenen verurteilenden Erkenntnisse, welche ein weiteres Verfahren vor Gericht zur Folge hatten (Lipsius, Berichte u. s. w. 48).

4. Vgl. Kap. 43, Anm. 15.

5. Vgl. Kap. 29, Anm. 8.

6. Diese Klagen bezogen sich auf die Proedroi und Epistaten (s. Kap. 44).

7. Vgl. Kap. 48 u. 54.

8. Diese Gebühr mußte vom Kläger sofort beim Einbringen der Klage erlegt werden (Lipsius, Att. Proz. 799 f.).

9. Die Klage ξενίας wurde gegen den angewendet, der sich das Bürgerrecht widerrechtlich angemaßt hatte; verurteilt verfiel er mit Leib und Gut dem Staate. — Kam der Angeklagte in einem solchen Prozesse davon, hatte es aber den Anschein, als verdanke er seine Lossprechung nur der Bestechung des Gerichtshofs, so konnte man ihn in einer weiteren Klage (δωροξενίας) belangen (Lipsius, Att. Proz. 440 f.).

10. Wer in der Absicht Geld zu erpressen mit Anklagen drohte oder ohne rechtlichen Grund klagte, konnte συκοφαντίας belangt werden (Lipsius, Att. Proz. 413). — Über ein anderes Verfahren gegen Sykophanten s. Kap. 43, Anm. 15.

11. Die Klage wegen Bestechlichkeit (δώρων) wurde gegen alle in der

ladung, Nachstellung[12], Streichung in den Schuldlisten[13] und wegen Ehebruchs.[14] Die Thesmotheten leiten auch die Prüfungen (Dokimasien) für alle Ämter[15] ein, ferner die Verhandlungen über die von den Gaugenossen Ausgeschlossenen[16] und die Straferkenntnisse von seiten des Rats.[17] Endlich leiten sie auch Privatprozesse ein in Handels-[18] und Bergwerkssachen[19], in Sklavensachen dann, wenn ein Sklave einen Freien schmäht.

Sie losen den Beamten alle[20] Gerichte zu, die privaten wie die öffentlichen. Auch den Abmachungen mit den Städten verleihen

Öffentlichkeit wirkenden Personen, Beamte, Ratsmitglieder, Richter, Mitglieder der Volksversammlung und Redner, erhoben, die sich durch einen geboteuen oder versprochenen Vorteil hatten bestimmen lassen ein öffentliches Interesse preiszugeben (Lipsius, Att. Proz. 444 f.). Vgl. Kap. 54.

12. Die Klagen wegen falschen Eintrags (ψευδεγγραφῆς) und wegen vorsätzlicher Fälschung (βουλεύσεως) werden gegen Beamte erhoben, und zwar von denjenigen, welche behaupten, widerrechtlich in die staatlichen Schuldlisten (vgl. Kap. 47) eingetragen worden zu sein (Lipsius, Att. Proz. 415 ff.). — Die Klage wegen falscher Vorladung (ψευδοκλητείας) richtete sich gegen die, welche sich in einer Klagschrift fälschlich als Ladezeugen (s. Kap. 29, Anm. 10) genannt hatten (Lipsius, Att. Proz. 414 f.).

13. Diese Anklage (ἀγραφίου) richtete sich wahrscheinlich gegen Staatsschuldner, welche aus dem Verzeichnisse der Staatsschuldner (vgl. Kap. 47) getilgt worden waren, ohne ihre Schuld bezahlt zu haben (Lipsius, Att. Proz. 447 ff.).

14. Der zunächst gekränkte Anverwandte erhob die Klage (μοιχείας) gegen den Verführer der betreffenden Frau oder des Mädchens, wenn er es unter gewissen Umständen (s. Kap. 57) nicht vorzog, sich selbst an dem Übelthäter sein Recht zu nehmen (Lipsius, Att. Proz. 402 ff.).

15. Vgl. Kap. 55.

16. War in einer Diapsephisis (s. Kap. 13, Anm. 10) jemand aus der Bürgerschaft ausgeschlossen worden, so konnte er die richterliche Entscheidung anrufen (Lipsius, Att. Proz. 989 f.).

17. Vgl. Kap. 45, Anm. 2.

18. Die Handelsklagen (ἐμπορικαί) betrafen Verträge von Großhändlern, die sich auf das athenische Emporion (s. Kap. 51, Anm. 4) bezogen (Lipsius, Att. Proz. 635 ff.).

19. Die Bergwerksklagen (μεταλλικαί) beziehen sich auf Schädigung, die ein Grubenbesitzer in seinem Betriebe (s. Kap. 47) durch einen anderen erfuhr (Lipsius, Att. Proz. 634 f.).

20. πάντα (τὰ) v. H.

sie Gültigkeit und leiten die Prozesse, welche aus diesen Abmachungen entstehen[21], ebenso ein wie die wegen falschen Zeugnisses, das[22] vor dem Areopag abgelegt worden ist.[23]

Die Richter selbst werden von allen[24] neun Archonten und dem Schreiber der Rechtssetzer (Thesmothe'ten) als Zehntem[25] ausgelost, indem ein jeder die Losung für seinen Stamm (Phyle) vornimmt.[26]

Dies sind die Kompetenzen der neun Archonten.

Sechzigstes Kapitel.

Man erlost auch zehn Männer als Spielleiter (Athlothe'ten), einen aus jedem Stamm. Wenn diese die Prüfung[1] bestanden haben, so verwalten sie ihr Amt vier Jahre lang. Sie richten den Festzug an den Panathenaien[2] aus, den Wettkampf in

21. Die vor einer Kommission des athenischen Gerichtshofes (Dikaste'rion) festgesetzten Verträge (Sy'mbola) mit andern Staaten waren maßgebend für die Rechtshändel (δίκαι ἀπὸ συμβόλων), welche zwischen Athen und diesen fremden Staaten oder ihren beiderseitigen Unterthanen entstehen konnten (Lipsius, Att. Proz. 994 ff.).

22. (τὰ) v. H.

23. Gegen denjenigen, welcher in einem Prozeß falsches Zeugnis (s. Kap. 53, Anm. 5) abgelegt hatte, konnte die Klage ψευδομαρτυριῶν erhoben werden. Sie wurde nun in der Regel vor der Behörde als Gerichtsvorstand verhandelt, die bereits die Leitung des ersten Prozesses gehabt hatte, nur hinsichtlich falscher Zeugnisse, die vor dem Areopag (vgl. Kap. 57) abgegeben worden waren, hatten die Thesmotheten die Vorstandschaft (Lipsius, Att. Proz. 485 ff.).

24. πάντες.

25. Vgl. Kap. 55 a. Anf.

26. Vgl. Kap. 63 a. Anf.

1. Vgl. Kap. 55.

2. Das uralte Fest zu Ehren der Hauptgöttin Athens soll durch Theseus nach der Einigung der athenischen Gemeinden statt des bisherigen Namens Athenai'en seinen Namen Panathenaien erhalten haben. Während dies Fest früher in jedem Jahre in gleicher, einfacher Weise am 28. Hekatombaion (s. Kap. 43, Anm. 3 u. Kap. 62) gefeiert wurde, soll Peisistratos (s. Kap. 18) bestimmt haben, daß es in jedem vierten Jahre (s. Kap. 54 Anm. 12, 17, 18) mit besonderem Glanze gefeiert werde. Die vielen festlichen Veranstaltungen (vgl. z. B. auch Kap. 57, Anm. 6) erhöhten die Dauer des Festes auf mindestens sechs Tage (Stengel a. a. O. 152 ff.),

den musischen Künsten (musischen Agon) und den Leibesübungen (gymnischen Agon), sowie auch das Rosserennen (Hippodromi'a). Sie sorgen in Gemeinschaft mit dem Rate für die Anfertigung des Festgewandes (Peplos)[3] und der Henkelkrüge (Amphoren) und übergeben das Öl den Siegern im Wettkampfe.

Dieses Öl wird von den heiligen Bäumen (Mori'en) gesammelt, und der Archon treibt es von den Besitzern der Landgüter ein, in welchen sich die heiligen Bäume finden; und zwar werden drei Halbkannen (Hemikoty'len)[4] von einem jeden Baume verlangt. Früher verpachtete der Staat die Ernte, und wenn jemand einen heiligen Ölbaum ausgegraben oder umgehauen hatte, so richtete ihn der Rat auf dem Areopag, und falls er verurteilt wurde, bestrafte man ihn mit dem Tode.[5] Seitdem aber die Eigentümer der betreffenden Grundstücke das Öl abliefern, besteht zwar das Gesetz noch, jenes rechtliche Verfahren aber ist in Vergessenheit geraten. Der Stadt gehört übrigens nur das Öl, welches von den Schößlingen stammt, nicht das vom Stamme gewonnene.

Nachdem nun der Archon das in seinem Amtsjahr gewonnene Öl gesammelt hat, übergiebt er es den Schatzmeistern[6], um es auf der Akropolis zu verwahren, und es ist ihm nicht früher verstattet, nach dem Areopag hinaufzugehen[7], als bis er alles an die Schatzmeister abgeliefert hat. Die Schatzmeister verwahren es fortan auf der Akropolis und messen es an den Panathenaien den Spielleitern (Athlothe'ten) zu, während diese wiederum es den Siegern im Wettkampfe übergeben.

Denn als Preise für die, welche in den musischen Künsten siegen, sind goldene[8] und silberne Gegenstände ausgesetzt, Schilde für die, welche in der Mannhaftigkeit (Euandrie')[9] den Preis davontragen, Öl für die, welche im gymnischen Wettkampfe oder im Rosserennen (Hippodromi'a) siegen.

3. Vgl. Kap. 49, Anm. 7.
4. 0,41 Liter.
5. Über die richterliche Thätigkeit des Areopags s. Kap. 57.
6. Vgl. Kap. 47.
7. D. h. der Archon konnte nicht nach Beendigung seiner Amtsthätigkeit den ihm zustehenden Sitz im Areopag einnehmen (Kenyon).
8. χρυσία v. H.
9. Auch das Ausrüsten einer Schar stattlicher junger Männer, die den Zug im Waffenschmucke begleiteten, war eine Leistung (s. Kap. 56, Anm. 8), die je ein Phylengenosse von zwei Phylen übernahm und um welche ein Agon stattfand (Mommsen a. a. O. 167 f.).

Einundsechzigstes Kapitel.

Durch Handwahl werden alle militärischen Stellen besetzt. So wählt man zehn[1] Feldherrn, früher aus jedem Stamme einen[2]; jetzt nimmt man sie aus allen Bürgern insgesamt. Diese verteilt man durch Abstimmung mit der Hand. Dem einen überträgt man die Anführung der Schwerbewaffneten (Hopliten)[3] im Felde, einem andern die Fürsorge für die Sicherheit des Landes, welcher nur dann zu Felde zieht, wenn es im Lande Krieg giebt. Zwei Feldherrn werden für den Peiraieus gewählt, der eine für die Munychia[4], der andere für die „Küste" (Akte)[5]; sie wachen über die Sicherheit[6] des Peiraieus und seiner baulichen Anlagen.[7] Ein Feldherr wird für die Leistungsgenossenschaften (Symmori'en) gewählt; er bestimmt die Schiffsführer (Trierarchen)[8], veranlaßt nötigenfalls für sie den Vermögenstausch (Anti'dosis)[9] und leitet die Entscheidungsprozesse (Diadikasien)[10] für dieselben ein. Die übrigen Feldherrn schickt man zur Besorgung der jeweiligen Geschäfte[11] aus. Betreffs der Feld-

1. δέκα L. 59,4.
2. Vgl. Kap. 22.
3. ὁ[πλι]τῶν L. 95,4. — Wahrscheinlich war dieser Feldherr zugleich der Obmann des Kollegiums (Gilbert a. a. O. I, 222).
4. Vgl. Kap. 19, Anm. 2.
5. Vgl. Kap. 42, Anm. 8.
6. φ[υ]λ(ακ)ῆς Kenyon.
7. Vgl. Kap. 46, Anm. 2 u. 3.
8. Vgl. Kap. 52, Anm. 14.
9. Vgl. Kap. 56, Anm. 8.
10. Vgl. Kap. 56, Anm. 26.
11. Abgesehen von ihrer Thätigkeit in allen die Heeresverwaltung angehenden Fragen, Sorge für äußere und innere Sicherheit des Landes, Verproviantierung, Jurisdiction über die Militärvergehen u. s. w., hatten die Feldherrn auch bis zu einem gewissen Grade die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; sie schlossen Verträge ab und sorgten für befreundete

herrn findet nun eine Abstimmung[12] in jeder Prytanie darüber statt, ob man glaubt, daß sie ihr Amt gehörig verwalten. Wenn dann die Athener jemanden bei der Abstimmung verwerfen, so richten sie über ihn im Gerichtshof; wird er dort verurteilt, so schätzen sie ab[13], was er als Strafe erdulden oder als Buße erlegen soll; kommt er davon, so bleibt er fernerhin im Amte. Die Feldherrn sind auch befugt, solange sie die Führung haben, jeden in Haft zu nehmen, der sich der Kriegsordnung nicht fügt, ihn aus dem Heere zu stoßen[14] oder ihm eine Geldstrafe (Epibole')[15] aufzuerlegen. Jedoch pflegt das letztere thatsächlich nicht zu geschehen.

Man wählt mit der Hand auch zehn Feldhauptleute (Taxia'rchen), einen aus jedem Stamme. Ein jeder befehligt[16] seine Stammesgenossen (Phyleten) und setzt die Hauptleute (Locha'gen) ein.

Ferner wählt man zwei Reiteroberſten (Hippa'rchen) aus allen Bürgern. Diese haben die Führung der Reiter und verteilen die Stämme so unter sich, daß ein jeder deren fünf übernimmt. Sie haben über die Reiter dieselben Befugnisse, wie die Feldherrn sie den Schwerbewaffneten gegenüber haben. Abstimmung (Epicheirotonie)[17] erfolgt aber auch[18] über sie.

Staaten oder fremde Privatpersonen. Sie führten deshalb auch das Staatssiegel und beriefen gelegentlich im Verein mit den Prytanen (s. Kap. 43) die Volksversammlung (Gilbert a. a. O. I, 222 ff.).

12. Die Epicheirotonie (s. Kap. 43, Anm. 9), ursprünglich für alle Beamten bestimmt, ist, wie es scheint, gegen die militärischen besonders gerichtet gewesen (Lipsius, Berichte u. s. w. 48 f.).

13. Die Klage war also eine schätzbare, d. h. der Kläger mußte den betreffenden Antrag stellen, weil keine bestimmte Strafe schon im Gesetze ausgeworfen war. Dieser Antrag (Ti'mema) war entweder ein Leiden oder ein Büßen, eine Leibes- oder Geldstrafe; über ihn wurde verhandelt, wenn das Schuldig ausgesprochen worden war (Lipsius, Att. Proz. 213 ff.); vgl. die Schlußworte unserer Schrift.

14. [ἐκκη]ρύξαι Bl.

15. Vgl. Kap. 45, Anm. 2.

16. Die Taxiarchen, welche wahrscheinlich erst im Laufe des fünften Jahrhunderts (nach 490 v. Chr.) eingerichtet wurden, sind die eigentlichen Kommandeure der aus den einzelnen Phylen gebildeten Regimenter (Ta'xeis). Daneben unterstützen und vertreten sie die Strategen in ihren Verwaltungsgeschäften; sie gehören auch mit zum Kriegsrat (Gilbert a. a. O. I, 225).

17. Vgl. Anm. 12.

18. (καὶ) v. H.

Man wählt weiterhin Stammesführer (Phyla'rchen), einen aus[19] jedem Stamm, welche die Reiter zu führen haben, wie die Feldhauptleute (Taxia'rchen) die Schwerbewaffneten.

Endlich wählt man einen Reiteroberſt für Lemnos, welcher die Reiter in Lemnos[20] übernimmt, und einen Schatzmeister (Tami'as) für die Pa'ralos, sowie einen andern für das Schiff des A'mmon.[21]

Zweiundsechzigstes Kapitel.

Alle Losämter waren früher doppelter Art. Die einen wurden zusammen mit den neun Archonten aus dem ganzen Stamm erlost, die andern im Theseion[1] bestellt. Die Losung der letzteren[2] erfolgte nach den Gauen (Demen). Seitdem aber die Gaue anfingen, die Stellen zu verkaufen, erlost man auch die letzteren Ämter aus dem ganzen Stamm (Phyle) mit Ausnahme der Ratsmitglieder und der Besatzungstruppen[3]; diese zu bestimmen, überlassen die Athener den Gaugenossen (Demoten).

An Sold erhält zunächst das Volk für die Teilnahme an den gewöhnlichen Versammlungen[4] eine Drachme, für die an der Hauptversammlung neun Obolen.[5] Die Mitglieder der Gerichtshöfe[6] bekommen

19. (ἐκ) v. H. — Jeder hatte auch die zu seiner Phyle gehörigen Leute zu kommandieren (Gilbert a. a. O. I, 225 f.).

20. Lemnos, Imbros und Skyros hatten die Athener bereits durch den Frieden des Jahres 387 wieder erhalten (Gilbert a. a. O. I, 419); ebenso besaßen sie Samos; vgl. Kap. 62 a. Ende.

21. Die Athener hatten zwei heilige Dreidecker, die Pa'ralos und die Salami'nia, welche als Schnellsegler zu Theorien (s. Kap. 56, Anm. 8), zur Beförderung von Personen, Geldern oder Briefschaften, sowie als Admiralsschiff u. s. w. verwendet wurden. An die Stelle der Salaminia trat die Ammonia's. Da der Sold an die Mannschaft fortdauernd gezahlt wurde, wenn sie auch meist zu Hause saß, waren die Schatzmeister sehr notwendig (Böckh-Fränkel a. a. O. I, 305 ff.).

1. Vgl. Kap. 15, Anm. 11.

2. (αἱ) δημοῦντο Gtz.

3. Es scheinen die 2000 Mann Besatzungstruppen (φρούροι) gemeint zu sein, welche Kap. 24 erwähnt werden.

4. Vgl. Kap. 43 über die verschiedenen Volksversammlungen und Kap. 41 a. Ende über die Einführung dieser Besoldung durch Agyrrhios.

5. 1 dr. = 79 Pf.; 9 ob. = 1 M. 18 Pf.

6. Über die Einführung dieses Soldes durch Perikles s. Kap. 27.

drei[7], die des Rates fünf Obolen[8]; den geschäftsführenden Ratsmitgliedern (Prytanen) aber wird für ihren Unterhalt ein Obol zugelegt.[9] Dann empfangen die neun Archonten für ihre Beköstigung ein jeder vier Obolen; davon haben sie einen Herold und einen Flötenbläser mit zu unterhalten. Ferner bekommt der Archon für Salamis eine Drachme[10] täglich. Die Spielleiter (Athlothe'ten)[11] speisen während des Monats Hekatombaio'n, in welchem die Panathenaien[12] stattfinden, im Prytaneion[13], und zwar vom vierten des Monats an. Die Bundesgesandten (Amphiktyo'nen) nach Delos erhalten für jeden Tag von Delos aus eine Drachme.[14] Auch alle Beamten, welche nach Samos, Skyros, Lemnos oder Imbros geschickt werden, erhalten Geld für ihren Unterhalt.[15]

Die militärischen Stellen darf man mehrmals bekleiden, aber keines von den andern Ämtern; nur darf man dem Rate zweimal angehören.

Dreiundsechzigstes Kapitel.

Die Gerichtshöfe werden von den neun Archonten nach den Stämmen (Phylen) erlost; der Schreiber der Rechtssetzer (Thesmothe'ten) besorgt die Losung für den zehnten Stamm.[1]

Eingänge giebt es in die Gerichtshöfe zehn, einen für jeden Stamm, zwanzig Losungszimmer, zwei für jeden Stamm, ferner hundert Kasten, zehn für jeden Stamm, und weitere zehn Kasten, in welche die Täfelchen[2] der durchs Los bestimmten Richter geworfen

7. 19 Pf.
8. 66 Pf.
9. ὀβολὸς προστίθεται Bl. — Über die Prytanen s. Kap. 43 und 44. Sie erhalten also 1 dr. = 79 Pf.
10. 79 Pf. — Über diesen Archon s. Kap. 54, Anm. 20.
11. Vgl. Kap. 60.
12. Vgl. Kap. 60, Anm. 2.
13. Vgl. Kap. 3, Anm. 11.
14. 79 Pf. — Amphiktyonen war der Name der Behörde, durch welche Athen damals (ungefähr bis zum Jahre 320 v. Chr.) den delischen Tempel verwaltete (Gilbert II, 200 f.).
15. Vgl. Kap. 61, Anm. 20.
1. Vgl. Kap. 59 a. Ende.
2. Über diese Täfelchen s. u. Seite 113.

werden. Außerdem finden sich bei jedem Eingange zwei Urnen und so viele Stäbe, als es Richter giebt; in jede der Urnen werden Eicheln geworfen, deren Zahl der Zahl der Stäbe entspricht; auf diesen Eicheln finden sich Buchstaben, vom elften, dem Λ, an[3], verzeichnet, so viele Gerichtshöfe besetzt werden sollen.

Die Teilnahme am Gericht ist allen über dreißig Jahr alten Bürgern verstattet, soweit sie nicht etwa Schuldner der Staatskasse[4] oder der Bürgerrechte verlustig sind.[5] Wenn aber einer von denen richtet, welchen es nicht gestattet ist, so wird im Gerichtshof eine Meldung[6] eingereicht. Wird er verurteilt, so bestimmen ihm die Richter nach ihrem Ermessen noch eine Strafe hinzu[7], die er zu erleiden hat, oder eine Buße, die er entrichten muß. Wird ihm eine Geldstrafe zuerkannt, so muß er in Haft genommen werden, bis er die frühere Schuld bezahlt hat[8], wegen deren er angezeigt worden war, und außerdem die Summe, welche ihm der Gerichtshof noch zuerkannt hatte.

Jeder Richter hat ein Täfelchen[9] aus Buchsbaumholz, auf dem sein Name, der Vatersname, der Name seines Gaues und einer der Buchstaben bis K verzeichnet ist. Denn die Richter sind nach den Stämmen in zehn Gruppen geteilt, in der Weise, daß für einen jeden Buchstaben nahezu gleich viele bestimmt sind. Wenn der Rechtssetzer (Thesmothe'ten*) die Buchstaben, welche den einzelnen Gerichtshöfen zugewiesen werden müssen, zugelost hat, setzt der Diener, welcher die Buchstaben bei sich führt, über jeden Gerichtshof den erlosten Buchstaben.[10]

3. Die Buchstaben A—K dienen zur Bezeichnung der zehn Gruppen, in welche die ganze Richterschaft zerfiel, s. u.
4. Vgl. Kap. 47 u. 48.
5. Vgl. Kap. 53, Anm. 16.
6. Über diese Endeixis vgl. Kap. 29, Anm. 12.
7. Zu der Schuld, die er noch zu bezahlen hat.
8. Vgl. Kap. 48.
9. Vgl. S. 112.
10. D. h. die Buchstaben von Λ ab; s. o.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton Deu'tschland ü'ber a'lles.

(Soweit kann eine zusammenhängende Übersetzung der aristotelischen Schrift geboten werden. Der Rest derselben — es sind noch sieben Kolumnen des Manuskripts — ist leider in einem völlig verstümmelten Zustande erhalten, so daß vorläufig auch nicht daran gedacht werden kann, den Inhalt genauer anzugeben. Nur soviel sei bemerkt, daß Aristoteles die Darstellung des attischen Gerichtswesens zu Ende geführt hat. Völlig unversehrt erhalten sind die letzten Worte des ganzen Manuskripts. Da mit ihnen Aristoteles nicht bloß die Darstellung des Gerichtswesens, sondern seine ganze Abhandlung geschlossen zu haben scheint, sollen sie auch hier ihren Platz finden:)

Von den Stimmsteinen gelten die durchlöcherten für den Ankläger, die vollen für den Beklagten.[1] Auf wen die Mehrzahl entfällt, der siegt im Prozeß; sind die Stimmen gleich, so erfolgt ein freisprechendes Urteil. Dann bestimmen die Richter, falls ein Strafmaß festzusetzen ist, dies in nochmaliger Verhandlung.[2] Dabei stimmen sie in derselben Weise, indem sie die Marke abgeben und den Stab wiederum empfangen. Für die Strafschätzung ist für jede der beiden Parteien eine halbe Kanne (Hemi'chus) Wasser[3] bestimmt. Wenn die Richter ihr Amt in gesetzmäßiger Weise beendet haben, empfangen sie den Sold bei der Abteilung, der ein jeder zugelost worden war.

1. Vgl. Kap. 55, Anm. 8.

2. Vgl. Kap. 61, Anm. 13.

3. 1,64 Liter. — Jede Partei bekam bei der Verhandlung eine bestimmte Zeit zum Sprechen zugewiesen; diese Zeit wurde in wichtigen Prozessen durch eine Wasseruhr (Kle'psydra) bestimmt, die von der Behörde vorher gefüllt wurde (Lipsius, Att. Proz. 927 ff.).

COLUMBIA UNIVERSITY
0032143150

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.
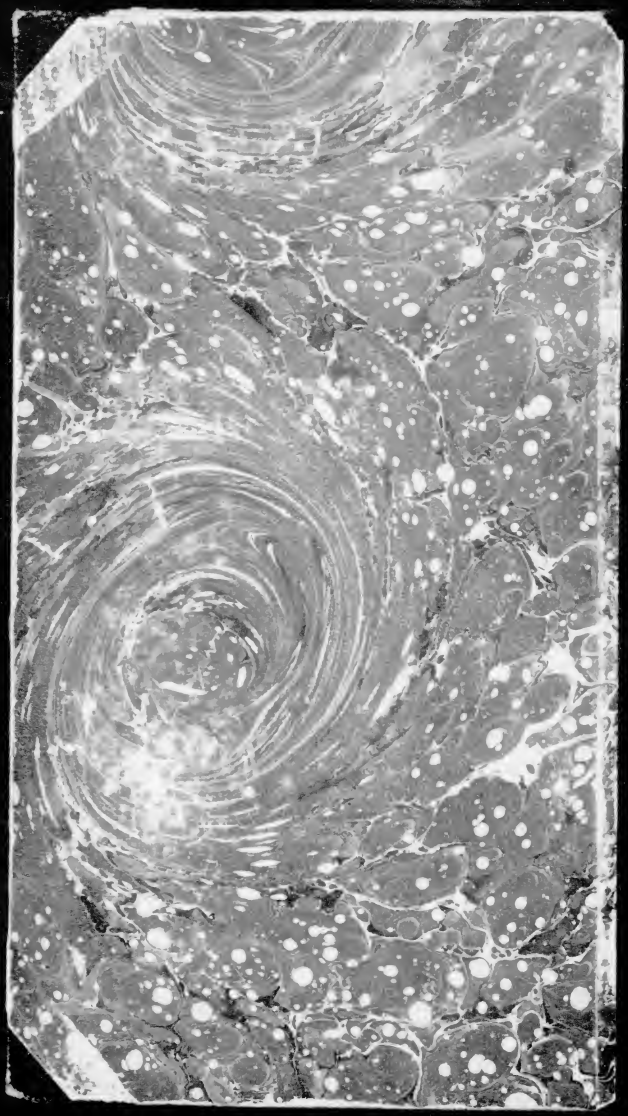
DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	SEP 28 1951		
	OCT 29 1951		
C28(251)100M